

K. S P E C I F I C A T I O N

Der Beylegen zur Reichs-Ritterschaftlichen
Gegen-Deduction contra Prætendum Olim-Landfassiatum
Vassallorum Württembergicorum, de 1702.

1. Österreichische Lehen-Brief an die Schörren von Schwarzenburg wegen Oberhausen / de 1598. mit Vorbehalt der Stourbarkeit/ ist N. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

2. Supplic der dreyen Ritter-Crapfen / puncto restituenda Collectionis ex aquisitis Bonis Equestribus, & reservata Superioritatis Territorialis, cum Collectione in Bonisal. Nobil. in Feudum Concess. dd. 6. Mart. 1629.

3. Sebastians von Gültlingen-Lehens-Auftragung der Ritter-Güter zu Pfäffingen/ und dritten Theils an Oberndorff und Boltringen vom 15. April 1533. an Österreich-Württemberg / ist N. 189. apud Lunigium.

4. Paulus von Gültlingen-Lehens-Revers, wegen Pfäffingen/ und den Rechten im Schönbuch zur Burg das-selbst / dd. 13. Octobr. 1569. ist N. 90. apud Lunigium.

5. Wilhelms Grafen von Eberstein Caution und schadlose Brief/ wegen erkaufsten Schlosses Boltringen/ und Zugehör/ samt denen Rechten im Schönbuch/ sodann eines 3ten Theils der Flecken Oberndorff und Boltrin-

gen / an Sebastian von Gültlingen/ um 4966. si unter Bürgschaftsetzung des Grafen zu Zollern / Nicolaus / Hr. zu Haigerloch/ des Heil. Reichs Erb-Camerers und Hauptmanns der Herrschaft Hohenberg / so dann Hausen von Ehingen / und seiner / und besagt seiner Bürgen Leisung. dd. 17. Octobr. d. 1538. ist N. 90. apud Lunigium.

6. Hoch-Fürstl. Württembergische Lehen-Brief / wegen des Schlosses Schwandorff / cum Annexis, an Hans Rechler / welcher selbiges vorgen gehabter Differentia zu einem Mann- und Runkel-Lehen aufzertagen hat. Anno 1516. ist N. 88. apud Lunigium.

7. Wolkensteinisch. und Ehingerisch. Rechts, vermög dessen zwey drittel Obrigkeit an dem neu erbauten Schloss zu Boltringen zu Hoch-Fürstl. Württembergis. Lehens Ehingerischen Seiten aufgetragen worden. dd. 23. Maij 1618. ist N. 221. apud Lunigium.

8. Württembergis. Lehens-Brief gegen Jacob von Ehingen / als ersterer Lehens-Offizient der Jurisdiction im besagtem Schloss Ober-Boltringen / dd. 19. Jan. 1619. ist N. 222. apud Lunigium.

9. Hoch + Fürstl. Württembergis. Lehen. Brief über Winzingen an Joachim Vertholden von Dioth / so sein Allodial-Gut Wünzingen zu einem alten / jedoch freyen Erb-Lehen aufgezogen hatte / cum Annexo , dass es ein eigenthümlich Adelich und niemand als der Kaiserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich unterwürflich freyes Ritter-Gut seye / dd. 17. Maii 1620.
10. Der Gebrüder Gumpolden und Johannes von Gütlingen Ritter. Verschreibung / ihrer Vöslinnen / in specie Berneck zu öffnen Württembergis. Häusern und Ihr. Personen zur NB. Lebenslänglicher Dienerschaft / mit Überlassung all anderer Diensten / Vereinen und Bürger + Rechten an Württemberg d. Anno 1352. ist zum. 80. apud Lunigium.
11. Gütlings. Lehen. Revers wegen der Vöslin Berneck / mit Zugeschriften an die Thur-Pfaltz. d. anno 1395. ist num. 134. apud Lunigium.
12. Gütlingsch. Lehen. Revers wegen besagter Vöslin Berneck / cum Annexis, an Pfalz Graf Otten und seine Erben / so den Wildberg ic. innhaben werden / von wegen der Herrschaft Hohenberg. 1411. ist num. 139. apud Lunigium.
13. Gütlingscher Lehen. Revers wegen Berneck an Württemberg / als Inhaber der Herrschaft Wildberg. 1445. ist num. 113. apud Lunigium.
14. Item de 1475. ist num. 87. ap. Lunigium.
15. Württembergis. Lehen. Brief/ gegen Balthasar von Gütlingen/we gen Berneck der Burg und des Städteleins. 1552. ist 197. apud Lunigium.
16. Hoch + Fürstl. Württembergisches Rescript wegen der Gütlings. Lehens-Auftragung der FleckenWeyler / Heslinsbronn / und Lengenloch / an Peter von Gütlingen. anno 1566.
17. Peters von Gütlingen Erklärung deshalb / vom 14. April 1568.
18. Extract Gütlings + Berneckis. Lager-Buchs / wegen gemeldter Allocalien Qualität. 1610.
19. Erstere Württembergische Lehen. Briefe mit Inschriftung besagter Flecken/ sammt Berneck / gegen Peter von Gütlingen / vom 15. Nov. 1580. ist num. 91. apud Lunig.
20. Hoch + Fürstl. Württembergische und Gütlingsche Rauff. Revers, darinnen die Schertischen Mahl-Mühlen mit Zugehör an Balthasar von Gütlingen pro 4000 fl. verkauft/ und dem Württembergischen Mann Lehen Berneck inserirt worden / den 26. Novem. 1669. ist num. 239. ap. Lunig.
21. Deren von Brandeck / genant Lamparter / item Kleinhausen / item Louren / Lehen-Auftragung ihrer Vöslin Sterneck / mit Zugehör zu einem rechten Mann-Lehen vor Mann und Frauen / Kinder und Töchtern/ item zu einem Württembergis. öffnen Haush gegen männlich / cum Reservatione Alienationis, jedoch in eadem Qua-

Qualitate. 1412. ist num. 82. apud Lunigium.

22. Brandeckischer Fertigungs- und resp. Versatz-Brieff der Flecken Busenweiler und Braitenaw. anno 1486.

23. Brandeckischer Versatzbrieff der Beyler Belden / Braitenaw / Trossenberg und Gerotwöyler / als al- lodialer Güther / gegen Hanßen von Mollenkopff. 1499. ist num. 176. ap. Lunigium.

24. Brandeckischer Kauffbrieff / und Fertigung / wegen Busenweiler / als eines Eigenthums. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

25. Vertrag zwischen Württem- berg und Adam von Awo / Vermög- dessen Sterneck mit Zugehör / als ein Erb- und Kunckel-Lehen / mit Vor- behalt der Offnung Juris Episcopalis und der Geistlichen Jurisdiction resti- tuirt / und das Malefiz cum Signis Execut. zu einem Mann-Leben verliehen wor- den / dd. 26. August. 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

26. Württembergische Lehen-Brief/ deshalb / gegen Adam von Awo / anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

27. Heinrichs von Gültlingen Le- hen-Revers, wegen seiner im Dorff Entringen habender Güther und Ge- fällen / so gegen Allodial-Machung des Burgstalls Hürenstein erst zu Le- hen gemacht worden / gegen Wür- temberg / de 1431. ist num. 145. apud Lunigium.

28. Heinrichs von Gültlingen Le- hen-Revers, wegen seiner Gegen-Al- lodialisirung des Burgstalls Hür-

genstein / zu einem rechten Mann-Le- hen/aufgetragener Güter / Zins und Gültten zu Entringen / gegen Wür- temberg / de. 1443 ist num. 147. apud Lunigium.

29. Oesterreich als Württembergische Concession, die gegen die Lehens- weise Erlangung des Schlosses Gute- berg / zu einem Mann-Lehen aufgetra- gene frey eigene Theil an Magolts- heim / Enabeuren / Zainingen und zweyen Höfen zu Eichenbockweiler künftig hin / als ein Erb-Leben / auf Söhne und Töchtern besitzen / u. dōffen / an Clausen von Baldeck / dd. 28. Octobr. 1531. ist num. 187. apud Lunigig.

30. Hoch-Fürstl. Württembergische Lehen-Brief / über einige Theil am Schloß Entringen / mit Zugehör / so vorher Theils des Marcken von Haif- singen eigen gewesen / u. auch zu Würt- tembergischen Lehen gemacht worden / an Wendel von Haifsing / de 1481. ist num. 168. apud Lunigium.

31. Hochsl. Württembergische Le- hen-Brief über das Erb-Cammerer- Amt des Fürstenthums Württem- berg / an Balthasar von Gültlingen und den Altesten der Gültlingschen Famifie / deme besagte Antheil zu Ho- hen-Entringen / sodam erliche Gült- lingische Allodial-Güther ebensfalls zu Lehen gemacht / incorporirt wor- den. den 18. Jun. 1553. ist num. 189. apud Lunigium.

32. Copia Lehen-Briefs / Det- tingischen Blut-Bann betreffend / so von Oesterreich dermahlen zu Lehen röhrt. den 19. Jul. 1686. ist num. 111. apud Lunigium.

33. Oesterreichisch = Hohenbergis.
Lehen-Brief / vermög dessen zu dem
4ten Theil am Schloß und Dorff zu
Vörslingen / sodann dem 4ten Theil
zu Sulzau / von Albert Sigmunden
von Ehingen / noch ein weiterer ei-
genthumlicher Theil am Dorff zu
Sulzau / sodann die Hohe und Ni-
dere Obrigkeit zu besagten Theilen zu
Vörslingen und Sulzau zu einem
Mann-Lehen aufgetragen / und fol-
cher Gestalt wieder empfangen wor-
den. den 31. Jun. 1680. ist num.
243. apud Lunig.

34. Hansen von Wächingen Ver-
buch. Brief an die von denen Gebrü-
der von Brandhofen / im Nahmen
seines Bruder Conrads von Wächin-
gen erkaufsten Adelichen Guts Vör-
slingen / mit Zugehör / 1420. ist N.
83. apud Lunig um.

35. Hansen von Wächingen Ein-
taumung solchen Ritter-Guts Vör-
slingen / als eines Allodii gegen Con-
rad von Wächingen / 1420. ist N. 84.
apud Lunig um.

36. Der Chingischen Vormunder
Supplie Extract an Oesterreich / pto
solcher Lehens-Aufragung / vom
8. Sept. 1587.

37. Oesterreichische Lehen-Brief /
gegen Vollarten von Oro zu Zinnew/
wegen Obernau / 1452.

38. Oesterreichische Lehen-Brief
wegen Burg und Stadt Obernaw
am Albert Sigmund von Ehingen /
1680. ist num. 110. apud Lunig um.

39. Marggraf-Baaden-Durla-
chische Lehen-Brief an Dietrich von
Gemmingen / vermög dessen Stei-

neck / Tieffenbronn / Hamberg /
Schellbronn / Hohenwart / Neu-
hausen / Mühlhausen und Lehnin-
gen / als Allodia von denen von
Stein / und resp. Gemmingen er-
kauft / und hinverum zu einem rechten
Erblehen verliehen worden / de anno
1461. ist num. 85. apud Lunig.

40. Gräfl. Hohen-Zolleris. Con-
sens der Allodial-Machung eines Theils
zu Hohen-Entringen / gegen Lehens-
Aufragung von 1000. fl. an Balthas-
ar von Gütlingen / anno 1609. ist
num. 100. apud Lunig.

41. Gräfl. Hohen-Zolleris. Allodi-
alisirung des Gütlingschen Manns-
Lehens zu Hohen-Entringen gegen Ze-
hens-Aufragung 1000. fl. baaren
Gelds und des jährlichen Zinses Ge-
nuß / an den Vasallen Balthasar von
Gütlingen / dd. 12. Sept. 1610. ist
num. 101. apud Lunig.

42. Deren von Gütlingen Recels
pto alienirender Lehens-Güther zu
Pfäffingen / Teyfringen / Berneck
und Hohen-Entringen / gegen je-
mahliger Lehens-Offeritung à 2000. fl.
oder 500. fl. 1608.

43. Würtembergischer Consens,
pto Alienirung des Ritter Guts Teu-
fringen / gegen anbedungene Leheus-
Aufragung eines Theils vom Kauff-
Schilling. 1609.

44. Der Gütlings. Vormunder
Schreiben an die Lehens-Agnaten /
pto solcher Lehens-Aufragung / vom
5. Febr. 1610.

45. Des Schwäbischen Reichs-
Adels Beschwerung-Memorial wider
der entzogenen Collectationen von de-
nen

nen Potentioribus beschehende Incorporirung in dero Rent-Cammer und Landschafft-Matricul/ vom 17. Sept. 1654. ist lit. R. R. R. supr. lit. B. b. Ritterschafft an den Schwabischen Crayß.

46. Extract. Prodromi Vindiciar. Ecclesiar. Wurtenbergens. cap. 1. fol. 1. bis 6. Puncto Originis & Potestatis Ducum & Comitum Sueviae, immedietatis Nobilium & aliorum Statuum in Suevia, ut & Erectionis Ducatus Wurteinbergici, ist num. 25. in Thesaur. Equestr.

47. 1. Königs Conradi, als Herzogen in Schwaben Diploma, pto desf Marschallen-Amts in Schwaben/ und der Reichs-Bogthey zu Ulm/ an Graf Ulrichen von Würtemberg / 1259. ist num. 1. apud Lunig, voc. B.

47. 2. Extract Supplicæ Equestris ad Cxlatem, puncto Feudorum oblat, de 1548.

47. 3. Item dicto puncto, de 1566.

47. 4. Gravamina Equestria in Feudalibus, eodem Puncto, de 1603.

47. 5. Extract Chur-Pfälzischer Resolution und Testaments/ de anno 1594. und 1602. pto desf imgesessenen Adels Reichs-Immediat/ ist L. l. s. & 6. in Cod. Dipl.

48. Tauschbrief zwischen Würtemberg und Rheinhard von Neuhausen/ besag dessen die halb Burg und Dorf Neuhausen auf den Fildern gegen Burg und Dorf Hosen/ Oeffingen/ Mühlhausen/ z. Hof zu Mühlhausen und Bischenhausen mit 26. Schöffel Nocken Gült aus dem Steuer-Korn zu Schmiedheim ic. an Würtemberg von Neuhausen ver-

tauscht / die eingetauschte Würtembergische Güther aber zu Würtembergischen Erb-Lehen und offenem Haus gemacht worden / in anno 1369. num. 81. apud Lunigium.

49. Gütlingscher Lehen - Revers gegen Würtemberg / wegen Teuffingen / anno 1402. ist num. 137. ap. Lunigium.

50. Gütlingscher Lehen - Revers gegen Würtemberg wegen der Recht im Schönbuch / zur Burg Entringen / anno 1392. ist num. 131. apud Lunigium.

51. Gütlings. Lehen - Revers gegen Würtemberg / wegen Teuffingen / sodann einiger Güther zu Entringen / anno 1405. ist num. 138. apud Lunigium.

52. Gütlings. Verkauff-Brief/ an Heinrich Teufel von Bürckensee / wegen des Würtembergischen Lehen- Guts Sindlingen / sodann desf halben eigenthümlichen Fleckens Linteu Eschelbronn pro 1735. fl. sub Conditione Consensus Domini Directi & Azutorum ratione Feudi. dd. 11. Jun. anno 1608. ist num. 220. apud Lunigium.

53. Hansens von Gütlingen zu Sindlingen-Lehen Revers gegen Würtemberg über Teuffingen und HohenEntringen / anno 1461. ist num. 155. apud Lunigium.

54. Gütlings. Lehen. Revers gegen Würtemberg / weaen der Burg Sindlingen / de 1586. ist num. 208. apud Lunigium.

55. Würtembergischer Lehen-Brief / um die Recht im Schönbuch/ und 10. Manns-Mad-Wiesen zu

Entringen gegen Wendel von Hailfingen / anno 1495. ist num. 170. apud Lunigium.

56. Würtembergis. Lehen-Brief um sogenannte Kielberger Lehen/ die Neutin und Wiss-Mad zu Entringen gegen Wendel von Hailfingen / 1496. ist num. 172. apud Lunigium.

57. Würtembergis. Lehenbrief / um einen Hof zu Thailfingen / gegen Georgen von Chingen / anno 1608. ist num. 215. apud Lunig.

58. Würtembergis. Lehenbrief / um den Wein-Zehenden zu Behlbach und Cronbach / gegen Georgen von Chingen / anno 1608. ist num. 216. apud Lunig.

59. Würtembergis. Lehen-Brief / um das sogenannte Kielberger Lehen/ gegen Rudolph von Chingen / anno 1452. ist num. 150. apud Lunig.

60. Würtembergis. Lehen-Brief / um solch Lehen / gegen Conrad Reber / anno 1393. ist num. 132. apud Lunig.

61. Würtembergis. Lehen-Brief / um die Recht im Schenbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Chingen / de 1452. ist num. 151. apud Lunig.

62. Gültlingis. Lehen-Revers, gegen Würtemberg / über Teyfringen und Entringen / 1469. ist num. 162. apud Lunig.

63. Würtembergis. Lehen-Brief / gegen Wolfgang von Gültlingen / wegen des gekauften Ritter-Guts Bernect / 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

64. Gültlingis. Lehen-Revers, wes-

gen Teyfringen/ gegen Würtemberg/ Zeit der Oesterreichis. Innhabung/ Anno 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

65. Item, wegen der Zins und Gäster zu Entringen und Braitenholz/ an. 1523. ist num. 184. dl.

66. Item, wegen solcher Güter und Gefällen/ anno 1526. ist num. 185. dl.

67. Item, wegen solcher Güter/de 1532. ist num. 188. dl.

68. Fürstl. Würtembergis. Lehen-Brief / über 1500 fl. Capital und dessen jährl. Zins an Philipp von Neuhauen / cum Obligatione solita ad Praestandum praestanda, præprimis puncto judicii Feudalis dd. 14. Febr. 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

69. Würtembergis. Lehen-Brief / um das Kielberger Lehen/ gegen Jacob von Chingen / de 1668. ist num. 238. dl.

70. Würtembergis. Lehen-Brief / um z. Drittheil der osterirten Jurisdiction im Schloß Ober-Bolstringen/ de 1675. ist num 241. apud Lunigium.

71. Extract Notarii Galli Spealens Instrumenti, puncto Insinuationis des Ritterschaffil. Privilegiir, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wildföhren und Zoll / anno 1559. So dann der Würtembergischen Protestant, und der darinnen gethaner Confession, daß die Würtembergische Lehen-Leuth unterm Adel in Schwaben begriffen anno 1563. ist num. 1 ad num. 13. supra lit. aa.

72. Oesterreichis. Lehen-Brief / wegen des 4ten Theil zu Pörstingen/ an die von Chingen/ 1570. ist n. 203. dl.

73. Oesterreichis. Lehenbrief / wegen des halben Flecken zu Bühl an Georgen von Ehingen / d. 1598. ist num. 210. al.

74. Oesterreichis. Lehenbrief wegen des Hofs Unter - Deschellbron gegen Philipp von Ehingen. d. 1497. ist num. 173. apud Lunigium.

75. Oesterreichischer Lehenbrief wegen des Genckinger-Zehenden zu Rotenburg / gegen Heinrich von Güttlingen / als Räubern/Ludwigs von Emere-Hofen. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

76. Oesterreichis. Lehenbrief um halb Neuhausen / gegen Wörner von Neuhausen / d. 1392.

77. Oesterreichis. Lehen - Brief Kaiser Friederichs des Dritten / gegen die von Neuhausen. d. 1444. ist num. 148. apud Lunigium.

78. Oesterreichis. Lehen - Brief / des Herzogs Albrecht / gegen die von Neuhausen. d. 1453. ist num. 152. apud Lunigium.

79. Gräflich. Hohenbergis. Lehenbrief / wegen Neuhausen auf den Gilzern. 1384. ist num. 127. apud Lunigium.

80. Hohenbergis. Lehenbrief gegen Arnolds Wittib zu Sielmingen. d. 1384 ist num. 128. apud Lunigium.

81. Hohenbergis. Lehenbrief / gegen Haug Nellingen. d. 1355. ist num. 123. apud Lunigium.

82. Gr. Rich. Hohenzolleris. Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger - Gau gelegen / cum Obligatione solita, in specie, wegen er-

kaufster traditionischen Lehen - Güter zu Hohen Entringen / cum Obligatione ad Consuet præst. in specie wegen Ercheinung zu dem Lehen - Gericht. d. 1528. p. 82. seq. ist num. 186. apud Lunigium.

83. Fürstenbergis. Lehenbrief um einen Hof zu Ober - Iffingen gegen Jörgen von Ehingen 1602.

84. Fürstenbergis. Lehenbrief um den Schafelizels Hof zu Ober-Iffingen / gegen Jörgen von Ehingen / d. 1602. ist num. 214. apud Lunigium.

85. Gräf. Lupfischer Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger-Gau gelegen / cum Obligatione solita, in specie gegen Jacob von Ehingen / puncto des Mannes, Gerichts. dd. 30. Octbr. 1561. p. 85. ist num. 201. apud Lunigium.

86. Graf. Ebersteinis. Lehenbrief wegen Boltringen und Oberndorf / cum Obligatione solita, in specie wegen besuchenden Mannes, Gerichts. d. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

87. Bischoffl. Straßburgis. Lehenbrief / wegen des Schlosses Weyler / die Casten - Vogtei zu Reichenbach sc. gegen die Grafen von Eberstein. d. 1590.

88. Güttlingis. Lehen - Revers gegen Würtenberg / wegen Teufstringen so von Grafen von Hailfingen wieder erkaufst worden. d. 1497. ist num. 175. apud Lunigium.

89. Item de dato 1499. ist num. 177. apud Lunigium.

90. Extract , des Hoch. Kürfl. Würtenbergis. Landtags. Abschieds/ puncto gütlicher Handlung mit dem Adel

Adel im Land wegen Erhaltung des Land Friedens / Concurenz zu denen Huttischen Geldtern / so dann dero mit Gnaden suchender Anhangsmachung zum Land / samt dem Kayserl. Oesterreichis. Monitorio , ihre Lehen von Oesterreich als Innhaber zu empfangen. d. 1520.

91. Güttlingis. Lehens - Aufklärung gegen Württemberg/wegen Teyfringen / Zeit der Oesterreichis. Innhabung. d. 1521.

92. Sebastians von Güttlingen Excusation-Schreiben an das Oesterreichis. Hohenbergis. Ober-Amt auf die comminirte Oesterreichis. Occupation Seines Ritter-Guts Pfäfingen/ wegen der von Ihme / als rehens-Mann / und von Hauf auf bestellten Diener und Provisioner dem Hochfürstl. Hauf Württemberg auf Requisition in Anno 1546. contra Casarem præstierter Lehens- und Kriegs-Diensten / ungeachtet des Lehens-Herrn- und Seiner Vasallen cum Cæsare behobenen Aufsichtnung cum eventuali Oblatione zum Rechten. d. 1548.

93. Fürstl Württembergis. Bestallungs-Brief / gegen Diebold von Hingen / zu einem Diener und Provisioner / von Hauf aus mit 2. Pferden, gegen jährl. 50. fl. und 2. Hofkleider / in Casum würtlichen Zug gegen gewöhnlichem Gutter- und Mahl- oder Lieffer-Geld/ auch Indemnisation , cum stipulata Jurisdictione Württemberg/ in causis Officium contentibus erga Nobilem & Servos tuos. dd. 5. Febr. 1578.

94. Hoch, Fürstl. Württembergis.

Rescript an Jacob Bernhard von Güttlingen / puncto Seiner als W. Vasallen , Avocation vom Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil sub Conditione , in Sachen von Württemberg dem Gegenthil Rechtens zu seyn. dd. 4. Maij 1670.

95. Ein anderwärtiges Fürstl. Württembergis. Rescript an besagten W. Vasallen puncto Similis Avocationis & Prorogationis Jurisdictionis W. dd. 13. Febr. 1671.

96. Des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweyl abschlägiges Remission-Urtheil / der Württembergis. Avocation des Vasallen Jacob Bernhards von Güttlingen d. 1670.

97. Württembergis. Rescript an Unter-Bogten zu Tübingen / puncto Relaxirung eines Arrests gegen schriftl. Renunciation der Appellation vom Vasallen Johann Ernst von Güttlingen. Anno 16.

98. Extract Marggraf - Baden Durlachis. Freyheits-Briefs/ gegen Paul Leutrum von Ertingen/wegen seiner zu Pforzheim acquiriter Güter von aller Beede/ Schatzung/Wacht/ Frohndienst / Kayß - Selter / und anderer Diensten. d. 1451.

99. Extract Marggraf - Baden Durlachis. Freyheit-Briefs/ gegen Hans Horneck von Hornberg/wegen Seines Hauses und Garten zu Durlach / von aller Beede / Steuer/Schätzung / Lässibed oder Abzug / auch andern Burgen. Eschwerden / und der Stadt Jurisdiction ad Exemplum anderer Befreiten von Adel und ihrer Güter Exemption zu Pforzheim und Gege

anderwo in der Marzgrafschaft gesessen und gelegen. d. 21. Jun. 1587.

100. Gräfl. Württembergis. Freyheits-Brief gegen Werner von Rosensfeld / wegen seiner Güter allda/ für alle Steur / Schatzung und Dienst / NB. wie dann dieselbe Güter auch frey gewesen sind / nach Sitt und Herkommen edler Leuten Güter. d. 1389.

101. Bischof. Wormisches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / puncto des Adels und ihrer Keller / so in Dero Hebröde stehen / Exemption hingegen verbottener Alienation der Unterthanen Güter an den Adel / nisi cum onere der gewohnl. Bethe. d. 12. Sep. 1562.

102. Eben vergleichen Hoch-Pfälzisches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / den 18. November/ 1562.

103. Württembergisches Rescript, an den Unter-Vogt zu Herrenberg/ pco des durch Jacob Bernhard von Gültlingen von einer Burgerin zu Zessingen eingezogenen Abzugs/vom 17. May/ 1660.

104. Extract Fürstl. Württembergischen Bergliche Recels zwischen des Gültlingischen Vermundschafft zu Verneck / und denen Unterthanen alda / pco des Abzugs und der Nachsteuer von denen Gültlingischen Orten/ in das Herzogthum Würtemb. den 1. Jun. 1678.

105. Extract dergleicher Recels, den 17. May/ 1698. in glecher Materi.

106. Württembergisches Rescript

an Unter-Vogten zu Ulrich / pco geforderten Abzugs gegen die Unterthanen zu Pfäffingen / wegen Erbschaften in dem Württembergischen/ d. 1627.

107. Württembergischer Schadloß-Brief gegen Georgen von Ehingen / so wegen 6000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Thur-Pfalz als Bürg und Mitverpflichteter verschrieben hatte/ 1463. ist num. 157. apud Lunigium.

108. Item / wegen 8000. Guld. de anno 1464. ist num. 158. apud Lunigium.

109. Reichs - Ritterschaffliche Schwäbische Remonstration an Württemberg / contra die Fürstl. Württembergische Zoll- und Accis-Ordnung / Extension auf den Reichs-Adel / wider die Hochfl. Württembergis. eigene Allerta ad Cæarem. de 1580. 97. und 99. cum eventuali Oblatione zu gütlichen Tractaten, de 8. Jan. anno 1642.

110. Hochfl. Württembergisches Rescript, an die Schwäbische Ritterschafft / wegen des Gelds - Imposito auf des Adels in der Württembergis. Jurisdiction und Protection liegenden Früchten und Wein / cum Comminatione, widerfalls ihre Früchten/ Wein und Mobilien nimmer ins W. einzunehmen / sondern an andere Oct zu verweisen / den 29. April / anno 1644.

111. Ritterschafftl. Schwäbische Beschwehrung an Württemberg/ contra die Zoll-Freyheit / Restriction auf 10. Eymet Wein / was zum Haufi brauch

brauch erkauff / oder von eigenem
Gewachs erzeugt worden. Item,
wider den neuerlichen Accis von denen
in Kriegs-Zeiten ins Land geflüchteten
Weinen / Früchten und Mobi-
lien, dd. 18. May / 1648.

112. Fürstl. Würtembergis. will-
fährige Antwort in beeden Puncten /
de 1648.

113. Reichs-Ritterschafftliche Be-
schwehrung an Würtemberg / wider
den neuerlichen Accis und sogenannte
Concession-Gelder / von denen durch
Würtembergische Unterthanen im
Ritterschafft. Orthen erkauffenden
Fleisch und Wein / item einführen-
den Wein aus eigenen Wein-Gärten.
d. 1697.

114. Der Würtembergischen 4.
Adel. Erb-Beamten Supplie an W.
um Versehung dero Aemter bey dem
Fürstlichen Beylager / nach altem
Herkommen/ d. 1576.

115. Der Würtembergischen 3.
Erb-Beamten Supplie an W. um gülti-
che Abkommung wegen ihrer Eib-
Aemter Gerechtsame / so durch Her-
renstands-Persohuen bey dem Hoch-
fürstl. Beylager versehen worden / de
1609.

116. Herzog Ulrichs Confirmatio-
n des Tübingischen Vertrags und
Verordnung / wie es mit Füneh-
mung der Land-Tägen zu halten/ an.
1515. ist num. 25. d. in Thesauto E-
questr.

117. Extract des Land-Tag-Abs-
chieds / den 19. Jun. 1565. puncto
selbst, confessierender Reichs-Imme-
diatät der Würtembergischen Vasal-
len, ist num. 25. e. in Thesauro E-
questr.

118. Extract des Land-Tag-Abs-
chieds / den 17. Merz/ 1583. in co-
dem puncto , ist num. 25. f. in Thes.
Equestr.

K. Beylagen/ so in Reichs-Ritterschafft. Gegen- Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Wurtemb. allegirt

worden.
Num. 1. Hesterreichische Lehen-Brieff / an die Schärren von
Schwarzenburg / wegen Oberhausen / de 1598. mit Vorbehalt
der Steurbarkeit/ ist num. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

Num. 2. Concept an Würtemberg nomine der 3. Ritter-Crahs
sen/ die erlangte Ritter-Güther und derselben Contribution , wie auch
ein Losung betreffend.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/

Eee 2

Eiw.

Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst
voran/Gnädiger Fürst und Herr.

Wir haben uns bey vorgewestem
gemeinen Correspondenz-Tag er-
innert / was Gestalt bey etlich viel
Jahren Eu. Fürstl. Gnaden Lbbl.
Vorfahren / Christlichen Anges-
denckens / durch Apertur , Rauß /
und andere Titulos , unterschiedliche
Ritter - Güter (welche zuvor der
Schwäbischen Reichs-Freyen Ritter-
schaft / und Ihrem Corpori einver-
lebt / und denselben mit der Contribu-
tion , und andern Mitenden zuge-
thant gewesen) an sich gebracht / aber
biß dahero die mehrmälen erforderete
Contribution davon zu entrichten ge-
waigert ; Ingleichen / daß auch etli-
che Ritter - Güter zwar wieder in Adel-
stand überlassen / aber die Contribu-
tion darvon abgeschnitten / und et-
wan durch sonderbare Pasta die
Lands - Fürstl. Obrigkeit reserviert
worden.

Wann nun dieses alles unsern vom
Röm. Kaiser theur erworbenen Frey-
heiten widerig / dabein diese angedeute
Paction uns unwissend vorgangen das-
hero dergestalt dem Ritterlichen Cor-
pori an Ihren Rechten nicht präjudi-
ciert oder derogiert werden können.
Zu dem auch vorkommet / daß unsfern
Adelichen Mitglied / Ludwig Spät-
ten von Höppfigheim zu Dettingen /
etliche rechtmaßige / von den Spät-

ten zu Gußburg erklauft / und über
ihre besessene freye Adeliche Gefälle
und Güter von der Gemeind zu Det-
tingen unfugsam / und den Käyserl.
Freyheiten zu wider / aufgelöst / und
er widec sein Recht Erbieten der Pol-
fession entzett werden will.

So haben an Euer Fürstl. Gn.
wir unterthänig schreiben und bitten
möllen / die geruhet / entweder diese
Beschwerden gnädig zu wenden / oder
derselben halben es zu gütlicher Tracta-
tion und Conferenz gelangen zu lassen/
u. dabey sich so gnädig zu refolviren wie
es an ihm selbsten billich / und zu Eu.
Fürstl. Gnaden (die wir dem Adel ob-
ne das gnädig gewogen wissen) uns
ser unterthänig Vertrauen gestellet
ist.

Hierdurch erzeigen Euer Fürstl.
Gnaden uns eine hohe und billiche
Gnad / und Dero selben seind wir
dahingegē zu unterthänigen Diensten/
äußerster Möglichkeit nach / wohl
begethan. Hochgedacht Eu. Fürstl.
Gnaden uns in Unterthänigkeit em-
pfehlend / und Dero selben von dem
lieben GDE beständige Gesund-
heit / friedliche Regierung / und
alles Fürstliche Wohlergehen / ge-
treu eifserig wünschend. Den 6.
Martii, Anno 1629.

Euer. Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Dt

Der Römischen Kaiserlichen Majestät Löbl. Freyer
Reichs-Ritterschaft verordnete Director / Auf-
schuß und Räth der drey Ritter-Crassen.

N. 3. Copia Sebastian von Gültlingen Vertrags gegen Königl.
Majestät / darinn er Pfäffingen und die Theil zu Oberndorff und Vol-
tringen zu Lehen gemacht / 1533. ist num. 129. apud Lun.

Num. 4. Copia Lehen-Nevrs/ gegen Herrn Herzog Ludwigen
zu Würtemberg ic. Paul von Gültlingen ic. über Pfäffingen und den Rech-
ten im Schönbuch/ den 13. Oct. 1569. ist num. 50. ap. Lunig.

Num. 5. Copia des Schadloß-Brieffs Graf Wilhelms von Es-
terstein / sub dato 17. Oct. anno 1538. ist num. 190. apud Lunig.

Num. 6. Lehen-Brieff über das Schleß zu Schwandorff / Anno
1516. der mindern Zahl/ Herzog Ulrich zu Würtemberg/ gegen Hans Rech-
ten/dem Jüngern. ist num. 88. apud Lunigium.

Num. 7. Oblatio in Feudum Über-Voltringen / neue Bebauung
zu Voltringen betreffend / 1618. ist num. 221. apud Lunigium.

Num. 8. Copia Fürstlich-Würtembergischen Lehen-Brieffs / Den
19. Jan. 1619. ist num. 222. apud Lunigium.

Num. 9. Würtembergischer Lehen-Brieff A. über Winzingen.
Oblatio Fendal. Winzingen/ de 1620.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Friderich/
Herzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu
Mömpelgard/ Herr zu Heydenheim/

Belecken und thun fund offenbar
mit diesem Brieff: Demnach
Uns Unser getreuer Rath und auch
Hauptmann / Joachim Berchtold von Roth / ufer sonderbahren Ursas-
chen / und Vermdg eines hierum
auf erichten in duplo auf Pergament
ver-
Eee 3

versertigten / und von Unsern hierzu
 deputierten Räthen / auch Ihme von
 Roth und seinem Beystand / mit deren
 Hand-Scription und Pötschafften
 bekräftigten Abschieds / dessen An-
 fang zu wissen / als dem Durch-
 leuchtigen Hochgeborne u. Fürsten
 und Herrn / sc. und Ende / Datum
 Stutgardt den 13. May anno 1620.
 sein eigenthumlich / Adelich / und
 niemand als der Kaiserl. Majestät /
 und dem Heil. Röm. Reich unter-
 würflich Frey-Ritter-Gut Winkingen/
 samt dessen Hohen und Niedern O-
 berv- und Gerechtigkeit im Geistlichen
 und Weltlichen / mit deren Zugehörd-
 den / und was er daselbst hat / nichts
 ausfigescheiden / zu einem Freyen und
 Erb-Lehen / dergestalten aufgetra-
 gen / daß von Uns er ein solichs nicht
 als ein neuen / sondern für und an statt
 eines alten Lehen empfahen / jedoch
 Wir / Unsere Erben und Nachkom-
 men / sollich Lehen niemanden seiner
 Erben / und Erbens-Erben / und
 Nachkommen / oder Besitzern des
 Guts / an derer Gestalt zu leyhen
 verbunden seyn sollen / der oder diesel-
 be versprechen dann mit den Lehens-
 Pflichten / daß sie die obvermeldte
 reine / jezo in Unserm Herzogthum
 Würtemberg übliche Augspurgische
 Confession , der Formul Concordiae
 gemäß / bey den Unterthanen zu erhal-
 ten / und kein andere in mehrberührten
 Flecken Winkingen und dessen Kir-
 chen / oder sonsten bey den Unterthanen
 einzuführen / ohngeachtet seine Er-
 ben und Nachkommen / welche diß
 Gut besitzen möchten / vor sich selbsten

der Röm. Catholischen Religion zu
 gehan wären / als welches sie ih-
 re Personen / Weib / Kind / ova
 Gesind thun mögen / und darum
 von diesem Gut nicht aufgeschlossen
 seyn sollen / das auch Ihme von
 Roth / allen seinen Erben / Nach-
 kommen / und Inhabern offtheil
 ten Guts Winkingen / zu ewigen
 Zeiten sollich ansehend Lehen / ohne
 erfordert einigen Consens , von uns
 Unsern Erben / und Nachkommen /
 zu versetzen / zu verkauffen / zu vere-
 stiren / auch uff alle andere Weis und
 Weg zu verändern / wie nicht me-
 niger reine Kirchendiener (die jedoch
 der vorgedachten Augspurgischen
 Confession , wie obgemeldt zugethan)
 von einem oder dem andern Ort her
 anzunehmen / und zu entsezten / in all
 weg frey und ohnverwehrt / dazu
 solichs Lebens halber von Uns / Un-
 sern Erben / und Nachkommen / kein
 einiger Dienst / weder zu Friedens-
 noch zu Kriegs-Zeiten / was sich auch
 für unverschene und ohngewöhnliche
 Fäll immer begeben möchten / ange-
 fordert werden solle .

Das Wir hierauff obbemeldten
 von Roth / besagt Guth Winkingen
 samt aller Zugehörd / nichts davon
 ausgescheiden / allermassen / Gestalt
 und Bedingnüssen / wie Uns selbstiges
 Er von Roth / Vermög oballegirten
 Abschieds / zu einem freyen Erb-Le-
 hen uffgetragen / gelbyn / mit Wör-
 ten und Handen / als dann sitt / und
 gewöhnlich seyn zu leyhen / und Zic-
 leyhen Ihme das als vorstehet / in
 Kraft diß Brieffs / doch Uns/Unsern
 En

Erben und Mannen / deroselben Le- pflichtig ist zu thun; alles bey dem Ahd/
hen und Recht vorbehalten / und da- den Uns der von Roth / um seine
ran in allweg ohnschädlich / und Er Seele leiblich zu Gott dem Allmäch-
solle Uns von solchen Lehen getreu tigen geschwöhren hat getreulich ohne
seyn / als ein Lehen . Mann seinem Gefährde. Dessen zu Urkund re. der
lechten Lehen . Herren schuldig und geben ist den 17. Maii Anno 1620.

Num. 10. Deßnung um alle Schloß / der von Gütlingen/ re.
anno 1352. ist num. 80. apud Lunigium.

Num. 11. 12. 13. 14. Berneckische Lehen- Revers.

Num. 11. Der Revers de 1395. ist Num. 134.
apud Lunigium.

Num 12. Der Revers de 1411. ist Num. 139.
apud Lunigium.

Num. 13. Der Revers de 1445. ist Num. 149.
apud Lunigium.

Num. 14. Der Revers de 1475. ist Num. 87.
apud Lunigium.

Num. 15. Lehen-Brief Balthasar von Gütlingen / de 1552.
ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 16. Puncto Lehens - Oblation der Flecken zu Berneck.
d. 9. Novembr. 1566.

C O P I A.

Bon

Von Gottes Gnaden Christoph Herzog zu Württemberg / Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer.

Wir haben abermalen dein Schreiben / den Vertrag / so vor Jahren zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlichen Oheimbs Schwager / Bruder und Gevatter / Herrn Carl Marggrafen zu Baden zc. und Uns / auch deinem Vettern Balthasar von Gültlingen / usf. gericht / zu ändern / das neulich die Flecken / Weyler / Hößlinsbronn und Lengenloch / nicht Unser Lehen seyn solten / vernommen zc. und hätten uns gleichwohl versehen / da wirst auf den hievor empfangenen städtischen Bericht / von diesem deinem Vornehmen abgestanden seyn / und Unser / auch ermeidt deines Bettens / der dich gehandelt / und mit seinem

Wissen hinein gesetzt worden / mit diesem deinem beharrlichen / schimpffüchsen und ungegründten Begehren verschont haben ; Dann du hast dich zu berichten / was Wir dir auf gedachtes deines Bettens Ansuchen hierinnen für Gnade bewiesen / dabant diese Güter auf dich kommen ; Da zum du dich dann billig dankbarlich erzeigen soltest / dieweil es bisher bei dir nit seyn wollten / so wissen Wir dir nit zugestehen / das berührte Flecken dein Eigenthum seyen / und dit solchen Vertrag / der nit zweiflich / sondern wohlbedächtlich gemacht worden) im wenigsten nit zu ändern zc. das wolten wir dir / dich darnach wissen zu richten / nicht verhalten.

Datum , Stutgard / den 6. Novembr. anno 1566.

L. D. v. Plieningen. Hieronimus Gerhardt D.

Inscr. Unserm Erb-Cammerer und Lieben Getreuen /
Peter von Gültlingen.

Num. 17. Copia , 14. April / 1568.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienst jederzeit bevor !

Gnädiger Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Gnaden haben sich ohn- ten / als ich mehrmahlen / der dreier gezwiefelt gnädiglich zu berich. Flecken halb / Weyler / Hößlinsbronn und

und Lergenloch / so Euer Fürstl. Gn.
für Lehen halten / dieselbigen aber mir
als eigenthümlich zu gehörig seyn/ wsser
fürgelegtem Rauff-Brief / niemahlen
anders vernommen noch verstanden /
unterthänig supplicirt, was jüngst Eu.
Fürstl. Gnaden mir für gnädigen Be-
scheid und Antwort widersahen las-
sen / und nāmlich / daß Euer Fürstl.
Gnaden endlich bedacht / wo ich von
meinem Fürnehmen nicht in Gutem
ablassen wolte / bemeldie drey Flecken
alsobalden einzuziehen / und mir als-
dann vor dem ersetzten Lehen / Gericht
des halben Rechtns zu seyn; So dann
Euer Fürstl. Gnaden selber gnädig-
lich zu bedenken hat / wie beschwerlich
es mit / wo ich dergestalt mit Abtret-
lung und Benehmung der Postleß er-
meldter Flecken / zum Rechten kommen
solt / und ich nur warlich dieses mein
Begehrren anders nicht fürgenom-
men / dann ich bey den Verständigen
der Recht. Gelehrten / und andern gu-
ten Freunden / wol befagt seyn ver-
nommen / wie dann auch an Euer
Fürstl. Gnaden niemahlen anders be-
gehrt und gelarzt worden / denn wo
Euer Fürstl. Gnaden mehr bemeldten
dreyen Flecken Revers, daß dieselbigen
zu Lehen gemacht / und mir für wider
fürgelegte Rauff-Briefs fürgezeigt
werden / daß ich mich gern und willig
weisen / und von meinem Begehrren
abstehn wolte ; wie dann hienebeu
auch / in Wahrheit zu vermelden / nie-
mahlen mein Mehnung gewesen / wie

Euer Fürstl. Gnad.

es dann an Ihm selber auch kein Wos-
stand wäre / wissentlich ein Lehen zu-
verfechten / und vasselbig für Eigen-
thum anzuziehen und zuhalten / so muß
ichs nur hierauf von wegen Eu. Fürstl.
Gnaden endlichen gegebenen Bescheid
meines Theils verbleiben lassen / re.
Und damit Euer Fürstl. Gnaden gnä-
diglich spühren u. vernehmen mögen /
daß ich nochmahls nichts Unbillichs
noch Ungebührlich begehre zu suchen /
oder (dann mir das Gott verbieten
woll) daß ich in Euer Fürstl. Gnaden
etwas Missvertrauens / dieser oder
anderer Sachen halben sehen / als
ob mir Euer Fürstl. Gnaden wider
die Billigkeit was zu entziehen / oder
soast zu beschwehren begehrte / so
will ich hiemit zu unterthänigem Ge-
horsam / im Nahmen des Allmächtig-
gen/die Sachen Euer Fürstl. Gna-
den zu derselbigen gnädigen Wolges-
fallen und Entscheid / lediglich und
allein heimgestellt haben / mit diesem
unterthänigen Erbieten / was nun
hierinnen von Euer Fürstl. Gnaden
gnädig bescheiden wurde / entwe-
der die Flecken für Lehen oder für Eig-
enthum furterhin zu besitzen / daß
demselbigen in Unterthänigkeit und
treulichst von mir gelebt werden solle /
mit Unterthänigem Bitten und Be-
gehrren / mich und meine Kinder in all-
weg gnädiglich zu bedenken. Wie
Ich mich dann hiemit zu Gnaden in
Unterthänigkeit befehlen thu. Da-
cum den 14. Aprilis Anno Ch. 63.

Unterthäniger gehorsamer
Hans Peter von Gültlingen.
Fff Ff fscipt.

Von Gottes Gnaden Christoph Herzog zu Württemberg / Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer.

Wir haben abermalen dein Schreiben / den Vertrag / so vor Jahren zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlichen Oheimbs Schwager / Bruder und Gevatter / Herrn Carl Marggrafen zu Baden zc. und Uns / auch deinem Vettern Balthasar von Gültlingen / usf. gericht / zu ändern / das neulich die Flecken / Weyler / Hößlinsbronn und Lengenloch / nicht Unser Lehen seyn solten / vernommen zc. und hätten uns gleichwohl versehen / da wußtest auf den hievor empfangenen statlichen Bericht / von diesem deinem Vornehmen abgestanden seyn / und Unser / auch ermeidt deines Bettens / der dich gehandelt / und mit seinem

Wissen hinein gesetzt worden / mit diesem deinem beharrlichen / schimpffüchsen und ungegründten Begehren verschönhet haben ; Dann du hast dich zu berichten / was Wir dir auf gedachtes deines Bettens Ansuchen hierinnen für Gnade bewiesen / dabant diese Güter auf dich kommen ; Da zum du dich dann billig dankbarlich erzeigen soltest / dieweil es bisher bei dir nit seyn wollten / so wissen Wir dir nit zugestehen / das berührte Flecken dein Eigenthum seyen / und dit solchen Vertrag / der nit zweiflich / sondern wohlbedächtlich gemacht worden) im wenigsten nit zu ändern zc. das wolten wir dir / dich darnach wissen zu richten / nicht verhalten.

Datum , Stutgard / den 6. Novembr. anno 1566.

L. D. v. Plieningen. Hieronimus Gerhardt D.

Inscr. Unserm Erb-Cammerer und Lieben Getreuen /
Peter von Gültlingen.

Num. 17. Copia , 14. April / 1568.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienst jederzeit bevor !

Gnädiger Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Gnaden haben sich ohn- ten / als ich mehrmahlen / der dreier gezwiefelt gnädiglich zu berich. Flecken halb / Weyler / Hößlinsbronn und

und Lergenloch / so Euer Fürstl. Gn.
für Lehen halten / dieselbigen aber mir
als eigenthümlich zu gehörig seyn/ wsser
fürgelegtem Rauff-Brief / niemahlen
anders vernommen noch verstanden /
unterthänig supplicirt, was jüngst Eu.
Fürstl. Gnaden mir für gnädigen Be-
scheid und Antwort widersahen las-
sen / und nāmlich / daß Euer Fürstl.
Gnaden endlich bedacht / wo ich von
meinem Fürnehmen nicht in Gutem
ablassen wolte / bemeldie drey Flecken
alsobalden einzuziehen / und mir als-
dann vor dem ersetzten Lehen / Gericht
des halben Rechtns zu seyn; So dann
Euer Fürstl. Gnaden selber gnädig-
lich zu bedenken hat / wie beschwerlich
es mit / wo ich dergestalt mit Abtret-
lung und Benehmung der Postleß er-
meldter Flecken / zum Rechten kommen
solt / und ich nur warlich dieses mein
Begehrren anders nicht fürgenom-
men / dann ich bey den Verständigen
der Recht. Gelehrten / und andern gu-
ten Freunden / wol befagt seyn ver-
nommen / wie dann auch an Euer
Fürstl. Gnaden niemahlen anders be-
gehrt und gelarzt worden / denn wo
Euer Fürstl. Gnaden mehr bemeldten
dreyen Flecken Revers, daß dieselbigen
zu Lehen gemacht / und mir für wider
fürgelegte Rauff-Briefs fürgezeigt
werden / daß ich mich gern und willig
weisen / und von meinem Begehrren
abstehn wolte ; wie dann hienebeu
auch / in Wahrheit zu vermelden / nie-
mahlen mein Mehnung gewesen / wie

Euer Fürstl. Gnad.

es dann an Ihm selber auch kein Wos-
stand wäre / wissentlich ein Lehen zu-
verfechten / und vasselbig für Eigen-
thum anzuziehen und zuhalten / so muß
ichs nur hierauf von wegen Eu. Fürstl.
Gnaden endlichen gegebenen Bescheid
meines Theils verbleiben lassen / re.
Und damit Euer Fürstl. Gnaden gnä-
diglich spühren u. vernehmen mögen /
daß ich nochmahls nichts Unbillichs
noch Ungebührlichs begehre zu suchen /
oder (dann mir das Gott verbieten
woll) daß ich in Euer Fürstl. Gnaden
etwas Missvertrauens / dieser oder
anderer Sachen halben sezen / als
ob mir Euer Fürstl. Gnaden wider
die Billigkeit was zu entziehen / oder
soast zu beschwehren begehrte / so
will ich hiemit zu unterthänigem Ge-
horsam / im Nahmen des Allmächtig-
gen/die Sachen Euer Fürstl. Gna-
den zu derselbigen gnädigen Wolges-
fallen und Entscheid / lediglich und
allein heimgestellt haben / mit diesem
unterthänigen Erbieten / was nun
hierinnen von Euer Fürstl. Gnaden
gnädig bescheiden wurde / entwe-
der die Flecken für Lehen oder für Eig-
enthum fürterhin zu besitzen / daß
demselbigen in Unterthänigkeit und
treulichst von mir gelebt werden solle /
mit Unterthänigem Bitten und Be-
gehrren / mich und meine Kinder in all-
weg gnädiglich zu bedenken. Wie
Ich mich dann hiemit zu Gnaden in
Unterthänigkeit befehlen thu. Da-
cum den 14. Aprilis Anno Ch. 63.

Unterthäniger gehorsamer
Hans Peter von Gültlingen.
Fff Ff fscipt.

Inscript. Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn / Herrn Christophen / Herzogen zu Würtemberg
und Leck / Grafen zu Mömpelgardt / &c. Meinen
gnädigen Fürsten und Herrn / &c.

Num. 18. Extract Berneckerischen Läger-Buchs / 1611. Puncto
Qualitatis Allodialis die drey Flecken zu Berneck. Feudal. Oblatio. 1680.

Extract Gültlingis. Berneckerischen Läger-Buchs/ de Anno 1611.

On Iesu Christi unser einigen ge-
liebten Herrn Erdörs und See-
ligmachers Geburth / als man zehlt
ein tausend sechs hundert und zehn
Jahr. Auf Beselch und wegen des
Gestengen / Edien und Besten /
Balthusars von Gültlingen / zu Ber-
neck / Fürstl. Würtembergis. Cam-
merers &c. meines günstigen und ge-
bietenden Junckers / habe ich Jerg
Mader / der Zeit Schultheiß zu Ber-
neck / seiner Best Herrlich. Obrigkeit /
Gerechtigkeit / Dienstbarkeit /
Rent / Zins / Gültten / Neubruch /
Zehenden / und all anderer Nutzun-
gen / Gefäll und Entrag / besetzt
und unbesezt / auch Frohn. Diensten /
und Ihr Besten dreyen Flecken zum
Weylern / Heselbronn und Lengen-
loch / so ein Gerichts. Staab und ein
Gemeind ist / welche vor Jahren ei-
genthumliche Flecken gewesen / laut
eines Rauff. Brieffs in Anno ein tau-
send vierhundert und vierzig aufge-
richt / so mit Num. 1. signirt. Mehr
wider Inhalt eines Rauff. Brieffs /
da eine Witwe / vom Geschlecht der
Schöblerin genannt / verkauft in
Anno eintausend vier hundert vierzig
viere / mit Num 3. bezeichnet / Item
es auch alle alte Lehen / Briefe bezeu-
gen / daß gedachter Flecken darinnen
niemahlen gedacht / sondern allererst
durch Weyland Peter von Gültlin-
gen / Ehren gedachten Juncker Bal-
thusars Vatzen sel. in dem 1580.
Jahr zu dem Lehen Berneck / in spe-
cie dergestalten eingelebt und nahme
hafft gemacht / auch usfgetragen wort-
den / weil ermeldte Flecken starcke Ge-
rechtigkeit / laut Innhalts vielen
Vertrag. Brieffen / im Kirchspitzen
Walden haben / damit sie von dem
Fürsten zu Würtemberg jeverzeit wi-
der die Marggrafen zu Baaden &
so Alten Steiger Amt ungeholt / ge-
schützt / geschirmt / und bey ihrer Ge-
rechtigkeit gehandhabt werden mö-
gen / wie auch gemeldter Flecken / Ge-
brauch / alt Herkommen / Zwang /
Pann / Wunn / Gayd / Wal-
serleiten / Holz / Geld / Weeg /
Steg / Ein- und Zufahrten / wie
solcher alles in uhralten Läger- und
Dorff Büchern befunden worden /
verneuert / gerechtfertiget / und be-
scheiben / in Bensett und Persohns-
licher Gegenwärtigkeit / Schuldhafft /
Heimat

Num. 24. Copia Tausch-Briefs / um Busenweyler / Anno 1465.
In Sachen der Owischen Vormunder Kläger / contra Würtemberg /
& Consortes Beklagte. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 25. Copia Vertrag-Briefs / zwischen Würtemberg und
Adam von Dw / de 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

Num. 26. Copia Lehen-Briefs / Adam von Dw / wegen des
Schlos-Sterneck / de Anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

Num. 27. Allod. in Feudum, der Güter zu Entringen / d. 1431.
ist num. 145. apud Lunigium.

Num. 28. Revers, de 1443. ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 29. Lebens = Oblation, der frey eigen Theil von
Baldeck an Magelsheim / Ennenbeuren / Zainingen / und zwey Höfen zu
Eichenhöckswenler zum Mann-Lehen / darnach darauf ein Erb-Lehen ge-
macht / gegen denen des Schlos Gutenberg zum Mann-Lehen / von
Wilhelm Baldeck / de 1531. ist num. 187. apud Lunigium.

Num. 30. Copia Lehen-Briefs / über den Würtenbergischen
Theil zu Hohen-Entringen / de 1485. ist num. 168. apud Lunig.

Num. 31. Pro-Copia, de Anno 1553. ist num. 189. ap. Lunig.

Num. 32. Copia Lehen-Briefs / Dettingischen Blut-Bann
betreffend / so von Österreich vermahlen zu Lehen röhrt / de 1686.
ist num. 111. apud Lunigium.

Num. 33. Copia Lehen-Briefs / von Der Röm. Kaiserl. Maj.
gegen Herrn Albrecht Sigmund von Ehingen/ et. Värlingen und Sulzaw/
samt der Hohen und Niedern Obrigkeit betreffend / de anno 1680.
ist num. 243. apud Lunigium.

Num. 34. Copia Krauß-Briefs / um Berstingen / de 1420
ist num. 83. apud Lunigium.

Num. 35. Copia Krauß- und Hinderleg-Briefs / die Burg und
Berstingen betreffend / de 1420. ist num. 84. apud Lunigium.

Num. 36. Copia Modifications-Briefs / der Güthern zu Ber-
stingen und Sulzau / de anno 1587.

Durchleuchtigster / Großmächtiger Erz-Her- rog / R.

Das Erstens / kundlich / und bey
Euer Fürstl. Durchl. in vorgehen-
den bewußen Handlungen bekandt-
lich / daß beide Flecken Berstingen
und Sulzau mit Ihrer Zugehörung/
vor hundert Jahren / als freye Ade-
liche Erb-Güter / auch außer einiger
Hohenbergischen Lehenschaft / mit
aller Hohen und Nidern Ober- und
Herrlichkeit / bey dem Adelichen
Geschlecht / denen von Währingen /
so hierzwischen gar abgeslorben / und
Ihnen pleno Jure zugehörig gewesen
seyn.

Wie es auch zum Andern / als
weyland Conrad von Währingen /
noch in Anno 1486. titulo proprietatis
pleno jure mit aller Hohen und Nidern
Obrigkeit würct ich ihnen gehabt.

Zum Dritten. Hat aber dieser
Conrad von Währingen aus freiem
Willen / und gegen weyland Hoch-
lobl. Gedächtnuß / Herzog Sigmu-
den von Oesterreich (als selbst in der
Person bessgenden und regierenden
Herrn der Herrschaft Hohenberg /
sonders getragenen unterthanigen gu-

ten Vertrauen / nun allein den vierd-
ten Theil an solchen seinen frey aige-
nen zweyen Obftern Berstingen und
Sulzau / mit aller Ihrer Obrigkeit
und Agenthum / zu Lehen uffgetra-
gen / und darbei auch also wiede-
rum zu Lehen empfangen ; aber die
mehrere drey übrige Theil daran / in
seinem freyen erblichen Agenthum be-
halten / gleichwohl alles gemengt /
und pro indiviso zu verstehen.

Darauf fürs Vierde öffentlich
folgt / daß an solchem vierdten zu Le-
hen aufgetragenen / und gemachten
Theil / nur allein das Directum Domi-
nium an die Herrschaft Hohenberg /
aber Dominium Utile, consequenter
auch das Exercitum aller Hohen und
Nidern Obrigkeit solches vierdten
Theils daran behalten ; wie Er dann
auch solch Exercitum Hoher und Ni-
dern Obrigkeit vollkommenlich allein
und durchaus ohne männlichs Ver-
hinderung in beiden Flecken wie bald
in specie angezeigt werden solle (geubt)
nemlich der dreyen nicht zu Lehen ges-
machten Theilen haben Ju. e Allodiali-
pro.

proprio & libero, aber respectu deß
vierdtē zu Lehen gemachten Theils/
Jure Feudali.

Dann ob Wir wohl zum Künff.
ten selber in Untethängigkeit bekennen/
Unsere Vorfahren haben solchen vier-
ten Theil an Vorstingen und Sul-
bau (wie gemeldt / pro indiviso zu
versiehen) mit aller Hohen und Ni-
bern Ober - Herrlich - und Gerechtig-
keit / so viel sie selbst daran gehabt /
nichigt davon ausgeschieden / zu Le-
hen gemacht und aufgetragen / so hat
erg doch also gleich darben auch für
sich und allen nach kommenden Lehens-
folgern wiederum unvermindert zu Le-

hen empfangen / und al sole Succes-
sores transmitirt; wie auch lezlichen
successivē diese beyde Flecken eigens
und Lehens / mit aller Hohen und
Niedern Obrigkeit / und andern uns-
strittigen Rechten / von denen von
Avo / auf die von Ebingen / auf un-
sere Pfleg Kinder und mich respective
kommen &c.

Demselbigen hiemit Uns und un-
sern jungen Pupillen zu allen milden
Gnaden gehorsamst befehlende.
Seien auch hierauf Euer Fürstlichen
Durchl. gnädigster Resolution noch-
mahlen unterthänigst verhoffend und
gewartend. Den 8. Sept. anno 87.

Euer Fürstl. Durchl.

Unterthänigste / Getreu-willigste /

Heinrich Hagenmann.

Jaebob von Ebingen.

Joseph von Avo / zu Wachendorff.

Num. 37. Copia Lehen-Brieffs / Herrn Herzog Friederichs zu
Oesterreich / gegen Vollarten von Oro zu Zimmern / Obernau be-
treffend. d. 1412.

Wir Friederich von Ottos Gna-
den / Herzogze Oesterreich / ze
Steyr / ze Kernde / und ze Krain /
Graf ze Tyrol zc. Thunkund / als
Wir jekund Unser Lehen - Her beruf-
fer habn / als habn Wir Unserm ge-
treuen lieben Vollardte von Oro / von
Zimmern / und allen seinen Erben /
die Burg zu Obernau / und sinen
Theil daselbs / das ist / ein holber
Theil an der Vogtkey / und an dem
Gericht ze Obernau / und an den üb-
tigen Theil daselbs / das vierdtē

Theil mit ollen Zugehörungen / ver-
liehen / wissentlich mit dem Brieff/
daß sy das in Lehenwiz innhaben und
nießen sollen / als Lehens und Lands-
Recht ist / und sollen Uns / Unsern
Brüdern / Vetterit und Erben / da-
von gehorsam und dienstlich seyn / als
Lehenmann billich sollen on geverte.

Mit Urkund v: s Brieffs geben zu
Greyburg in Brüsigow an Gos Lich-
nams - Tag / nach Christi Geburth
vierzehenhundert und in dem zwölften
Jahr.

Num

Num. 38. Copia Lehen-Briefs / rc. Tho Kaiserl. Majestät LEOPOLDI , gegen J. Albert Sigmund von Ehingen / betreffend die Burg und Stadt Obernau. d 1080. ist num. 110. apud Lunigium.

Num. 39. Copia Lehen-Briefs / über die gemeinen Erb-Lehen Steineck / Eiffenbrom und Mühlhausen / sammt darzu gehörigen Dörfern / de 1461. ist num. 85. apud Lunigium.

Num. 40. Abschrift der Freyheit und Eigentumachung des Gültlingerischen Lehens zu Entringen / usf und um das Schloß gelegen. de 1609. ist num. 100. apud Lunigium.

Num. 41. Copia Lehen-Briefs / auf Balthasar von Gültlingen zu Berneck / um tausend Gulden Haupt-Guts / und jährlich davon usf 23. Martii verfallen 50. fl. Zins. ist num. 101. apud Lunigium.

Num. 42. Copey des Abschieds / geschehen den 19. Aug. 1608. Die Gültlingerischen Lehen-Güter betreffend.

Die Verkauffung Teuffringen betreffend.

Zu wissen / demnach Weyland des Edlen / Gestreng und Besten / Jacob von Gültlingen / zu Teuffringen / zweyer verlaßner noch minderjährigen Söhnen / Jacoben und Sebastians / verordnete Vormunder / die auch Edle / Gestreng und Beste / Vedeon von Ostheim / Fürstl. Würtembergis. Rath und Ober-Dogt zu Tübingen rc. sodann Eberhard Wolff von Dachenhausien zu Mauern rc. dezentwegen eine Tagssatzung anstellen lassen / damit ernannter beider Jungen von Gültlingen nächste Agnaten und Freunde den achzehenden Augusti diß furlauffenden sechzehenhundert und achten Jahrs / wegen Ali-

nation und Veränderung des Adelichen Guts Teuffringen / zu Entrichtung darauf stehender Schulden / sich reißlich berathschlagen. Als haben hierauf unterschiedene anwesende Junkern / Agnaten und Freunde / doch auf der Abwesenden Approbation / und vorderst ausgebrachte gnädige Bewilligung des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Herzogens zu Württemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard und Herrn zu Heyderheim rc. als Lehen-Herrn / sich dahin verglichen / und respective erklärt / daß in gedachte Alienation Sie Thren Consens , usf erst ange-

rege erfolgte Fürstl. Bewilligung/ hier mit auch geben / und gegeben haben wollen / dergestalt und also / daß von offt - besagtes Gutes Leuffringen Kauf-Schilling 2000. Gulden beys seit gesetzt) und Lehen-weis bey dem Hoch-Öblichen Hauf Würtemberg verentwegen angelegt werden solle / damit auf begebende Fäll / die von Gütlingen / und alle dero Erben / zu Recompens sich des Orts um etwas wieder erhöhlen möchten. Gestalt sam dann nicht weniger Balthasar von Gütlingen zu Berneck / und Hans Ernst von Gütlingen zu Pfäffingen / in solche Alienation des Guts Leuffringen / anderst nicht / dann mit dieser ausgedruckten Condition , Moß und Bescheidenheit / Ihren Willen geben / daß nemlich hingegen sie ihre innhabende Lehen-Güther/ als Berneck sc. und Pfäffingen / mit dero Zugehör / ingleichem auf des Lehen - Herrn gnädige Einverwilligung / gänzlich / ohne Hinderung wohlbesagter Vormunder / oder des Pupillen / ihrem freyen Belieben nach / alieniren / oder verkäufflich anwerden dorffen / jedoch das eben/ und obbestimpter massen / allwegen zweitausend Gulden von jedem zu Lehen aufgetragen werde ; Welches dann im Nahmen mehr angeregter Gedeon von Ostheim. E. W. Dachenhausen.

Jörg Dieterich Megenzer / von Behldorff.
G. R. Keller von Schaitheim / Statthalter zu Rotenburg.

Balthasar von Gütlingen / Erb-Cammerer.
Johann Ernst von Gütlingen.
Hans Christoph Herten von Hertenec.

Num. 43. Copia Fürstlichen Befehls und Bewilligung / daß Jacob von Gültlingen Seel. Sohne Vormünder Teuffringen mit sonderlichen Conditionen verkauffen mögen. ad. 23. Decembr. 1609.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich, Herzog zu Würtemberg u.

Unsern Gruß zuvor! Liebe Getreue!

Uns ist unterthänigst referirt worden / welcher geftalten ihr ohn längsten supplicando in Unterthänigkeit angesucht / Euch / als weyland Jacoben von Gültlingen hinterlassenen zween Sohnern Vormündern / gnädig zu bewilligen / das Lehen Teuffringen / welches solches mit einem mercklichen Schulden-Last beladen / verkauffen zu lassen. Damit nun berühretes Lehen / als unser Eigenthum / von denen noch darauf stehenden Schulden einst wieder gelediget / auch den Glaubigern / denen man noch zu thun / der Gebühr befriediget / und abgefertiget werden mögen / so wollen Wir Euch Curatorio nomine hie-

mit gnädig bewilligt haben / daß Ihr eheberührtes Lehen Teuffringen einem andern Adelichen Lehenträger / und so Uns gefällig / und annehmlich / kaufflich zuliehen lassen mögen; neben aber an der erlößten Kaufsumma / Ihr im Nahmen Euerer Vormunds-Söhnen / etliches wiederum zu Lehen austragen / deswegen damit Wir Euer Schriftliche Erklärung mit ehistem darüber erwarten wollen / damit dieselbe nichts destoweniger in der Zahl Unserer Lehen-Zeuth verbleiben mögen / und die Curia deren nicht geringert werde / wollen Wir Euch zu Nachrichtung gnädiger Weisung nicht bergen.

Datum Stutgardt den 23. Decembris, anno 1609.

Unserm Rath / Ober-Bogt zu Tübingen / und lieben getreuen Gedeon von Ostheim / und Eberhard Wolff von Dachenhausen.

Ludwig Jamovitz.
Melchior Baucker.

Num. 44. Copia Schreibens oder Begehrens dessen von Ostheim und von Dachenhausen / an die von Gültlingen / zu Berneck und Pfäffingen / ob sie Teuffringen käufflich hingeben dorffen. A. A.
Den 5. Febr. 1610.

Edic/

Edle / Gestreng / Denen sey Unser freundlicher Gruß zuvor.

Freundliche Liebe Schwäger / &c.

Demnach um gnädigen Consens, das
Lehen Teuffrungen einem Adel: Le-
henträger käufflich hinzugeben/wir als
beder Jungem von Gütlingen erbettene
Vormunder / zu unterschiedlichen ma-
len/ außerheblichen den Schwägern
nicht unberuften Ursachen/ in Unter-
thänigkeit angesucht / auch endlich bey
dem Durchleuchtig/ Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn / Herrn Johann
Friderich/ Herzogen zu Württemberg/
Unserm gnädigen Fürsten und Herrn/
so viel erhalten. daß Ihro Fürstl. End.
durch abgangen gnädiges Decret diese
Copyey hierbei verwahrt : Berühren
Lehenbahnen Flecken zu alieniren der-
gestalten verwilligt / daß esliche vom
erlösten Kauff. Schilling im Nahmen
unsers Vormunds Sohn/ Ihro Fürstl.
End. damit die Curia nicht geringert /
wiederum zu Lehen aufgetragen wer-
de / &c.

Wann nun Hochrandt Ihro
Fürstliche Gnaden / daß / ohne des
Schwägern und anderer Befreund-
ten Vorwissen / Wir diß Orths
nichts einberülligen könnten / von
Uns zu verstehen gegeben worden /
und aber sich nunmehr gänzlich zu re-
solviren nothig seyn will ; Also ist an
die Schwäger Unser freundliches
Gesinnen / die wollen Uns Ihre Mei-
nung / was Massen obangedeut Fürst-
lich Schreiben zu beantworten / bey
Briefweisern dessen ohnbeschwerdt
entdecken / und wollen zwar Wir
Unsers Theils/ einen tauglichen Radu-
fern zu bekommen/ möglichsten Fleiß
anwenden/ vorbey/ auch den Schwä-
gern freundliche Dienste jederzeit zu
erzaigen/ ganz geneigt ; Uns aller-
seits Gottes gnädigen Willen wohl
befehlend. Geben den 5. Febr.
1610.

Gedeon von Ostheim. Eberth Wolff von Dachenhausen.

Num. 45. Copia Schreibens / an die Röm. Kaiserl. Majestät/
Wegen der veralienirten Ritter / Güther / damit dieselbe der neuen Reichs-
Matricul nicht möchten inseriert werden. Gebenhausen den 7. 17. Sept.
Anno 1654. ist lit. R. R. R. sapr. lit. B. B. Ritterschafft an
den Schwäbischen Crayß.

Num. 46 Extract Prodromi Vindiciarum Ecclesiasticarum Wür-
tembergens. cap. I. fol. 1. bis 6. ist num 25. in Thesaur. Equestr.

Num. 47. 1. Übergabs-Brief Königs Conradi / als Herzogs in Schwaben / an Graf Ulrich zu Würtemberg / um das Marschallen-Amt. dd. Wasserburg / Anno 1259. prid. Non. Januarii. ist num. 1. apud Lunigiam im Reichs-Archiv voc. Würtemberg / Continuat. 2. Fortsetz. 4te Abtheilung.

Num. 47. 2. Extract Supplicationen / der Freyen Reichs-Ritterschaft im Land zu Schwaben und Franken verordneten Aufschüssen de 1548. 1566. & 1603.

Extract Supplication, beeder Land Schwaben und Franken Ritterschafften und Adels / der Königl. Majestät selbs eigener Person/ zu Neuenberg den 6. April. 1548.

Allerdurchleuchtigster R.

Um dritten werden Wir auch hoch und mercklich beschwehrt in den Lehen - Sachen / wann nicht allein die Weltliche / sondern auch die Geistlichen Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren/ in kurzen Jahren angefangen die Lehen-Brieff oder Investituren / mit neuen Clausulen zu schmücken / und die gemachte und erkaufte / den rechten Gnaden-Lehen (der Wir gar wenig haben) in allen Puncten und Articuln / wie dieselben in den geschriebnen Ritter - Lehen - Rechten regulirt seynd / zu vergleichen/darauf erfolgt ; Daz Ihr Fürstlich Gnaden und Gunst / Uns nicht mehr wöllen zulassen / Unserer Hauf. Frarwen Ihrer Heyrath - Güter Widerlegung / und Morgengab / darauf zu verweisen / noch einer Tochter oder Schweste / ein Heyrath-Gut darauf zu verschreiben / oder sonst zu Verhütung Unserer mercklichen Schaden und Verderben / auch zu Echaltung

Unsers Frauens und Glaubens/ ein Theil der Frucht-Genießung zu versetzen und zu verpfänden / und ob gleich Unser einer auf hoher Bitt-Bewilligung erlangt / so muß Er sich doch dagegen verschreiben / in kurz bestimten Jahren / bey Volligkeit / und Verlust des Lehnens / dasselbig wider zu ledigen und abzulösen.

Es müssen auch solche gemachte und erkaufte Lehen/ ob angezeigtem Grund neue Lehen seyn und heissen / und stirbt ein Innhaber desselben ohn Ehlich Mannlich Leib - Erben / so werden die Tochter/ Brüder/ Schwestern / und gesampte Bluts-Freund/ davon mit lehrer Hand gewiesen / die Lehen-Güter eingezogen / daß sie auch also der Frucht und Besserung wider die gute alte Lehen - Gebräuch / und den milten billichen Verstand / der Ritter - Lehen - Rechten müssen gerathen und entbären / und ist allbereit dahin kommen / ob wohl Wir die vom

vom Adel / wann solche Säd zu Recht-
lichem Entschied kämen / Richter
seind / und nach den alten Lehen. Ge-
brauchen / Natur / Art / und Eis-
genschaft / solcher gemachten und er-
laufften Lehen-Urtheiln / so werden
doch dieselben Unser Urtheilen noch-

malen an den Obern Gericht / in Kraft
der neuen Lehen - Brief / welche
Unsere Väter / Vormund und Wir/
aus Unverständ und Unwissenheit an-
genommen / durch die Appellation-
Urtheilen widertrieben und nichtig er-
kannt.

Num. 47. 3. Extract unterthänigster Anmahnung und Sup-
plication, an die Röm. Kayserl. Maiestät / et. unsern Allernädigsten
Herrn.

Der Freyen Reichs- & Ritterschafft der fünff Theil im Land zu
Schwaben verordnete Aufschuß / d. 6. Jan. 1566.

Allerdurchleuchtigster &c.

Um vierdien. So will auch der
Ritterschafft Ihrer tragenden Le-
hen halben ie länger je mehr allerley
beschwärliche Neurungen begegnen/
dass Ihnen die Lehen-Brief mit wol-
len alten habenden Investituren gemäß:
mit getheilt sonder vielmehr mit neuen
gang beschwerlichen Zusäzen und ver-
grifflichen præjudicirlichen Worten
geändert werden / unerwogen / dass
die Recht klar und lauter vermdgen /
dass die neuen Lehen-Brief den alten
Investituren allerdings gleichförmig
gestellt und begriffen seyn sollen. Also
werden auch die Formulae Juramenti u.
Lehens: Wyd wider alt Herkommen
mit neuen beschwerlichen Unhängen
geändert / zu dem so nimt mercklicher
Gestalt mit feudis hæreditarijs oder
erblichen Lehen Neuerung für / dass
die / nach Absterben Nahmens und
Stammens / denen so von Rechts/
wegen gehören solten / mit Gewalt
entzogen / und binommen werden.

Item / so Stritt und Irrung dersel-
ben und ander Lehen-Sachen halben
fürfallen / so für die Pares Curiae gehö-
ren / last man die (wie von Rechts
und Gebrauchs wegen billich besche-
hen soll /) nit für die Lehen-Mann
kommen / sonder will allein der Lehens-
Herr darinnen Richter seyn / uner-
wogen / ob Ihne die gleich selbs be-
rühren thun. Desgleichen wann ei-
ner vom Adel uff seinen Lehen-Stu-
cken sein Ehlich Haufzraw / mit Con-
sens des Lehens-Herrn / zu verweisen be-
geht / werden den Lehen-Männern
und Agnaten auch in den alten Stamms-
Lehen / solche beschwerliche Condicio-
nes zugemuthet / dass sie sich durch die-
selben Ihrer Lehen-Gerechtigkeit zu
befahren haben / alles wider alt Her-
kommen und Natur Unser der Ritter-
schafft Hohen Deutschen Lehen / so ge-
meinlich keine Lombardische oder
Mayländische Beneficia und Lehen /
sonder vor Jahren als Bona Allodialia

606 K. Codex Diplomat. Pars IV. R. Ritter-schaffl. Gegen-Deduction

um Handhabung Schuh und
Schirms / auch Erhaltung der Ade-
lichen Geschlechter / um des Allgemei-
nen Ruhes willen / den Höhern von
Unsern Gottseiligen Vor-Eltern auf-
getragen worden seyn.

Num. 47. 4. Extract. Gravaminum , den Fränkischen Ritter-
Crays betreffend / de 1603.

Als Erstlich rc.

Vünftens. Es wollen auch die Lehen-
Herren / etiam in casu necessitatis,
weder zu verkauffen noch zu verpfänden /
noch die Weiber und Töchter
darauf zu versicheren / zu bewiedumen-
men / und respectivē Ihrer Heurath.
Gut / und Auffertigung / darauf zu
erschöppen / willigen oder consenti-
ren / wann der Stamm bloß und ussum
Fall stehet / da doch in obangezogenen
mit Würzburg ussgerichtten Ver-
trag / zwischen dem Fall / da das Ge-
schlecht schwach stehet / und Heimfal-
lens Hoffnung / kein Unterscheid zu

befinden / sondern derselb simpliciter
& generaliter redt / und aber Rechten.
Quod indistincte , & generaliter prola-
ta , etiam generaliter intelligi , & ad
casum , qui sub ijs comprehendit potest ,
extendi debeat , und ist dieses um so viel
desto beschwerlicher / dieweil Reichs-
und Land-kündig / wie es mit den meh-
rer en und grossen Theil dieser Lehen be-
schaffen / und was deroselben erste
Ankunft ist / nemlich daß solche von
denen vom Adel aus Ihren Eigen-
thum zu Lehen gemacht worden.
rc. rc.

Num. 47. 5. Copia Pfalz-Grafens und Chur-Fürstens Friderici
IV. Resolution, dd. 18. Maij, anno 1594. ist L.I.I. s. in Cod. Dipl.

Num. 47. 6. Copia Extracts aus Pfalz-Grafens und Chur-
Fürstens Friderici Testament/ de Anno 1602. ist L.L.L. in Cod. Diplom.

Num. 48. Copia Wechsel-Briefs Graf Eberhardts zu Wür-
temberg / gegen Reinhardt von Neuhauen / betreffend Hosen / Mühl-
hausen / Oeffingen / den Bischenhäuser Hof / und 26. Schöffel Rocken-
Korn / Gült zu Schmidten / anno 1369. ist num. 80. ap. Lunig.

Num. 49. Copia Lehen-Revers , gegen Graf Eberhardt zu
Württemberg / Hansen von Güstlingen / genannt Schwarz-Hans x.
über Teuffingen / de 1402. ist num 137. ap. Lunigium.

Num.

Num. 50. Gütlingscher Lehen - Revers gegen Württemberg /
wegen der Recht im Schönbuch zu Burg Entringen / de 1392.
ist num. 135. apud Lunigium.

Num. 51. Copia Lehen - Revers Hansen von Gütlingen / ges-
handt Schwarz - Hansen sel. Sohns / gegen Graf Eberhardt von
Württemberg / rc. über Teuffringen und Hohen-Entringen / de 1405.
ist num. 138. apud Lunigium.

Num. 52. Copia Rauffs - Handlung mit Sindlingen / gegen
Juncker Heinrich Teuffeln von Würkensee / rc. Actum den 11. Jun. 1618.
ist num. 220. apud Lunigium.

Num. 53. Copia Lehen - Revers / gegen Graf Eberhardt zu
Württemberg / rc. Hansen von Gütlingen zu Sindlingen / über Teuffringen
und Entringen. dd. Donnerstags nach Purificationis Matris, 1461.
ist num. 155. apud Lunigium.

Num. 54. Manns- Lehen Revers / Paulus von Gütlingen zu
Pläffingen / um Sindlingen die Burg mit ihrer Zugehörung / wie das von
seinem Bruder Jacoben von Gütlingen sel. an Ihne Erb-weiß kommen/
den 31. Augusti Anno 1586. ist num. 208. apud Lunigium.

Num. 55. Lehen-Brief / um das Recht im Schönbuch / und
zehn Manns-Wad. Wiesen / auf Entringen / anno 1495.
ist num. 170. apud Lunigium.

Num. 56. Lehen-Brief / der Reutin und Wissmad zu Entringen /
anno 1496. ist num. 172. apud Lunigium.

Num. 57. Fürstlich Württembergischer Lehen-Brief / um des
Eningers Hof zu Thailfingen / de Anno 1608. ist num. 215. ap. Lunig.

Num. 58. Fürstl. Württembergischer Lehen-Brief / um den
Wein-Zehenden usser 46. Morgen Wein-Garten zu Dehlbach / und drey
Morgen zu Cronbach / rc. de Anno 1608. ist num. 216. apud Lunig.

Num. 59. Vidimire Copey Lehen-Briefs / Graf Ulrichs zu
Württemberg / rc. Rudolphen von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / 8.
Manns-Wad. Wiesen zu Kilchberg / und acht Morgen Wein-Garten
am Spitz-Berg unter Hirschau / de anno 1452. ist num 150.
apud Lunigium. Num.

606 K. Codex Diplomat. Pars IV. R. Ritter-schaffl. Gegen-Deduction

um Handhabung Schuh und
Schirms / auch Erhaltung der Ade-
lichen Geschlechter / um des Allgemei-
nen Ruhes willen / den Höhern von
Unsern Gottseiligen Vor-Eltern auf-
getragen worden seyn.

Num. 47. 4. Extract. Gravaminum , den Fränkischen Ritter-
Crays betreffend / de 1603.

Als Erstlich rc.

Vünftens. Es wollen auch die Lehen-
Herren / etiam in casu necessitatis,
weder zu verkauffen noch zu verpfänden /
noch die Weiber und Töchter
darauf zu versicheren / zu bewiedumen-
men / und respectivē Ihrer Heurath.
Gut / und Auffertigung / darauf zu
erschöppen / willigen oder consenti-
ren / wann der Stamm bloß und ussum
Fall stehet / da doch in obangezogenen
mit Würzburg ussgerichtten Ver-
trag / zwischen dem Fall / da das Ge-
schlecht schwach stehet / und Heimfal-
lens Hoffnung / kein Unterscheid zu

befinden / sondern derselb simpliciter
& generaliter redt / und aber Rechten.
Quod indistincte , & generaliter prola-
ta , etiam generaliter intelligi , & ad
casum , qui sub ijs comprehendit potest ,
extendi debeat , und ist dieses um so viel
desto beschwerlicher / dieweil Reichs-
und Land-kündig / wie es mit den meh-
rer en und grossen Theil dieser Lehen be-
schaffen / und was deroselben erste
Ankunft ist / nemlich daß solche von
denen vom Adel aus Ihren Eigen-
thum zu Lehen gemacht worden.
rc. rc.

Num. 47. 5. Copia Pfalz-Grafens und Chur-Fürstens Friderici
IV. Resolution, dd. 18. Maij, anno 1594. ist L.I.I. s. in Cod. Dipl.

Num. 47. 6. Copia Extracts aus Pfalz-Grafens und Churs
Fürstens Friderici Testament/ de Anno 1602. ist L.L.L. in Cod. Diplom.

Num. 48. Copia Wechsel-Briefs Graf Eberhardts zu Wür-
temberg / gegen Reinhardt von Neuhauen / betreffend Hosen / Mühl-
hausen / Oeffingen / den Bischenhäuser Hof / und 26. Schöffel Rocken-
Korn / Gült zu Schmidten / anno 1369. ist num. 80. ap. Lunig.

Num. 49. Copia Lehen-Revers , gegen Graf Eberhardt zu
Württemberg / Hansen von Güstlingen / genannt Schwarz-Hans x.
über Teuffingen / de 1402. ist num 137. ap. Lunigium.

Num.

Num. 68. Copia Fürstl. Würtembergis. Lehen-Briefs / über
1500. Gulden Capital / und darvon Jährlich auf Primo Maji, 75. Gulden
Zins / d. 14. Febr. anno 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

Num. 69. Lehen-Brief/so vom Herzog von Würtemberg/dem
Besten Herrn Johann Jacob von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / dann
8. Manns- und Wiesen zu Rilchberg / und 8. Morgen Wein-Gartens zu
Spiz-Berg lautend gegeben worden / den 11. Februarii , anno 1668.
ist num. 238. apud Lunigium.

Num. 70. Lehen-Brieff/von Herzog Wilhelm von Würtemberg/
um die 2. Drittheil Hoch- und Niedern-Obrigkeit / bey der neu-erbauten E-
bingischen Behausung zu Poltringen/ datum Stutgard / den 18. Jun. 1675.
ist num. 241. apud Lunigium.

N. 71. Extr. Notarii Galli Spenlins Instruments/pcto Insinua-
tione des Ritterschaftlichen Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen/Wilds-
fuhrten und Zoll. de 1559.
Sodann der Würtembergischen Protestation / und der darinnen
Bethaner Confession, daß die Würtembergische Lehen-Leuth unter dem andern
Gemeinen Adel in Schwaben begriffen / de 1561. ist num. 1. ad num. 13.
lit. A.a. supra.

Num. 72. Lehens-Investitur , von Herzog Ferdinand. 1570.
ist num. 203. apud Lunigium. dl.

Num. 73. Kaiserlicher Lehen-Brieff / um den halben Theil des
Fleckens Bihel. de 1598. ist num. 210. apud Lunigium.

Num. 74. Deschelbronn. Copia Lehen-Brieffs. 1497. ist num.
173. apud Lunigium.

Num. 75. Lehen Brieff/um den Genginger-Zehenden / zu Ro-
thenburg am Neckar. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

Num. 76. Copia Lehen-Brieffs/Herzog Leopolds zu Desterreich.

608 K. Codex Diplomaticus pars IV. K. Ritter-schaffel. Gegen-Deduction

Num. 60. Vidimirte Copey Lehen-Briefs / Graf Eberhard zu Würtemberg / ac. gegen Conrad dem Lischer / um 30 Morgen Acker / 2. Manns-Mad. Wiesen zu Kilchberg / und acht Morgen Wein-Garten am Spitz-Berg / de anno 1393. Freitag vor Oculi, ist num. 132. apud Lunigium.

Num. 61. Würtembergische Lehen-Brief / um die Recht im Schönbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Ehingen d. 1452, ist num. 151. apud Lunigium.

Num. 62. Copia Lehen-Revers / gegen Graf Eberhardt zu Würtemberg / ac. Jacoben von Gültlingen zu Sindlingen / über Teuffringen und Entringen / dd. Dienstag nach Invocavit, anno 1469. ist num. 162. apud Lunigium.

Num. 63. Copia Lehen-Briefs / Herrn Herzog Ulrichs zu Würtemberg / ac. gegen Wolfgang von Gültlingen/ 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

Num. 64. Copia Gültlingischen Lehen-Revers / wegen Teuffringen/ gegen Würtemberg / Zeit der Österreichis. Inhabung, d. 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

Num. 65. Revers / Bastian von Gültlingen / um seine Rechtigkeit der Zins-Güter / Güsten und Gefällen zu Entringen/dem Dorff und Braitenholz / de 1523. ist num. 184. apud Lunigium.

Num. 66. Lehen-Revers / Pauli von Gültlingen / für sich und seine Gebrüdere/ Balthasar und Peter / betreffend die Lehen-Güther zu Entringen und Braitenholz / de 1526. ist num. 185. apud Lunigium.

Num. 67. Revers / Balthasar von Gültlingen / um die Lehen-Güther zu Entringen und Braitenholz / Zins / Gült und Gefäll/ d. 1532. ist num. 188. apud Lunigium.

Num.

Num. 68. Copia Fürstl. Würtembergis. Lehen-Briefs / über
1500. Gulden Capital / und darvon Jährlich auf Primo Maii, 75. Gulden
Zins / d. 14. Febr. anno 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

Num. 69. Lehen-Brief/so vom Herzog von Würtemberg/dem
Besten Herrn Johann Jacob von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / dann
8. Manns- und Wiesen zu Rilchberg / und 8. Morgen Wein-Gartens zu
Spiz-Berg lautend gegeben worden / den 11. Februarii , anno 1668.
ist num. 238. apud Lunigium.

Num. 70. Lehen-Brieff/von Herzog Wilhelm von Würtemberg/
um die 2. Drittheil Hoch- und Niedern-Obrigkeit / bey der neu-erbauten E-
bingischen Behausung zu Poltringen/ datum Stutgard / den 18. Jun. 1675.
ist num. 241. apud Lunigium.

N. 71. Extr. Notarii Galli Spenlins Instruments/pcto Insinua-
tione des Ritterschaftlichen Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen/Wilds-
fuhrten und Zoll. de 1559.
Sodann der Würtembergischen Protestation / und der darinnen
Bethaner Confession, daß die Würtembergische Lehen-Leuth unter dem andern
Gemeinen Adel in Schwaben begriffen / de 1561. ist num. 1. ad num. 13.
lit. A.a. supra.

Num. 72. Lehens-Investitur , von Herzog Ferdinand. 1570.
ist num. 203. apud Lunigium. dl.

Num. 73. Kaiserlicher Lehen-Brieff / um den halben Theil des
Fleckens Bihel. de 1598. ist num. 210. apud Lunigium.

Num. 74. Deschelbronn. Copia Lehen-Brieffs. 1497. ist num.
173. apud Lunigium.

Num. 75. Lehen Brieff/um den Genginger-Zehenden / zu Ro-
thenburg am Neckar. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

Num. 76. Copia Lehen-Brieffs/Herzog Leopolds zu Desterreich.

haben / leihen sollen / können oder mögen / färter hin zu nutzen und zu niesen / nach Lehen- Recht / wie sich das gebührt / darum so hat Er Uns gewöhnlich Lehen- Pflicht gethan/ Unser und Unserer Land - Graffschafft Fürstenberg Nutzen zu fördern / Schaden zu wahrnen / gehorsam und verbunden zu seyn / verschwiegen Lehen / so Er deren gewahr und innen würd / zu offenbahren / und alles das zu thun / so ein getreuer Lehen-Mann seinem Lehen - Herrn zu thun schuldig ist. Wann auch solch Lehen zu Edchtern Handen gefiel / sollen Sie Uns / oder Unsern Erben / ein Lehen-Mann und Träger / desz Lehen- Genosz/ ge-

ben / auch das / so oft es zu fehlen kommt / von Uns oder Unsern Erben / wie sich gebührt / zu empfahnschuldig seyn / ohngefährlich.

Und desz zu wahren Urkundt / haben Wir in uns gewöhnlich Lehen-Zinsesigel / (doch Uns / Unsern Erben und Nachkommen an der Mann- und Lehenschafft ohne Schaden) öffentlich an diesen Brieff gehenkt / der geben ist Donnerlags den vier und zwanzigsten Monath- Tag Octobris nach Christi Geburth Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gezeльт / ein tausend sechshundert und zwey Jahr.

Num. 84. Gräffl. Fürstenbergischer Lehen-Brieff/ um den Schaf-
ligels-Hof zu Ober- Tüflingen. de 1602. ist num. 214. apud Lunigium.

Num. 85. Gräfflich = Lupffischer Lehen-Brieff/ um den Hof zu
Hailfingen / im Herrenberger-Gau gelegen. de 1561. ist num. 201.
apud Lunigium.

Num. 86. Copia Lehen-Brieffs/Graf Eberhards von Eberstein-
de 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 87. Bischoffl. Straßburgischer Lehen-Brieff/ wegen des
Schlosses Weyler / der Casten, Vogtrey zu Reichenbach ic. gegen die Gras-
fen von Eberstein. 1590.

Wir Johann von Ottos Gna-
dem Bischoff zu Straßburg /
und Land-Graf zu Elsas / bekennen
und thun kund offenbahr mit diesem
Brieff / daß Wir / nach Absterben
weyland desz Wohlgebohrnen / Uns-
ers lieben Oheimis und Getreuen /

Philippsen Grafen zu Eberstein / her-
nach geschriebene Lehen / wie die in
Unsers Stifts Saal-Buch geschrie-
ben stehen / und er vor sich / auch
Hans Bernhardt und Huprecht
Gebrüder / beede Grafen zu Eber-
stein / getragen und empfangen / nun
mehr

mehr dem Vesten / Unserm lieben getreuen Friederich von Stein Calenfels / als verordneten und an dem Kayserl. Cammer-Bericht confirmirten und bestätigten Vormunder und Leh-en-Träger / weyland obgedachtes Hauf Bernhardtien hinterlassenen beeden Söhnen / Philippseyn und Hans Jacoben / Gebrüdern / Gra-fen zu Eberstein / für sie und ihre Lebeng-Erben / zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben / mit Mahmen und zum ersten / Weyler das Schloß / mit aller seiner Zugehör. Item / die Casten, Dogtheydis Gottshaus Reichenbach. Item / die Wein-Zins zu Rostenholz zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben / nach Lehens-Recht und Gewohnheit / leihen ihm auch die in und mit Kraft dieses Brieffs / die und was beider jungen Brüdern Vor-Eltern seel. von Unserm Vorfahren / Bischoffen zu Straßburg / wohlseiliger Gedächtnis / zu Lehen gehabt / und hergebracht hand / zu haben / zu niesen und zu gebrauchen / wie Mann-Lebeng-Recht / Herkommen und Gewohnheit ist ; der obgemeldt Friederich zu Stein Calenfels / hat auch solche Lehen also von Uns vormundlicher Weise empfangen / ist darum Unser und unsers Stifts Mann worden / hat Uns mit Hand - gegebener Treu gelobt / und darnach einen Eyd mit aufgehobner Hand / nach gelehnten Worten / leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen / Uns und Unserm Stift Straßburg ge-

treu und hold zu seyn / Unsern Schäden zu warnen und zu wenden / Frommen und Bestes zu werben und zu fördern / auch allezeit getreulich zu thun / was ein treuer Mann seinem Herrn von solcher Lehens-Empfängnuß wegen / durch Gewohnheit oder Rechenschuldig ist / und billich thun soll / ohne alle Gefahrde.

Und in dieser Unserer Leihung haben Wir ausgenommen Unser und Unser Stifts Recht / allerdings un gefährlich. Der vorgenannt Friederich von Stein Calenfels / soll auch / was er aus den alten Lehens-Brieffen in Erfahrung hat / und was er hernach über kurz oder lang findet / es seye durch alte Lehens-Brieff / oder sonst / das seiner Vogt-Söhnen Vor-Eltern von unsern Vorfahren / und Unserm Stift zu Lehen gehabt / solches in unserer Canzley antworten / das Wir ihm hiemit auch also geliehen wollen haben.

Desgleichen ob Wir etwas über kurz oder lang befinden / das seiner Pfleg-Söhnen Vor-Eltern von Unserem Stift zu lehen gehabt hätten / das wollen Wir ihm urkunden / und hiemit auch also geliehen haben ; Alle Ding un gefährlich.

Dessen zu wahren Urkund / haben Wir Unser Innsigel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist in Unserer Stadt Zabern / am Dienstag nach dem Sonntag Reminiscere, als man zehlt nach der Geburth Christi unsers lieben Herrn 1590. Jahr.

Num. 88. Copia Lehen-Revers / gegen Herzog Eberhard zu W
Jacob von Güttlingen über Teuffringen. De dato Donnerstag nach Pauli
Bekehrung / 1497. ist num. 175. apud Lunigium.

N. 89. Copia Lehen-Revers / gegen Herzog Ulrich zu Würtem
berg / Jacob von Güttlingen / über Teuffringen. De dato Samstag nach
Ostern / 1499. ist num. 177. apud Lunigium.

Num. 90. Extract der Kaiserl. Commissarien Declaration und
Erläuterung über den Tübingis. Vertrag. 1514.

Von dem Land- Tags-Abschied.

de 1520.

W^Her Maximilian von Bergen/ Herr
zu Siebenbürgen / Adm. und
Hispanis. Königl. Majestät / Uns
ers Allergnädigsten Herrn / General
Orator in Teutschen Landen / Johannes
Renner / Mit Commissarii aller
Österreichischen Land / und Doctor
Georg Lamparter / Ihrer Königl.
Majest. Rath und Befehlshaber die
ser nachfolgenden Sachen / bekennen
und thun kund offenbahr mit diesem
Brief: Nachdem Ihro Königl. Maj.
von gemeinen Ständen des Bundes
in Schwaben / das Fürstenthum
Würtemberg zugestellt und überge
ben / und dasselbig von Ihrer Königl.
(wiewohl mit grosser Beschweru[n]g)
angenommen / immassen die Brief
daiüber aufgericht / und einander
beyderseits übergeben / solches anzeigen
/ welches dann Land und Leuthen
zu Ehren / Nutz / Wohlfahrt und
Gutem beschehen/ damit Fried/ Recht
und Gerechtigkeit / nicht allein in die
sem Fürstenthum / sondern auch im

Hell. Reich unterhalten / die oblie
genden mercklichen und trefflichen Be
schwerden / Zins / Renten/ Gütern/
damit das Fürstenthum beladen / auf
gericht und bezahlt werden mögen /
dass Wir Uns darauf im Rahmen
und von wegen Ihrer Königl. Majest.
in bemeldt Fürstenthum alther gen
Stutgardt auch Tübingen verfüget/
daselbst / auch sonst allenthalb / all und
iegliche gedachtes Fürstenthums zuges
hörigen Unterthanen und Verwands
ten / so der Bund inngehabt / durch
Unsere Befehlshaber in Erb-Huldiz
gung Ihrer Königl. Majestät anges
nommen/bey denen Vir auch alle Ge
horsame erfunden / und auf solches
Unsern Herren und Freunden / ge
meinen Prälaten und Landschafft/ alle
und iegliche ihre Privilegia und Freu
heiten / auch Löhl. Gewohnheiten
und Herkommen / so sie bishier gehabt/
und im Brauch gewest / confirmiert
und bestättigt haben; Innhalt eines
Briefs / von Wort zu Wort also
lautend :

Kat.

Kayserl. Majest. Orator Maximilian von Berg gen/ confirmirt der Landschafft alle ihre Privilegien/ und den Tü- bingischen Vertrag.

Wir Maximilian von Bergen/ Herr
zu Siebenbürgen / Römischer
und Hispanischer Königl. Majestät/
Unsers Allernädigsten Herrn/ Vor-
schafft in Deutschland / bekennen/ als
die Sände des Löbl. Bundes zu
Schwaben / das Fürstenthum Wür-
temberg / auf mercklichen bewegenden
Ursachen / und sonderlich zu Unter-
haltung Friedens und Rechtens/ auch
damit dasselbe Land unzertrennt beh-
einander bleiben mög / Ihrer Königl.
Majestät / als Erz- Herzogen zu
Oesterreich / Erblichen zugestellt / daß
Wir demnach in Kraft Unsers Be-
selbs und Gewalts / so Wir deshalb
haben / der Landschafft des berührt
Fürstenthums Würtemberg / all und
leglich Ihre Gnaden/ Privilegia / Frey-
heiten und Recht / den Vertrag zu
Tübingen aufgericht / und gut Ge-
wohnheiten / damit sie von den Für-
sten und Grafen zu Würtemberg be-
gab seynd / und die Sie Löbl. herge-
bracht und gebraucht / von Seiner
Königl. Majestät/ als Erz- Herzogen
zu Oesterreich / und Herrn des Für-
stenthums Würtemberg wegen / gnädig-
lich confirmirt und bestärket haben/
wissenlich mit diesem Briefe / also /
dass die gemeldte Landschafft / und
dieselben Unterthanen sich der gemeld-
ten Gnaden / Privilegien / Freyhei-
ten / Rechten / Verträge / und gu-
ten Gewohnheiten / in allen und jeden

Ihren Articuln / Innhalstungen /
Meynungen und Beruffungen / ge-
ruhiglich gebrauchen und genießen sol-
len und mögen / von allermännlich
ungehindert.

Und wann die Königl. Majest. zu
Land kommt / soll Ihre Königl. Ma-
jest. als Erz- Herzog zu Oesterreich /
und Herr des Fürstenthums Wür-
temberg / Ihnen dieselbe Ihre Frey-
heiten und Verträg von neuem confir-
mieren und bestätten / ohngefähr-
lich mit Urkund dieses Brieffs / der
mit Unsfern anhangenden Innsigel be-
sigelt / und geben ist zu Stuttgart
am Montag nach dem Sonntag nach
Invocavit / nach Christi Geburt im
fünfzehenhundert und zwanzigsten
Jahr.

Auf solches haben Wir einen ge-
meinen Land- Tag allhier ausgeschrie-
ben / auf welchem auch gedachte Prä-
laten und Landschafft als die Gehor-
samen unterthäniglich erschienen
seynd / und Ihnen in gemeiner Ver-
sammlung/ Gestalt solcher Übertrag
und Zustellung / auch die Ursachen
derselben / mit anhangenden Be-
schwerden / immassen oben im Ein-
gang zum theil begriffen steht / fürge-
halten und zu erkennen geben / die Sie
auch in aller Unterthänigkeit mit höch-
stem Erbieten angenommen / und da-
rauf lins etlich Articul in Schrift zu-
gestellt und übergeben / daben aufs
al-

allerunterthänigst begeht und gebeten / Sie in denselbigen Stücken / Puncten und Articuln / auch gnädiglich zu bedenken. Haben Wir ihnen von Königl. Majestät wegen / darauf / und jeden Articul insonderheit / gnädiglichen Abschied geben / und wiederfahren lassen / immassen wie bey jedem Articul unterschiedlich geschrieben stehtet / von Wort zu Wort lautend:

1.

Nachdem etliche Gottshäuser / Schlosser / Städte und Dörffer / in der vergangenen Zeit von diesem Fürstenthum entzogen seyn / daß dann dieselbige / nach vermög des Vertrags / wiederum zu der Landschaft / in Ansehung / daß sie mit denen Prälaten und der Landschaft / um die jährliche Land-Steur / auch gegen dem von Hütten / und sonst in viel Weg hoch und treffentlich verschrieben seynd / damit der Last so viel leichter mög getragen / und erhoben werden. Auf diesen Artikel haben Wir Königl. Majestät wegen bewilligt / (wie auch der Vertrag von Tübingen aufgericht / solches zugibt) das Land Würtemberg beieinander bleiben zu lassen / und das zu mehren / und nicht zu mindern / Königl. Maj. Gemüth und Wille seye / Die soll und will auch mit der Zeit / was davon kommen ist / solches wieder herzubringen / und das auf das fürderlichst / so möglichst ist zu thun.

2.

Nachdem allehand Nutzen und Wohlsfahrt am höchsten stehtet / in or-

dentlicher Regierung / und dann alle Regierung auf Gottesforcht / Eberbarkeit und Vernunft / soll gehandfestiget und gegründet seyn; So bitten Wir demuthig und unterthäniglich / daß das Regiment des Fürstenthums zu Hof / und bey der Landsting mit Gottsdrücktigen / frommen / tapfern / ehrlichen / verständigen Personen versehen und versetzt werden die allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen / und den gemeinen Nutzen lieb haben ; die auch Land und Leuth mit Treuen können vorstehen / und dem gemeinen armen Mann in seinen anliegenden Sachen / mit Hülf und Rath wissen zu begegnen. Dies weil dann dieser Articul vor sich selbst billich / und wie Königl. Majestät Gemüth darauf geneigt seyn / selbst erkennen / so haben Wir denselben zu gelassen / und daß Königl. Majestät den also halten und vollziehen werde / und darauf jego / im Nahmen Ihres Majestät / ein tapfer / ehrliche Regierung von geschickten Personen / ehrliches Stands und Herkommens / fürgenommen und gesetz / und auf Königl. Majest. Wohlgefallen.

3.

Nachdem Königl. Majest. Unerm Allergnädigsten Herrn / und diesem Fürstenthum an einem Stadthalter / als dem obersten Haupt des Regiments / darauf alle andere Glieder ein Aufsehen haben sollen / nicht wenig / sondern mercklich gelegen ist / und Wir dann dem Wohlgebohrnen Herrn Maximilian von Bergen / Königl. Majest. obersten General-Orator in

in Deutschen Landen / an Ehren /
Lopfferkeit / Gottsforcht / Weis-
heit / demassen hören rühmen / auch
zum theil bey Seiner Gnaden gesehen
und erfunden haben / daß Wir Sein
Gnad zu solchem und grösserm / son-
derlich geschickt erkennen / und des-
halb vor allen andern / hohen/ un-
terthänigen und geneigten Willen zu
Seiner Gnaden tragen.

So bitten Wir auf das allerhöchst/
so Wir immer können / ganz demü-
thiglich und unterthäniglich / Sein
Gnade wolle Uns zu Gnaden und
Wilsfahrung sich solches Amt gnädig-
lich untersuchen / dasselb versehen und
annehmen / wollen Wir Unser Ehr/
Leib und Suth / auch alles Unser
Vermögen zu Seinen Gnaden treu-
lich / und in all Weg / als fromme
Prälaten und gehorsame Unterthanen
bei Seinen Gnaden das Best thun /
ungezweifelt / es werde Seiner Gnd.
auch Land und Leuten zu Wohlfart
je Seiner Gnaden Gelegenheit nicht
seyn wölle oder möchte / im Land per-
sonlich zu bleiben / daß doch Seine
Gnaden die Ehr und den Nahmen
dasselbigen Amptis gnädiglich auf sich
nehmen / durch einen andern an Gr.
Gnaden statt verschen / und dannoch
daneben ein gnädiges Aufsehen auf
dies Land haben / dasselbig mit Gna-
den bedencken / und in gnädigem Be-
scht / Schutz und Schirm halten und
handhaben / damit Prälaten und ge-
meine Landschaft zu Seiner Gnaden
Persohn tröstlich Zuflucht suchen und
haben mögen ; das wollen Wir um

Seine Gnad insonderheit demüthig
und unterthänig verdienen. Also
gleicher Gestalt steht auch Unser un-
terthänig und demüthig Bitt / des
Würdigen / Hochgeehrten Herrn
halb / Doctor Giegorii Lamparter /
der das Cancellariat dieses Fürsten-
thums viel Jahr ehrlich und loblich
getragen und versehen / der auch des
Laades Nothdurft und Geleghheit
vor andern die höchst Erkanntnuß
und Erfahrung trägt / also daß sein
Gunst und Würden zu Versehung
dieselben Cancellariats / gnädiglich ver-
ordnet / auch dasselbe günstiglich und
gutwilliglich annehmen und versehen
mößle / als Wir ein sonder freundlich
und hoch Vertrauen zu ihm haben/
das wollen Wir um sein Gunst und
Würden auch freundlich und mit al-
len Willen verdienen.

Wo aber Sein Gunst und Wür-
den persöhnlich im Land nicht seyn
köönnte / daß er doch den Nahmen des-
selben Amtes auf sich nehmen / sich in
der Nähe so viel möglich / enthalten/
damit Sein Gunst und Würden / so
es die Nothdurft erfordert / möge
herzu gebracht werden / und Prälat-
ten und Landschafft dessen ein herzige
Zuflucht zu ihm haben möge.

Auf diesen Articul haben Wir
Maximilian von Bergen / Herr von
Sibenburg etc. und ich Doctor Lam-
pater / diese Antwort geben : Das
Wir Uns zu diesem grossen Werck
und Last nicht genugsam erkennen / zu-
dem Thro Königl. Majestät Räth
und Diener seyen / und diese Besatzung
zu Ihrer Majestät siehe ; darzu Wir
Uns

Ums auch darinn bedencken und halten / wie Uns gegen Ihr. Majestät zu thun wohl gebuhrt.

4.

Wir bitten auch mit allem Fleiß unterthäniglich / daß die Canzley / wie bisher / mit frommen / ehrbaren / verständigen Schreibern und Personen versetzt / und darinnen die Jungen von der Landschaft vor andern angenommen und bedacht / damit künftiglich die Aemter im Lande mit geschickten Personen / die der Praxis und Aufrichtungen wissend und erfahren seyn / desto nutzlicher mögen verschsen und besetzt werden. Diesen Articul haben Wir zugegeben / dann er Uns für fruchtbar und nutz auch ansiet.

5.

Nachdem die Prälaten dieses Fürstenthums (wiewohlen sie der Weltlichen Obrigkeit in keinem Theil unterworffen / sondern dafür löslich gefreyet / und mit Geistlicher Jurisdiction versehen und begabt seynd /) bis hero dasselbig nicht angesehen / sondern in Weltlichen Händeln / vor dieser Eddi. Herrschafft zu Verhörl und Willigkeit allwegen fürkommen / und allda / als andere Verwandten des Fürstenthums / bey dieser ehlichen Landschaft hinsichter unzertrennt und unzerteilt bestehen / auch also zu allen Theilen / bey Unsern alten Freyheiten / Rechten / Herkommen / und Eddi. Gewohnheiten bleiben / und beiderseits gegeneinander mit mindsten Kosten / Inlandisch Richtens und Außtrag in Weltlichen Sachen

bekommen und erlangen mögen; so bitten Wir demuthig und unterthäniglich / daß diese Lands - Aufrichtung und Regiment fürtärhin im Lande bleib / zu Stutgardt gehalten / und auf diesem Fürstenthum in kein Weg gezogen oder verrückt / sondern alle Regierung und Aufrichtung der Prälaten und Landschaft / es seye gegen wem es wolle / stracks in diesem Land gehalten / und um keinerley Sachen willen / für kein ander Außländisch Regiment gezogen noch gewiesen werde. Diesen Articul haben Wir auch zugegeben / nachdem derselbig Nothdürftig / und für sich selbst Unter Achtung billich geschickt; doch mit der Regierung zu Stutgardt also / ob durch Sterbens - Läuff oder andre Zufall / die je zu Zeiten würden einfallen / von dannen zu rücken / die Nothdurft erheischen / soll bey Königlicher Majestät oder Dero Stadthalter und Räthen stehen / in demselben Aenderung zu thun / doch nicht anders / als in dem Land zu Wütemberg / und dasselbig treulich und ungefährlich.

6.

Nachdem Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn/ auch Prälaten und gemeiner Landschaft / an Besatzung der Amt. Leuth diesem Fürstenthum / hoch und merckliches gelegen ist / so bitten Wir mit allem Fleiß unterthäniglich / daß dieselben Aemter mit ehrlichen / freien / geschickten / aufrichtigen / verständigen / und wohlbabenden Personen / die zu Ehrbarkeit / auch Handhabung Friedens und Ges-

rechtheit geneigt seyn / besetzt / daß Ihnen auch nach Gestalt und Gelegenheit Ihrer Amts-Geschäft / damit denselben desto stärtlicher indgen vor seyn / zimliche Belohnung von der Herrschaft gegeben und geschöpft wird. Diesen Articul haben Wir auch zugeben / dann er für sich selbst billich ist.

7.

Nachdem die Prälaten und Unterthanen in diesem Fürsienthum von den Forst-Meistern und Forst-Knechten bisher nich klein / sondern mercklichen und hohen Überlast und Beschwerde geduldet haben / daß in demselbigen / beigleichen mit der Beschwerde des Wildperts ein gnädig / leidentliches / zimliche Maß fürgenommen / damit Prälaten und gemeine Landschafft davon gnädiglich bedacht / und so viel möglich / vor Schaden verhüt werden. Diesen Articul haben Wir auch zu geben.

8.

Des Höf. Gerichts halben / nach dem Prälaten und gemeiner Landschafft Inhaltung und Vollziehung desselben mercklich und hoch gelegen / so ist Unterthänig und demuthig Bitt / daß solches furterhin im Land mit Ehrlichen / Frommen / Verständigen und Geschickten Versohnen vom Adel / und der Landschafft besetzt / doch daß

Sie mit Doktor nicht übersezt / daß man auch die Fürsprech in den Urtheiln last abtreten / und Jahrs zum minsten viermahl Höf. Gericht gehalten werde.

9.

So ist vor dieser Zeit auf den Tag zu Herrenberg mit der Ritterschafft im Land Handlung geschehen / und von Ihnen begeht worden / weß sich Prälaten und gemeine Landschafft dieser Behd halben zu Ihnen getrostet und versehen sollen. Darauf aber zum Theil ein unlauter Antwort gefallen / also daß man noch von Ihn allen nicht endlich weiß / wie man bey Ihnen gesessen ist. Dieweil nun Königl. Maj. und gemeinem Land zu Erhaltung Friedens / daran merckliches gelegen / so bitten Wir fleissig und unterthäniglich / mit Ihnen gütlich zu handlen / damit Prälaten und gemeine Landschafft ein Wissen tragen / weß Sie sich zu Ihnen getrostet und versehen sollen / dann vormahls dergleichen von den Ständen des Löbl. Bunds auch an Sie begeht / ist auch zu lezt von Ihnen zugesagt; Solchen Articul haben Wir auch zugelassen / und darauf des Adels Erbieten gegen Königl. Maj. und gemeiner Landschafft zu erkennen geben / und furter gemeinsen Adel und jeden insonderheit geschrieben / wie hernach folgt :

Römischer und Hispanischer Königl. Majestät General-Orator
in Deutschen Landen Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen /
und anderer Ihrer Majestät Commissarien und Rath / &c.

Unsern freundlichen Dienst zuvor / Edler / Be- ster / besonders lieber Freund !

Nachdem durch die Schickung des Allmächtigen / dß Fürstenthum Würtemberg / Römischer und Hispanischer Königlicher Majestät / als Erz-Herzogen zu Österreich / Unserm Allergnädigsten Herrn / von meinen Ständen des Bundes zu Schwaben / ist zugestellt und übergeben / welches auch Ihr Königl. Maj. (wiewohl mit grosser Beschwehrung) angenommen / und die Unterthanen darauf allenhalb Ihr Majest. Erbhuldigung / wie sich gebührt / als Threm rechten Herrn gethan / so ist doch alles endlich beschehen / von meinen Zug wegen / damit Land und Leuth unzertrennt / und unzerstört bey einander bleiben / Fried / Recht und Gerechtigkeit gehalten / Zins / Rent / Güsten und Schulden / damit gedacht Fürstenthum Würtemberg beschwehrt / aufgericht und bezahlt / darzu Geistlich und Weltlich Ober- und Erbarkeit bey Löbl. Freyheiten / und alten Herkommen behalten und gehandhabt werden mögen / und daneben und aus nothdürftigen beweglichen guten Ursachen bedacht und angeschen worden / denen vom Adel dß Fürstenthums solches auch zu entdecken / und Sie dabei samlich / und Ihr jeden insonderheit freundlich zu ersuchen / woz sich Ihr Königl. Maj. gegen Ihnen auch getrostet / und versehen mag / und soll. Deshalb ist Unser freundlich Aussen und Witt /

du wolltest uns hierin dein Gemüth / Willen und Meynung / bey diesem Unsern Boten schriftlich berichten / da mit Ihr Königl. Maj. und W. c von deren wegen / deßgleichen gemeine Prälaten und Landschafft (die solches auch begeht und g. betten haben) dar nach wissen zu halten. Darzu ist auch Unser Forderung und Begehr / du wolltest alle deine Leben / so du von dß Fürstenthums wegen zu lehen tragst / fürderlich unverzöglich / im Nahmen und von wegen Königl. Majestät als Erz-Herzogen zu Österreich / und rechten Herrn bemeldten Fürstenthums Würtemberg / allhier zu Stuttgart von neuem empfahlen / darüber Brieff geben und nehmen / und Ihr Königl. Majest. Lehens-Pflicht thun / wie sich gebührt / deswollen Wir Uns an statt Königl. Majestät gänzlich zu dir verlassen; sofern du auch um Zins / Renten oder Güsten von gedachten Fürstenthums wegen einigerley Gestalt mitverschrieben wärest / siehet Ih. Königl. Majest. als Erz-Herzogen zu Österreich / und rechten Herrn des Fürstenthums / Innhaber und Besitzer desselben / Gemüth / Will und Meynung / anders nicht / dann dich derhalben allwegen zu entheben und schadlos zu enthalten / auch bey deinen Freyheiten und Herkommen und Gewohnheiten bleiben zu lassen / und sonst mit Gnaden zu bedenken / daß Wir auch Unsers

Theils zu fürdern / so viel möglich /
ganz gereigt und willig seynd / wol-
ten Wir dir freundlich gute Meinung
nicht verhalten. Datum Stuttgart/
den Samstag nach Kermiscere, anno
1520.

10.

Dass auch mit ihnen von Adel
gehandelt werde / desz vom Huttens
Gelds halb / nachdem ihr etliche von
gemeiner Ritterschafft halb / mit den
Prälaten gemeiner Landschafft darum
verschrieben seynd / ob sie ihr gebüh-
rend Anzahl daran geben wollen oder
nicht / damit Prälaten und gemeine
Landschafft sich darnach wssen zurich-
ten / dann der von Huttens nicht län-

ger will stichen / sondern Nothdurft
erfordert / ihm eine neue Verschrei-
bung auszurichten. Dieser Articul
ist auch zugesagt / und darinnen mit
dem Adel gehandelt / laut desz Ab-
schieds / ihnen zu allen Theilen desz
halb gegeben.

11.

Nachdem der Adel im Land ge-
sessen / diesem Fürstenthum in allweg
wohl ansteht / dass Sie dann auch
mit Gnaden bedacht / dem Land an-
hängig gemacht / und so viel möglich
auch herzu gebracht werden. Dieser
Articul ist für sich selbst billich / und
auch zugesagt.

Nun. 91. Lehens-Aufkündung an Würtemb. wegen Caroli V.

1521.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst und Hr.
Euer Fürstl. Gnaden seyen mein unterthänige willige Dienst zu-
vor / Gnädiger Herr !

Nachdem ich jcho von Adm. Rays.
Majest. meinem Allergnädigsten
Herrn / bey Verlehrung meines Le-
hens und Ihr. Majestät Ugnad ge-
mahnet / das Lehen / so ich bishero
von Ew. Fürstl. Gnaden getragen/
von Th. Kayserl. Majest. zu empfa-
gen / Dieweil ich aber Eu. Fürstl.
Gnaden bemeldtes meines Lehens hal-
ben noch mit Pflichten verwandt / und
deren nicht erlassen bin / ist mit fol-
ches zu thun beschwertlich. Dieweil
ich nun um den Bund beschwehlich
verbrennt / und von Euer Fürstlich
Gnaden wegen zu Verderben gefühlt

worden bin / wird mir / wann ich
mich selbiges Empfahens von Rays.
Majest. widern sollte / so mir doch
Ever Fürstl. Gnaden nicht behülf-
lich sevn mag / gar zu Verderben ge-
reichen / daſ ich darnach hoff / Euer
Fürstl. Gnaden Begehrren nicht sey ;
damit ich dann solches überhoben / und
Kayserl. Majestät Ugnad gegen mir
vermieden werde / bitte Euer Fürstl.
Gnaden in aller Unterthänigkeit / Sie
wollen mein erzehlt Beschwehrung ges-
nädiglich zu Herken führen / und die-
weil Euer Fürstl. Gnaden mir hierin
nicht behülflich sevn mag / das

Bi ii 3

tum/

rum / so ich von Kayserl. Majestät
Lehen empfahen wurde / kein Ungnad
tragen / und mein gnädiger Herr
seyn / dann ich das / ich wolle dann
gar um das Meine kommen / nicht
umgehen mag. Schreibe hiermit E.
Fürstl. Gnaden mein Lehens-Pflicht
auf / und gedenck von Kayserl. Maj.

angeregt mein Lehen zu empfahen /
dass Euer Fürstl. Gnaden von mir ge-
nädiger Vieynung vermercken will /
dann Euer Fürstl. Gnaden in Unter-
thänigkeit zu verdienen bin ich ganz
willig.

Datum 21st Tag nach dem Sonntag
Latare/ 1521.

Euer Fürstl. Gnaden/

Unterthäniger
Bastian von Gültlingen und Teuffringen/
zu Unter- Dettingen.

Num. 92. Copia des Schreibens an Graff Hans Niclas zu Hohen-Zollern / und an die Amt-Leuth der Herrschafft Hohenberg/

Bastians von Gültlingen sein Schloß und Unterthanen zu Pfäffingen betreffend. de anno 1548.

Wohlgebohrner/gnädiger Herr/auch Ehrenwest / Ehren-
hafft/lieben und guten Freund.

Ich hab Euer Gnaden und Euer
Schreiben/des Datum steht/Mon-
tags nach Viti des Heiligen Märty-
vers / empfangen / und darauf so viel
vermerckt / dieweil und Ich dem
Schmalkaldischen Bund anhangig
gewesen / und wider die Röm. Kay-
serl. auch Röm. Königl. Maj. und
des Haß Oesterreich gedient haben
solt / dass darum die Röm. Königl.
Maj. Unser Allergnädigster Herr /
Euer Gnaden und Euch (als Ihr
Maj. Herrschafft Hohenberg Haupt-
mann und Amtleuthen) ernstlich be-
fohlen und auferlegt haben solt / mir
mein Schloß und Flecken Pfäffingen
einzunehmen / und die Unterthanen

der End / Ihr Maj. huldigen und
schwören zu lassen / derhalb Euer
Gnaden und Ihr mich erfordert und
begehrt / dass Ich zu Verhütung
mehrer Ungnad / mein Unterthanen/
in obgedachtem Schloß und Flecken/
Ordnung und Befelch geben wolt /
damit Sie ohne Verzug / auf nechst
künftig Freitag Morgens zu Rothens-
burg / vor Euer Gnaden und Euch
erscheinen / und sich in Hochstgedach-
ter Königl. Maj. Huldigung und
Pflicht / quetlich ergeben solt / (Sie
und die Ihren hierin vor Überfall und
Nachtheil zu verhüten) mit dem
fernern Anhang oder Betrauung/ wo
des nicht beschehen / dass Euer Gnad-

den und Ihr Sie mit Gewalt dahin
bringen / nicht unterlassen wolten.
Ab welchem Schreiben / von we-
gen der Röm. Königl. Maj. wider
mich gethanen Befelch / und Euer
Vorhaben / ich nicht geringe Be-
schwernuß und Befremdens empfan-
gen / in Bedenckung meiner Unschuld/
und daß ich in welcher kurzer Zeit /
mein Verantwort und Bericht hierü-
ber / mit Rath meiner Freund / ge-
gen der Röm. Königl. Majestät oder
Euer Gnaden und Euch / an statt
dasselbigen / nothdürftiglich nicht
fürbringen kan.

Doch hab auf Euer Gnaden und
Euer angezeigt Ursach / Ihres Em-
pfangenen Befehls und Vorhabens/
ich dahan gedacht / daß demselbigen
ich diese meine Entschuldigung / Be-
richt und bittlich Schreiben hab übers-
senden wollen / der ohngezweifelten
Hoffnung / Euer Gnaden und Ihr/
werden solches zu meiner Nothdurft
und zum Besten gnädiglich und güm-
stiglich von mir auf und annehmen.

Und hat die Gestalt / als ich des
Durchleuchtigen / Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn / Herrn Ulrichen/
Herkogen zu Würtemberg und Teck/
Grafen zu Mömpelgard ic. meines
gnädigen Fürsten und Herrn / Lehen-
Mann viel Jahr gewesen und noch/
hab ich auch viel Jahr vor jüngst ver-
loßnem Krieg / von Seinen Fürstl.
Gnaden (als von Hauf aus bestellter
Diener und Provisioner) Bestallung
und Dienst-Belt gehabt.

Danun im verschienenen 46. Jahr
der Krieg angefangen / bin ich von

Hochgedachtem meinem gnädigen
Herrn zu Würtemberg / als ein Le-
hen-Mann und bestellter Provisioner/
in das Feld-Lager erfordert worden/
darauf ich dann / meiner Pflicht und
Bestallung nach / neben andern Gra-
fen / Herren und vom Adel / erschie-
nen / und also von Seiner Fürstl.
Gnaden / wie andere Raissige von
Göppingen auf abgesertigt worden/
auf Ullm / dem Haussen zu / in das
Feld zu ziehen / daselbst der gemeinen
Ständ Obersten Befelch und Be-
scheid zu erwarten / deshich nun / wie
andere Reisigen / gethan / und gleich-
wohl im selbigen Zug wider die Röm.
Kayserl. Majest. Unsern Allergnädig-
sten Hern (die solchen Krieg auch
einig geführt) zu Feld gelegen.

Daß aber von Hochmeidtem meis-
tem gnädigen Herrn / Herzogen zu
Würtemberg / Ich Befelch empfan-
gen / wider die Röm. Königl. Maj.
auch derer Land und Leuth / des Hauf
Oesterreichs zu ziehen / oder zu bekrie-
gen / laut Euer Gnaden und Euerm
Schreiben / des wird sich nicht be-
finden / wie Ich auch an keinem Orth/
weder Ihr Königl. Majestät / noch
deren Zugehörigen / in einigen Weg
beschädiget / da bey und mit nie ge-
wesen bin / sonder allein / laut Be-
fels / zu den gemeinen Haussen / wi-
der die Kayserl. Maj. zu Feld gelegen
bin / so lang / bis von meinem gnädigen
Herrn zu Würtemberg / ich wieder
abgesordert worden und Sein Fürstl.
Gnaden durch den Heilbronniſchen
Vertrag / des verloßnen Kriegs hal-
ber / widitum allergnädigst ausge-
söhnet /

ſöhner / zu Gnaden aufgenommen / und endlich vertragen worden ist. In welchem Kayserlichen Vertrag / aus- trückentlicher Wort / des Fürsten- thums Würtemberg Lehen - Leuth (Deren Ich wie obgemeldt auch einer) ausgesöhnet und begnadet / darum Ich- nen auch auferlegt worden zu schwören / wider die beyde Kayserl. und Königr. Maj. und das Haus Österreich nimmermehr zu dienen / welchen End und Inhalt Ich auch auf der Kayserl. Maj. Erſuchen / zu Stutt- gardten Ihr Maj. Gesandten gebühr- lich erstatte / und dadurch aller ver- loffner Kriegs - Handlung halb / von deren Maj. zu Gnaden angenomwen worden / und ist je von Rechtswegen billich / gleich wie Ich der Röm. Königr. Maj. treu und hold zu seyn / und wieder Sie / auch das Haus Österreich nimmer zu thun / oder zu dienen geschworen / das auch herwi- derum die Röm. Königr. Maj. schuldig fey / mich ohne Beschwecht blei- ben zu lassen / und als Angenomme- nen und Gelobten / vielmehr bey dem Meinen hand zu haben.

Neben dem / haben Euer Gnaden und Ihr hierin gnädiglich und wohl zu bedecken / das das Dorff Pfäf- fingen / ein recht Mann - Lehen / und also des Fürsterthums Würtemberg / recht Eigenthum sey / darinn Ich als ein Lehen - Mann / einigerley Gerech- tigkeit / nicht hin zu geben oder desz al- so zu befehlen Macht hab / hierin wider mein Lehen - Pflicht handlen / und dadurch anders nichts / dann Verwürfnus meines Lebens gewähr-

tig seyn müßt; darzu / so steht Hoch- ermeldter mein gnädiger Fürst und Herr / mit der Röm. Kayserl. Maj. in anhangenden Rechten / der wegen der Röm. Königr. Maj. einiger thäti- cher Eingriff / nicht gebührt; darzu hierinnen sünemlich zu erwegen / daß Pfäffingen zuvor / und ehe es desz Für- stenthums Würtemberg Eigenthum worden / ein frey Edelmanns- Gut / weder mit Hoher oder anderer Obrigkeit / noch einiger Jurisdiction der Herti- schafft Hohenberg oder jemand andern zugethan / sondern meine Eltern und Ich / Ihr und Ihrwegen als Freye vom Adel / allein der Röm. Kayserl. Majest. Ihrer Majest. Jurisdiction als Röm. Kayser / und sonst niemand unterworfen gewest / und außerhalb der Lehens - Gerechtigkeit noch sind / so ist auch gemeldt mein Dorff / nicht in Hohenbergischer / sondern in Wür- tembergischer Ober- und Forst-Gerech- tigkeit gelegen / dann ich und meine Unterthanen / die Holz - Gerechtigkeit im Schönbuch / wie die Würtembergis- zugehörige Unterthanen habe / welches doch keinem Hohenbergischen gehühet oder gestattet wird. So haben sich auch alle Handlungen / darum die Königr. Majestät mir Eingriff zu thun vermeint / zu Zeiten / als mein Vatter seel. noch gelebt / der gar nicht in des- sen Zug gewest / und Pfäffingen zuall Theil inngehabt / zugetragen / daran dann ich in dem / so ich nicht gehabt / nichts verwüreken mögen / also / ob gleich der angezeigt Vertrag und Aus- söhnung nicht vorhanden / dannoch hierum / von Recht - und Billigkeit we-

wegen / ich in dem / so ich seither erst
überkommen / nicht betrübt oder ent-
sezt werden möcht.

Dierweil dana / gnädiger Herr /
auch liebe und gute Freunde / ich wi-
der die Römis. Königl. Majestät und
das Haus Österreich zugeschriebe-
ner Meynung nicht gehandelt / dar-
bey zu Überslus / als des Fürsten-
thums Würtemberg Lehen. Mann / in
dem Rayserl. Hailbronnischen Ver-
trag benanntlich versöhnet / darauf
gebührlich Pflicht und Eyd / der Rö-
mis. Königl. Majest. / und des Hauses
Österreichs halb / erstatet / darzu
das Dorff Pfäffingen des Fürsten-
thums Würtemberg Eigenthum / und
Mann / Lehen ist / des ich zum Theil
erst dieses Jahr überkommen / auch
dasselbig gar nicht unter der Herr-
schaft Hohenberg gelegen / noch der-
selbigen mit der wenigsten Jurisdi-
cion nie unterworffen gewesen / und
noch nicht ist / und dann mein gnadig-
ter Herr zu Würtemberg mit der Rö-
mis. Königl. Majestät in unentschiedenen
Rechten stehet / die Handlung erzäh-
ter massen wahrhaftig geschaffen
ist / und deshalb leichtlich zu erach-
ten / das die Römis. Königl. Maj.
aus ungleichem Bericht oder Einbil-
den / solchen Befelch Euer Gnaden
und Euch zukommen lassen.

So gelangt demnach an Eu. Gna-
den und Euch / mein unterthänig und
freundliche Bitt / die wollen bey der
Römis. Königl. Majest. unserm Al-

lergnädigsten Herrn / sollich mein un-
terthänigsten Bericht und Entschuldia-
gung / fürderlichst / gnädiglich und
günstiglich anbringen / die Sachen
meinem Vertrauen / und der Billig-
keit / auch Euerm selbst Erbieten:
nach / zum Besten an Th. Majestät
schreiben / zweifelt mir nicht / wo des
bescheiden / und Ihr. Königl. Majes-
tät dieses meines wahrhaftigen Ber-
ichts / und bittlicher Entschuldia-
gung verständigt / Ihr. Königl. Ma-
jestät werd sollich Befehlen abstellen:
und mich / als einen Armen von Adel/
und Unschuldigen / von dem Meinen
also thäglich und mit Gewalt / auch
wider der Königl. Majestät bestätig-
ten und publicirten Land-Frieden / nicht
entsezen / sondern bey dem Meinen
mich ruhiglich bleiben lassen.

Wann aber solichs nicht verfahren/
und Ihr. Königl. Majestät je auf sol-
chem Vorhaben verharren wolt (des
ich mich doch zu Th. Königl. Majest.
als einem gerechten und Fried-lieben:
den Römischen König / aller Unter-
thänigkeit nicht versich / sondern Ge-
sers zu Thro Majestät mich getröst /)
so erbeut ich mich gegen Euer Königl.
Majestät / auch Euer Gnaden und
Euch (als deren Amt-Leuthen) und
ander männlichen / die zu mir spre-
chen / für mein ordentlichen Richter
und Recht / der Zuversicht / Ihr
Römis. Königl. Majestät und Ihr/
werden mich / als einen Armen von
Adel/weiter nit dringen/noch hie: über
etwas Thägliches hergegen fürneh-
men

men / das wolte Euer Gnaden und
Euch / auf deren Schreiben / ich zu
unterthänigem und freundlichen Be-
richt hiermit bittlich zu vernehmen

geben / und du mich sonst Euer Gnade
und Euch unterthäniglich beschaf-
fen.

Datum 1548.

Euer Gnaden und Gunsten

Unterthäniger/Gutwilliger
Sebastian von Gültlingen der Jünger/
zu Pfäffingen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Hn. Hans Niclaus, Grafen zu Hor-
hen-Zollern / Herrn zu Hangerloch / des Reichs Erb-Cam-
merern / und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg. Auch
dem Ehrenwesten / Ehrenhaften und Fürnehmnen / Hans Ja-
coben Wydmann / Verwaltern der Vogthet zu Horb / und
den Amt / Leuthe / gemeid der Herrschaft Hohenberg /
Meinem gnädigen Herrn / auch lieben und guten Freund.

Num. 93. Bestallungs-Brieff von Ludwig/ Herzogen zu Würt-
temberg gegen Diebold von Chingen. de anno 1578.

On Gottes Gnaden / Wir Lud-
wig / Herzog zu Würtemberg und
Teck / Graf zu Mömpelgard ic. be-
kennen und thun kund offenbahr mit
diesem Brieff / daß Wir Unsern lie-
ben getreuen Diebold von Chingen /
zu Unserm Diener angenommen / und
bestellt haben / Uns mit zwey Pfer-
den von Haß aus / selbs eigener Per-
son / wider männiglich / niemand /
als das Haß Oesterreich und die
Grafen von Zollern / ausgenommen /
wo und wann solches Unser Noth-
durft erheischet / treulich zu dienen /
und geröhrig zu seyn / darum sollen
und wollen Wir ihme / jedes Jahrs
uf iechtmess / so lang er als Unser Di-
ner seyn wird / zu Sold und Warts
gelt geben fünffzig Gulden / Unser
Fürstenthums Würtemberg Landes
Wehrung / und die zwey Hof / Klei-
der usf sein Person / und so Wir ih-
ne in seiner Rüstung erfordern / und
er in Unsern Dienst seyn / als dann
von der Zeit an / so er von Haß
aufziehen / und bis er wieder an-
heim kommen wird / ohne mit Futter
und Mahl / oder Lieffer-Geld / auch
redlichen rensigen Schaden halten /
wie andere dergleichen unsere Dien-
ner / Und ob sichs im Zeiten solches Dien-
stes zwischen Uns und ihm einige Gre-
nung oder Spenn zutragen würden /
solchen seinen Dienst berührend ;
Desgleichen wo er mit Unsern Lin-
terthänen / Zugehörigen und Ver-
wandten

wandten / berühmte Zeit Spenn über-
fahme / darum soll Er sich jederzeit
in Listrag Rechtns / vor Unsern
Land - Hofsmeister / Marschalcken /
Langlern und Räthen benügen lassen /
ohne alle fernere Waigerung und Ap-
pelliren / Er solle auch seine Diener in
gleiche Verpflichtung annehmen / al-
les bey dem And / so Er Uns zu Gott
dem Allmächtigen leiblich geschworen
hat / dem allem / so vor und

nach siehet / getreulich nachzukom-
men / auch Unsern Nutz und Grom-
men zu fördern und Schaden zu
verwahren und zu wenden / nach
seinem besten Vermögen ohne Ge-
fährde.

Des zu wahrem Urkund / haben
Wir Unser Secret hiefür drucken las-
sen / geben zu Stuttgard den fünfften
Tag Februarij Anno &c. im acht und
sibenzigsten.

Ludwig Herzog zu Württemberg &c.

(L. S.)

Num. 94. Württembergis. Rescript / an Jacob Bernhard von
Gültungen zu Leuffingen / pto verwilligter Avocation vom Kaysrl. Hofr.
Gericht zu Rothweil / den 4. May anno 1670.

Von Gottses Gnaden Eberhard / Herzog zu W.

Unsern Gruß zuvor / Lieber Getreuer /

Auf dein den i. Aprilis jüngsthin ab-
gelassenes unterthänigstes Memo-
rial, darinnen du gebetten / daß Wir
Uns deiner / wodder das Rothweilische
Hoff - Gericht interveniendo anneh-
men / und bey der beschehenen Avoca-
tion manuteniren wolten / auch unter-
thänige Bescheids Erholung / ob du
die von Unserm Procuratore zu Roth-
weil interponirte Appellation von deren
wider dich allda ergangenen Vor-Ur-
theil prosequiren sollest / und jüngst den
dritten May eingelossenes Annah-
nungs - Memorial / geben Wir dir in
Gnaden nachrichtlich zuvernehmen /
daß Wir bereits ein anderwär'iges
Schreiben an das Hoff - Gericht zu
Rothweil abgelassen / und wider Ihr

Beginnen bester Form Rechtns pro-
testirt / nicht weniger an Grafen Ma-
ximilian Felixen zu Wolckenstein / ein
ernstliches Dehortations - Schriben
abgegeben haben / massen du aus
beyligender Abschrift mehreren In-
halts zu versehen / und hast du solz
chem nach / dich weder vor dem Hoff -
Gericht zu Rothweil zu listiren / noch
die von ermelditem Unserm Procurato-
re Brenneyßen / welchem Wir seines
fernern Verhaltens ebenmäsig / be-
saß Copyplichen Beschlusses / gemes-
senen Befehl erhielt / interponirte
Appellation aus bewegenden Ursachen
nicht zu prosequiren / sondern gleich-
wohlen auf sich ersiken zu lass'n.

Wann aber vor Unserm Lands-
Hofe

R. F. 2

Hofmeistern / Canhler und Rathen / oder Unserm Fürstl. Hof-Gericht zu Tübingen / von deinem Gegenthil wider dich in dieser Sach ferner Action instituirt werden wolte / du ihme sodann gehöriger massen Red und

Antwort zu geben schuldig seyn solltest. Melden Wir in Gnaden / dass mit Wir dir jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Datum Stutgard / den 4. Mai 1670.

Eberhard/Herzog zu Würtemberg &c.

Unserm Lehen-Mann und lieben getreuen Jacob Bernhardt von Gültlingen zu Teuffringen.

Num. 95. Item pecto einer anderwärten Avocation , und dargen anbedungener Rechts-Gelebung vor dem Würtembergischen Hof-Gericht. de 13. Februarii, anno 1671.

Von Gottes Gnaden Eberhard/Herzog zu W.

Unsern Gruß zuvor/lieber Getreuer.

Demnach Wir auf des Hochgelehrten Unsers Hof - Gerichts-Advocati und lieben getreuen Andreæ Bardili , der Rechten Doctoris , beschehenes unterthänigstes Implorieren und Bitten / auch dein beschehenes interthani stes Erklären/dasfern Wir d. en zu Rothweil wider dich angestellt. ¶ Proces allda avociren würden / du die se Sach an Unserm Fürstl. Hof-Gericht mit Recht aufzumachen wölst / Euch beiderseits Partheyen an ermeidtes Hof - Gericht in Gnaden remittiert / und einen Termiu auf beyget. an.

Datum Stutgardt / den 13. Februarii , 1671.

Johann Heinrich Goll.

Theodorus Hasenloß / D.

Unserm Lehen-Mann und lieben getreuen Jacob Bernhardt von Gültlingen / zu Teuffringen,

Numb.

Num. 96. Kayserl. Hof - Gericht zu Rothweyl abschlägige
Remission der Würtembergischen Avocation. de 1670.

Auf einkommene Absforderung der
Hochfürstl. Durchl. zu Würtem-
berg zc. für Dero Lehen - Mann / den
Vesten Jacob Bernhard von Gült-
lingen zu Leuffingen / contra den
Wohlgeborenen Herrn Maximilian
Felix , Grafen zu Wolfenstein zc.
Ist erkennet / weilen bemeldter nicht
als ein Fürstl. Würtembergis. Vasall,
sondern als ein in dieses Kayserl. Hof-
Gerichts-Districtu Gesessener / und
und als ein Freyer Reichs vom Adel
cirt und fürgenommen worden / und
seine Güther in dessen Bezirck gele-
gen / die Sach auch eine Gewalt-

That / und sonderbare Ehehaftten
dieses Kayserl. Hof - Gerichts / betref-
fen thut / so weist man dieselbe nicht /
wo demnach bemeldter auf aufgange-
ne Verkündigung / Litem nicht con-
testiren / und sich zum Rechten nicht
legitimieren wird / bis Zinstag nach
Exaudi nechtkommend / daß dann zu
Ihme bemeldten mit Acht und An-
leiten / wie recht / gericht werden
solle. Geben mit Urtheil / und desß
Kayserl. Hof - Gerichts zu Roth-
weyl aufgedrucktem Secret besiegt.
Zinstags nach Oculi Anno 1670.

(L.S.)

Num. 97. Würtembergis. Rescript an Unter - Vogten zu Tü-
bingen / puncto Relaxirung eines Arrests , gegen schriftliche Renunciation
der Appellation vom Vasallen Johann Ernst von Gültlingen
de anno 16-- .

Johann Friedrich II.

Lieber Getreuer.

Owobhlen Wir dir im jüngst ver-
schienen Septembri , auf besches-
ten demuthig Anlangen / Matias Jo-
hann Philipp Cronbergers Wittib / in
Schorndorff / befohlen / auf Johann
Ernst von Gültlingen Wein - Ge-
säß zu Jesingen ein Arrest zu schla-
gen ; Weilen jedoch aber gedachter
von Gültlingen anjetzo sich anerbies-
tig macht / die mit ermeldter Wittib

habende Stritt / vor dem Rothweyl-
schen oder Tübingischen Hof - Ge-
richt / Rechtlichen aufzuüben ;
Als ist Unser fernerer Besuch / du
wöllest mehr - gerührtem Gültlinger
anzeigen / dafurch Er ein Schriftli-
chen Schein von sich geben werde /
daß Er bey der Urtheil / so von dem
Richter / welchen die Wittib erliesen
möchte / ergeben wird / ohne alles
ferner

Klett

ferner Appelliren verbleiben / und der selben würcklich statt thun wolle / als dann der Arrest gefallen seyn ; im

widrigen aber beharret werden solle / auf welche beede Fall du die Antheilche Gebühr zu verfügen wissenswürdig

Unserm Unter-Bogt zu Tübingen / Martin Schmid.

Num. 98. Extract aus dem Leutrumischen Freyheits-Brief / d. 1451.

Wir Jacob von Gottes Gnaden / Marggraf zu Baaden / &c. bekennen mit diesem Briefe / daß Wir von getreuen Diensten wegen / die Paul Leutrum von Ertingen / Unser Ober-Bogt zu Pforzheim / und Lieber Getreuer / Uns bisher gethan hat / und fürbaß thun soll / demselben Paul und Barbara von Rohrspach / seiner Ehlichen Haussfrauen / und Ihren Leibes-Erben / die Sie bey- und mit-einander überkommen werden / gefreyet haben / und freyen in Kraft dieses Briefs / für Uns und Unsere Erben / dess gewandten Paulus Haß / gelegen bey dem Prediger-Closter zu Pforzheim / seine zween Gärten

vor dem Altdorffer Thor / mit ihren Begriffen / also daß die vorgenannte Cheiteut und Ihre Leibes-Erben / aller Beeth / Schatzung / Wachtion / Grohn-Diensten / Reiß-Geldts / und aller anderer Dienste und Beschwerung / wie man die möcht nennen / frey und ledig seyn u. bleiben sollen ohne Unser/Unserer Erben / oder jemand anders Intrag / Widerred / und ohne alle Belährde. Und des zu Ursund / haben Wir Ihme diesen Brief unter Unserm angehencckten Zinnigel / versigelt / und geben zu Baaden / auf den Sonntag Esto mihi, Anno Domini Millefimo quadringentesimo quinqua gesimo primo,

Num. 99. Extract Freyheits-Brief / des Hauses zu Durlach sammt dem Garten / dc 1587.

Wir Ernst Friderich von Gottes Gnaden / Marggraf zu Baaden / &c. bekennen mit diesem Brief für Uns und Unsere Erben / daß Wir dem Best Unserm Jäger-Meister und lieben Getreuen / Hansi Horneck von Hornberg / und seinen Erben u. Nachkommen / an statt einer guddigen und von Ihm wohlverdienten Ergötzung /

die Gehausung / so vor Unserer Stadt Durlach liegt / mit sammt dem Garten / und allen desselben Zugehördtien / Recht und Gerechtigkeiten / nichts aufgenommen / geschenkt und übers gehen / freyen Ihme auch solches hies mit und in Kraft dieses Briefs / also und dergestalt / daß Er und seine Erben in aufsteigender Linie / und so lang

Er und Sie es in Ihren Handen be-
halten / dieselbige für ein frey Gut ihm
haben und besitzen / darvon kein Beeth /
Steuer / Schatzung / Lscheeth oder
Abzug geben / sondern aller gegenwär-
tiger und zukünftiger Burgerlicher
Beschwerden und anderer Dienstbar-
keiten / so die von Durlach tragen /
gangs frey / auch dem Gerichts-Stab
dasselbsten nicht unterworffen / sondern
in allweg exempt seyn sollen / wie an-
dere NB. bestreite vom Adel / und Ih-
re Güther zu Pforzheim und anders-
wo in der Marggrafschaft / Unsers
Theils gesessen und gelegen / und bey
solcher Donation und Übertrag / und
sonsten in andere Weg als obgemeldt/
sollen und wollen Wir / Unsere Er-
ben und Nachkommen / Ihre Jäger-

Meister / und seine obgenandte / schü-
ben / schirmen und handhaben / und
Ihnen zu gebührlichen Rechten und
Billigkeiten (nach Unserer Landes-
Ordnung) verhelfsen / und so offt
Sie um diese Donation , Übertrag und
Freyheit angefochten seyn / Sie ver-
treten / und die Ansprach auf uns-
sern Kosten gegen männlich richtig
machen ; alles getreulich und ohne
Gefährde. Zu Urkund haben wir
Unser Innsigel an diesen Brieff hen-
cken lassen / der geben ist in Unserm
Schloß Carols-Burg / den ein- und
zwanzigsten Tag Januarii / als man
zehlt nach Christi unsers lieben HErrn
und Seeligmachers Geburth ein tau-
send fünfhundert / achzig und sieben
Jahr.

Ernst Friederich / Marggraf zu Baden.

Num. 100. Copey Ernstes Frauenbergs zu Rosenfeld / vom Löb-
lichen Haß Würtemberg habender Freyheit. d. 1389.

Wir Eberhard / Graf zu Wür-
temberg re. bekennen / und thun
kund Allermännlich / mit diesem
Brieff / daß Wir angesehen haben
die getreuen Dienst / so uns unser lie-
ber Getreuer / Werner von Rosen-
feld / männlich gethan hat / und er
und seine Eiben und Nachkommen/
Und uns und Unsern Nachkommen / noch
furohin thun sollen und mögen. So
haben Wir ihm und seinen Erben und
Nachkommen / solche Gnad gethan/
und thun ihm die mit diesem Brieff / und
haben ihn gefreyet / und freyen ihm
in Kraft dß Brieffs alle seine Güter /

so er zu Rosenfeld liegen hat / für al-
le Steuer / Schatzung und Dienst ;
wie dann dieselben Güther bishero
auch frey gewesen sind / nach Sitten
und Herkommen NB. Edler Leuthen
Güther. Auch soll Er und seine Er-
ben bleiben bey dem Thürlin / das Er
hat durch die Mur / und durch den
Zwingel-Hof / in seinem Hof / und
bey dem Steg / den er hat über den
Graben / und die beschließen / und
entschliessen / doch daß er besorg daß
uns / noch den Unsern kein Schad/
da us noch ein beschehe / ungesährlich.
Und bey solcher Gnaden und Freyhei-
ten

ten sollen Er und seine Erben und Nachkommen bleiben immer / ewiglich / ohne Unser und männlich von Unsern wegen / Irrung und Inntrag.

Und des zu wahren offenem Urkund / so haben Wir Unser eigen In-

sigel gehenkt an diesen Brief / der geben ist zu Stuttgart / auf Mittwoch nächst nach Laurenzen Tag / des S. Märtyrers / als man geht nach der Geburth Christi dreyzehn hundert Jahr / und darnach in dem achzigsten und neunten Jahr.

Nr. 101. Bischöflicher Wormscher Befehl / contra Dürrnsteinsche Adels-Freihheit. de anno 1562.

Dietterich von Gottes Gnaden / erwählter und bestätigter Bischoff zu Worms.

Lieber Getreuer /

Als die Thur / Pfalz und Wir / mit denen von Adel / und Unsern gemeinen Unterthanen zu Dürnstein / von wegen der Güter / so Sie die vom Adel an sich hievor erkaufst / und nachmahl's an sich bringen möchten / der Beeth halber / auch ihrer Keller / etlichmahl gütliche Unterhandlung geslossen / und jüngst einen Abschied darüber verfaßt ; als aber gemeldte die vom Adel solchen Abschied allerdings ab / und die von der Gemeinde denselben zugeschrieben / darum eine Notdurft / ferner und weiter Abgang zu begegnen ; Also die Thur / Pfalz und Wir / uns samentlich mit einander unterredet / und dahin verglichen / den Unterthanen ingemein zu Dürnstein zu gebieten / denen von Adel kein Gut käuflich oder in ander Weg mehr zugestellen / es wäre dann / daß Er / der Käuffer / die gewöhnliche

Beeth davon reichen wolle / auch dieses / dann kein Gefahr oder Vorriß darunter gebrauche / mit Vorwissen der Amtleuth oder Keller / an statt der Obrigkeit beschehe. Und Ihrer / deren vom Adeli Keller / betreffend diesjenigen / so in der Juncker Gebröde / solche zugleich den Junckern gefreit / Aber die in Ihren eigenen Kosten wären / und die Aliment nutzen und niesssen wolten / als die andern / und eins jeder unter Ihnen Bürgerliche Beschwörden zu tragen schuldig seyn sol-

len. Demnach du dich zu der Pfalz-Kellern / welcher Zweifels / ohne ebenmäßigen Befehl ohngefährlich kommen wird / zu verfügen / und alles hie oben gemeldt / mit und neben Ihme in Unserm Nahmen zu verrichten helfe / wolten Wir Uns gäddig verschenken. Datum Laudenberg / den 12. Sept. 1562.

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen /
Hans Georg Reutlinger.

Nr. 101

Num. 102. Chur-Fürstl. Pfälzischer Befehl wider den Adel,
de anno 1562.

Friederich/Pfaltz-Graf/Chur-Fürst &c.

Lieber Getreuer,

Nachdem in den Irrungen / sich
zwischen der Gemeinde zu Dürn-
stein / und deren vom Adel daselbst
an sich erkaufster Güther /
auch Ihrer Keller und Diener halber
erhalten / verschiedener etlicher Monat/
gütliche Handlung vorgenommen /
auch deswegen einen Abschied aufge-
richt / welcher aber von denen von A-
del nicht angenommen / sondern ab-
geschrieben worden. Damit nun
auch dem Bischoffen zu Worms /
mit so viel weniger der Unterthanen
Beschwerden jährlich die schuldige
gebührliche Beih / auch sonst an-
dere Dienstbarkeiten / ohne einigen
Abgang oder Verringerung gefolgen
möge; so befehlen Wir dir hiemit /
du wolltest neben deß Bischoffen zu
Worms Keller und Befehshabern
zu Dürnstein / welcher dann beschehet
ner Vergleichung nach / von seinem
Herrn diesen Befehl auch haben wird)
also in Unser beider Herrnen Nahmen/
den Unterthanen zu Dürnstein / inge-
mein mit sonderm Ernst erbleiten/ hin-
für daß jemand / er sehe wer er wolle/
auf der Beih einig ligend Guth zu
verkauffen / &c. es werde dann in dem
Verkauff / unter der Wehrschafft /
durch Verkäuffern aufdrücklich vor-
behalten / auch von denen Kaufmännern
zugelegt und bewilligt / darauf ste-

hende Beite oder andere Beschwer-
den / davon jedesmahls unweigerlich
abzurichten ic.

Außerhalb dessen sonst der Ver-
kauff / noch die Wehrschafft kein Fürs-
gang haben / noch kräftig oder be-
ständig seyn / sondern derjenige / so
also deine zu entgegen handlen be-
funden würde / soll darzu auch
von Uns den Gemeinschafts-Her-
ren / unnachlässiger Straß gewär-
tig seyn.

Was aber sonst deren vom Adel
zu Dürnstein / in Ihren eigenen Ko-
sten habender Keller oder Diener be-
langt / die sollen gleich dem von Adel/
als die Ihre Person repräsentieren /
des Orts für Ihre Person auch ohn-
beschwert frey gelassen werden.

Doch was sie für eine Güther
des Orts hätten / davon sollen Sie
gebührende Dienstbarkeit oder Be-
schwerden abzurichten und zu leisten
schuldig seyn.

Wie dann gleichfalls diejenige Die-
ner oder Keller / so in Ihrer und nicht
in deren vom Adel Kostung seyn / aber
nicht weniger Schutz und Schirra /
auch Wasser / Wayde und andere
Gerechtsame zu Dürnstein gebrauchen
und geniesen wollen &c zugleich einem
andern Gemeins-Mann und Unter-
thanen / auch gebührlichen Frohns
und

und andere dergleichen Dienstbar-
keiten mit leisten und tragen helfen
soll.

Wolsten Wir dir / darnach zugerich 18. Noyembr. Anno 1562.

Intitulatio. Uxerm Keller zu Dürnstein / und lieben Gl-
treuen/ Georg Stiechßen re.

Num. 103. Würtembergisches Rescript an den Unter-Doggt H-
errenberg / pto des durch Jacob Bernhard von Gültlingen von einer
Bürgerin zu Jesingen eingezogenen Abzugs / de 17. May/ 1660.

Von Gottes Gnaden Eberhard/ Herzog zu W- Lieber Betreuer/

Hie haben deinen zu Unserer Fürst.
Eckley eingeschickten unterhā-
migsten Bericht / wessen sich Hans
Wolff Strobel zu Gertringen wohn-
haft / wegen dessen von Unserm Le-
ben-Mann / und Lieben Getreuen /
Jacob Bernhard von Gültlingen /
an Ihne suchenden und bereits eingezogenen Abzugs ferner vernehmen las-
sen / mehreren Innhalts hören ver-
lesen.

Wann nun darauf / wie auch mit
begelegtem schriftl. Schein so viel er-
wiesen / des gedachten Strobel Che-
weib ihr Bürger-Recht zu Jesingen
nicht verzogen / noch aufgegeben / dan-

Inser. Unserm Unter-Doggt zu Herrenberg / Hans
Georg Fischern.

Num. 104. Extract des zu Stuttgart zwischen der Gültlings-
Vormundschaft zu Verneck / und denen Unterthanen zu Verneck und Über-
berg errichteten Recels. de Dato 1. Jun. 1678.

Und zwar Erstens : die bishero in
Sicht gezogene Nachsteuer und Abzug betreffend / erkennen Wie-
nach allen vorkommenen und reiflich über-

überlegten Umständen / daß die von
Gültlingen / und in dero Mahnen vor
jeho die verordnete Eingangs-
ermeldte Vormundere / in Eingiehung
der selben / wie solche bis dato , und
von Alters hero üblich gewesen / auch
fürterhin ohnweitwirt gelassen / und
die Unterthanen solche auch / wann sie
in das Herzogthum emigriren / ab-
zusiedeln schuldig und gehalten seyn
sollen ; wie dann darwider / weder
jeht oder ins künftig / was derentwes-

gen in dem sub dato 12. Martii , anno
1663. versertigten Reccls §. so soll
es re. eingedruckt / als welcher bereits
von ob Hochgedachten Unsers Herrn
Vatters Gnaden / Hochsel. An-
denckens / in verschiedenen ergange-
nen Resolutionibus geändert / dar-
gegen aber nichts Neues oder erheb-
liches in denen Schriftlich gestatte-
ten Verhandlungen auf die Bahn
kommen / in Contrarium nicht zu al-
legiren ist.

Num. 105. Extract desz zu Stutgard zwischen der Gültlingis.
Berneckischen Herrschafft / und deren Unterthanen zu Berneck und Über-
berg. de 17. May/ 1698.

Ih wissen : Demnach zwischen desz
Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn Eberhard Ludwicens/
Herkogens zu Würtemberg und Teck/
Grafens zu Mömpelgardt / Herrn
zu Haydenheim / Unsers gnädigsten
Fürsten und Herrns ic. und Dero
Fürstl. Hauses Valassis, weyland Herrn
Eberhard Friedrichen von Gültlingen
zu Berneck / und nach dessen entzwi-
schen erfolgten tödtl Ableiben / dessels-
ben hinderlassener Hoch-Adel, Frau
Wittiben und Kinder / verordneter
Vormundschaft ic. Wie auch Herrn
Wilhelm Balhas Friedrichen von
Gültlingen zu Berneck an einem / so
dann denen Hochfürstl. Würtember-
gischen Eigenthums / und Hoch-Adel-
lichen Gültlingischen Lehens / Unter-
thanen zu gedacht Berneck / am an-
dern Theil / sich eine Zeitlang her /
in verschiedenen Puncten aller-
haud Differenzen / Irrungen und

Klagenden erhoben / wodurch das
gemeine Wesen in nicht geringe Zer-
rütung und Confusion gerathen / ob
Hochst. ermeldte Ihre Fürstl. Durchl.
als Dominus Directus aber / sich der
ohnungänglichen Detraction und
und Schaden- Nehmung Dero Ei-
genthum besfahren müssen / daß das-
hero auch dieselbe / auf zunahlig be-
scheinigtes unterhänigst. Imploriren
sowol desz Aeltern nunmehr verstorbzen
Herrns von Gültlingen selbst /
als auch der Lehens-Unterthanen / so
um Schutz und Remidierung angefucht
haben / gnädigst bewogen worden /
nicht zwar Ihnen / Herrn von Gült-
lingen in Dero Jurisdictionen und
vorgeschüchten Immediat / wie ver-
meint werden wolten / zu præjudici-
ren / sondera vielmehr zu der Parthey-
en selbst eigenem Besten und Conserva-
tion desz Lehens / nach üblichem Ge-
brauch des Fürstl. Lehens-Hofs / über
E III 2 die

die bereits vor Jahren zesplozene gütliche Tractaten / zum ihlen auf widerholtes Ansuchen wohlermeldten Hrn. Wilhelm Balthas Friederichs von Güttlingen sämtlicher Interessenten / auf den fibenzehenden dieses fürejenden Monats May / vor ermeldtem Hochfürstl. Lehen Hof zu bescheiden / allermassen dann auch fordert ist im Namen und von wegen obwohl ermeldter Güttlingerischer Frau Wittben und Kinder / Dero verordneter Curator &c. Herr Wilhelm Balthas Friederich von Güttlingen ic. in eigener Person / mit Dero beidseitig gemeinsamlich hierzu requirirten Beyständen / Herren Licentiat Johann Jacob Bensen / Fürstl. Cansley Advocato, und dann von wegen der Lebens Unterthanen zu Verneck / Johann Michael Schwarz / Hans Scheurer / Jossias Mick / Hans Zerg Wurster und Jacob Mäder / sammt deren hierzu er-

betteten Deostand / Herrn Licentiat Petro Meuderlin / Fürstl. Cansley Advocato, althier sich behörig eingetunden / und die Sach in Gegenwart Ihrer Fürstl. Durchl. hierzu gnädigst deputirter Ober- und Justiz-Rath / und respective Lehens-Probstis / Herrn Philipp Heinrich von Holnig / und Herrn Salomon Sympert Textor / Janis Consulci, nach verschiednen gegeneinander beschhehenen Remonstrationen / endlich dahin miteinander verabschiedet worden / wie von hiernach folget / und zwar so viel ic.

6. Den Abzug / dessen Befreiung die Unterthanen gesucht / ambetritzt / es post sufficientem causæ Cognitionem, bereits eine in dem mehrgedachten Recess de Aano 1678. schon deci-
tirt / und aufgemachte Sache ist / also solle es auch annoch darbei sein ungeändertes Verbleiben haben.

Num. 106. Copia Fürstlichen Befehls / Philipp Schwartzens
Abzug betreffend.

Bon Gottes Gnaden Johann Friedrich / Her- hog zu Würtemberg.

Lieber Getreuer/

Auf Philipp Schwartzen zu Pfäffingen / Güttlingischen Gebiehs / unterthänig Biten / Ihn des Abzugs halben / eines von seinem Schwärz bey dir angefallenen Erb-Theils / auf berichter Ursachen zu erlassen / dieweil Wir mit denen von Güttlingen zu Inser. Unserm Unter-Vogt zu Ulach / Alexander Gabern.

Joh. Sebastian Hormolt. Matth. Ausber.
Num. 107.

Pfäffingen des Abzugs halber nicht verglichen / als ist Unser Befehl / du wollest selbigen von dem Supplicanten einziehen / und gebührend verrechnen; dessen beschicht Unsere Meinung.

Datum Stuttdart den 26. Octobr.
Anno 1627.

Num. 107. Würtembergischer Schadloß-Brieff/ gegen Georgen von Echingen / so wegen 60000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Thur. Pfalz als Bürg und Mit. Verpflichteter verschrieben hatte. de 1463. ist num. 157.
apud Lunigium.

Num. 108. Item/ wegen 8000. Gulden. de 1464. ist num. 158.
apud Lunigium.

Num. 109. Copia unterthänigen Schreibens / an Thro Fürstl. Gnaden Herzogen zu Würtemberg ic. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn ic.

Im Nahmen gesamrater Freyer Schwäbischer Reichs-Mitter- schafft verordneter Directorn, Räthe und Außschuß.

Sub dato den 8. Jan. 642. abgangen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! Ew. Fstl. Gnaden seyen Unsere unterthänige Dienste voran/Gnädiger Fürst und Herr!

Als Euer Fürstl. Gnaden eine neue Zoll- und Accis-Ordnung begrif- sen / dieselbige auch auf den Freyen Reichs- Adel extendiren und publici- zen lassen / haben Wir / (so balden Nachricht davon an Uns gelangt) Unser Nothdurft auffassen / Unser uhralt-freyes Herkommen und Rays. Freyheiten für vergleichen Zoll und Accis ausführen / und Euer Fürstl. Gnaden mit dergleichen Zoll und Accisen des Freyen Reichs- Adels/ gnädiglich zu verschonen / unterthänig bitten lassen ; Nun ist zwar diese Sach zu einer Lages- Fahrt von Euer Fürstl. Gnaden Canzley veranlasset worden/ daselbsten Wir durch Unser e abgeord-

nete unterthänig erschienen / und alles das vorwenden lassen / was zu Unserer Freyheit / Demonstration und bil- lichmässiger Verein vorständig seyn können ; Es ist aber von Euer Fürstl. Gnaden zur Handlung Deputirten Räthen nichts endliches übernommen/ sondern alles auf Relation und weiter erfolgende Fürstl. Resolution gestellet worden ; von selbiger Zeit an/ seynd bis dahero bei den Zoll-Stätten al- lerhand Beschwerungen vorgetrun- gen / und wider Uns und den Freyen Reichs- Adel die Zoll und Accis erfors- dert / theils auch mit der Gethat ab- genommen worden/ welches um desto unerträglicher gefallen / und noch fäls- liet

Let / weilen Weyland Herzog Ludwig und Herzog Friedrich von Württemberg (Euer Fürstlichen Gnaden herzgeliebten Herrn Vettern und Anherrn Christlob. Angedenckens) den Freyen Reichs - Adel zur Zeit Ihrer Regierung / bey allen im Lande aufgerichteten Zoll - Stätten/ des Zolls allerdings erlassen / wie mit Ihnen an Kays. Majest. in anno 1580. 1597. 1599. abgängen Erjuch-Schreiben beyzubringen / und damit diese Zolls- und Accis-Freiheit durch eigene Fürstl. Assertion (welche die beste Beweisung in sich schliesset) zu erweisen ist.

Wann dann Gnädiger Fürst und Herr / es mit dem Freyen Reichs - Adels Zoll - und Accis-Freiheit die hiebevor beigebrachte / und anjezo wiederholte gründliche Beschaffenheit / wir jedoch nicht gern bey der Römischen Kaiserlichen Majestät mit Klag einkommen / und Proces und Kaiserliche Mandation ohnaufseglich suchen / und mit Euer Fürstl. Gnaden in weitläufige Differenz gerathen thun/ da auch diese prætendirende Zoll- und Accis - Anordnung verantwortlich und ohne hoch schädliche Præjudiz/ nicht nachsehen könnten.

So haben bey Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden (die Wir den Freyen Reichs - Adel gnädig gewogen / und zu weitern gütlichen Tractaten gemüethet wissen) unter-

thänig einkommen / und hohen Fleßes bitten wollen / die gecuhnen dize Zoll - und Accis - Sach durch weitere gütliche Tractaten gnädiglich und gänglich auf billiche Weise / nach Anleitung Unserer Befugsamkeit concordieren und sopiazen zu lassen; Seynd Wir des unterthänigen Esbietens / das Wir solchen gütlichen Tractaten beywohnen / und darin Uns unterthänig und billichmässig contestiren wollen. Solte aber dis / Unser Unterthänig erhobenes Witten und Erbiethen / auch billiche Tractaten nicht statt finden / auf solchen unverhofften Fall bitten Euer Fürstl. Gnaden Wir unterthänig / Uns und den gesammten Freyen Reichs - Adel ungñädig nicht zu verbdenken / da Wir Uns proctando & contradicendo verwahren / und wider allen Willen / bei Kaiserlicher Majestät (Authore & Doctore Privilegorum) klagend einkommen / und Kaiserliche Hülff / Schutz / Conservation und Manuention auf best - verständigste / und in Recht erlaubte Weg suchen müssen und werden.

Hierüber von Euer Fürstl. Gnaden gnädiger und förderlicher Resolution und Tags - Benennung in Unterthänigkeit erwartend / Uns zu unterthänigen bestmöglichen Diensten und Respekt erbietend / und Hochgedachter Euer Fürstl. Gnaden von dem lieben GOET ein glückselig / Fried - und Freudenreiches neues Jahr /

beständige Gesundheit / und alles serig anwünschend / den 8. Januarii,
Fürstliche Wohlergehen getreu . eys anno 1642.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Gesammtter Freyer Schwäbischer Reichs-Ritterschaffe
verordnete Director, Rätche und Aufschuß.

Num. 110. Fürstl. Resolution/ denen Edlen/ Unsern Lieben Ge-
treuen und besondern N. der Ritterschafft in Schwaben drey Dierthal am Ro-
cher/ Neckar und Schwarzwald. de 1644.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu
Heydenheim / ic.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß zuvor/ Edle / Liebe / Ge-
treue und besondere.

Wir haben Euer an uns / unserm
26. hujus abgelassenes Schrei-
ben / zu recht erhalten / und darauf
mit mehreren verstanden / was Ge-
halten Ihr für Euch / und im Nah-
men Euer Adelicher Mitglieder und
Unterthanen / Euch in deme / daß
durch Unsere Beamte / an etlichen
Orthen von Ihnen in Unsern Städ-
ten und Aemtern / und Unserer Lands-
fürstlichen Jurisdiction und Protection
liegenden Früchten und Weinen / ein
geringes an Geldt erforderet worden /
höchlich beschwehet zu seyn vermei-
nenthun.

Mögen Euch darauf gnädiglich nit
verhalten / daß Wir zu Conservacion
und Aufrecht / Erhaltung Unser
Staats / ohuvermeidlich bendthü-
get worden / mit Vorwissen und Gut-

befinden Unserer gehorsamen Land-
schaft / auf alle in Unserm Land in ohn-
strittiger Territorial-Jurisdiction, hoher
Superiorität und Obrigkeit / unter Un-
serm Schutz und Protection sich befin-
dende Früchten und Wein / und zwar
allein selmel pro semper, wie es andere
benachbarte Stände / so wohl gegen
den Unsern / als andern practiciren /
mit etwas wenigen an Gelt zu belegen /
und dadurch andern besorgten schwer-
ren Confusionen und Zerrüttungen ent-
lends zu begegnen ; Wie es nun im
übrigen gar nicht dahin verstanden
und angesehen / daß Wir Euch / über
die jüngst hin allhier / Ratione des Zolls
getroffne Tractaten, oder andere Euere
habende Privilegien, Recht und Gerech-
tigkeiten / oder sonst an Euren ha-
benden bestreuten Ritter-Süthern / in
einiges

eingen Weg graviren lassen wöltten; Also wollen Wir Uns auch zu Euch gnädig versehen / Ihr werdet von Queren in Unsern Städten ligenden/ also Unserer Gottmässigkeit und Protection afficirten Früchten und Weinen / disz angeforderte Geringe/ auf angehörten Ursachen/ gutwillig erstatzen / und Euch deshalb um so viel weniger ferner beschweren / weilen an denen Orten / da viel Früchten und Wein eingebracht worden / von den Soldaten gleich der Staat und Absehen darnach gemacht / und das durch Unsern Unterthanen desto grössere Beschwernd zugezogen wird.

Auf den unverhoffenden Fall aber bei euch noch mehr Difficultäten entscheiden und von Euch disz Orths die Willigkeit so gar außer Acht gelassen werden sollte / können Ihr Uns nicht verdencken / wann Wir Unsern Beamten/ Eure Früchten und Wein / Mobilien oder anders in eum eventum in Unser Städte nicht mehr einzunehmen/ sondern Euch darmit an andere Orth zu weisen / anbefehlen werden.

So Wir Euch in Antwort wieder anfügen wollen / und verbleiben auch benebens mit gnädigen Willen wohl gewogen. Stuttgart/ den 29. April
Anno 1644.

Eberhard/ Herzog zu Württemberg.

Num. III. Concept Schreibens an Ithro Fürstl. Gnaden zu Württemberg/ nomine der Herren Direckorn, Räthe und Aufschuss / Reitars Schwarzwald- und Kocher-Diertels Accis, de 1648.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst! Euer
Fürstl. Gnaden seyen unser unterthänige Dienst vorau/
Gnädiger Fürst und Herr ic.

Wir vernehmen / daß Euer Fürstl.
Gnaden Beamten und Zoller
hin und wieder einem frey Adelichen
Mitglied zu seinem Haß-Gebräuch
ein mehrers nicht / dann allein gehn
Aynmer Wein Zoll-frey passiren zu las-
sen / und vom übrigen / es sey von
eigenem Gewächs erzeuget / oder son-
sten zu nothwendigem Haß- Ge-
bräuch erkaufft worden / dem ordina-
ri-Zoll / zumahlen von dem Wein /
welcher bey diesen höchstbeschwerlichen

und gefährlichen Zeiten/ um Sicherheit
willen / in die Ammt-Städte einge-
fiehn wird / einen sonderbaren schwie-
ren Accis zu erfordern unterstehen /
und deswegen sich einer in Anno 1618.
gedruckten Zoll-Ordnung / (in wel-
cher versehen seie/ daß/ was es im Land
von Edlen und Unedlen für Wein /
es sey gleich in eianen oder Bestände
Häusern abgestossen / dar von den Zoll
zu reichen) zu Ithrem laient bedienen
sollen.

Nun ist Euer Fürstl. Gnaden von
selbigen/bekandt daß wegen gesuchten
Zolls von Wein / Früchten / Suppel-
lektülien/gu des Schwäbischen Reichs-
Adels eigenem Gebrauch gehörig/ ein
allgemeine Vergleichung erhandelt/
und Innhalt derselben / alle solche
Wein ohn determiniert fugsamlich oh-
ne Zoll / durch Dero Herzgthum ge-
führt werden mag und solle.

Welches dann auch für das Ander/
den allgemeinen beschriebenen Kayser-
lichen Rechten gemäß / als welche
klärlich versehen/dass von demjenigen/
was zu gemeinem Hauf- Gebrauch
nothig / und durchgeführt wird / ei-
nigem Zoll nicht unterworfen.

Und ist dieses vor das Drute/ auch
bis dahero von unfürdenclichen Jah-
ren in üblicher Observanz also gehalten/
und niemahleinig Anzahl Fas und
Wein bestimmet oder beobachtet
worden.

Zu dem auch Vierdtens offenbahr/
dass die Adeliche Mitglieder in Gütern
und Gefällen / und mit den Hauf-
haltungen/einander ungleich / und viel
derselben das ganze Jahr ein weit
mehrers / dann 1 o. Aymer zu Ihrem
Hauf- Brauch nothig seyn.

Was dann den Accis anlangt/wel-
cher Innhalt der angezogenen Zoll-
Ordnung de Anno 1618. von abge-
flossenem Wein / in eigenen oder Be-
stand. Häusern/erfordert werden will/
ist Euer Fürstl. Gnaden abermal an
selbsten gnädig bekandt / dass dergle-
ichen Wein bey dessen höchstbeschwer-
lichsten Kriegs-Zeiten/ da auf dem
Land/und in Adelichen Häusern nichts

sicher / außer höchst andringender
Noth / und einz und allein um Si-
cherheit willen / im Euer Fürstl. Gna-
den nächst gelegene Amt-Stadt ein-
gestehnet worden.

Nun will dieser Nothfall erlaubt
machen / was sonst verbotten / und
will allzu rauh seyn/ wann Jus vici-
nitatis in dergleichen Nothfällen mit
Beschwerden ertheilt werden sollte ;
gestalten auch hin und wider der Adel
in Ihren Schlossern und verwahrten
Zugehörungen / den Benachbarten
freye Zuflucht ohn alle Beschwerde ge-
stattet / und nach Möglichkeit den
Ihrigen versichern / und Ihnen Ihre
Beschwerde in keine Weg vermeh-
ren.

So ist auch hierbez zu consideriren/
dass Wir und Unsere Freye Adeliche
Mitglieder mehriften Theils Euer
Fürstl. Gnaden Vasallen und Lehens-
Leuth seyn. Weilen nun Innhalt
gemeiner Lehen-Rechten / ein Lehens-
Herr verbunden / seine Vasallen und
Lehen-Leuth samt derselben Haab und
Güter / bester Möglichkeit nach / und
sonderlich zu Kriegs-Zeiten/ zu schützen
und zu schirmen/ und der Lehen. Mann
dahingegen zu gleichmässigem Schutz
verpflicht; So will diese paritas defen-
sionis mit Billigkeit nicht zugeben/
dass der Vasall in Nothfällen an-
ders nicht / dann gegen Reichtung
schwerer Zoll und Accis gesichert wer-
de.

Gestalten dann auch Hünftens /
in Anno 1618. dergleichen Biehnung
des Weins / Früchten und anderer
Mobilien / nicht geschehen / und also
von

von demselben gedachte Zoll-Ordnung auf diesen Nothfall nicht zu extendiren / sondern nur von demjenigen Wein / welcher zum Verkauff und Commercien abgestossen worden / zu verstehen ist.

Wann es daun gnädiger Fürst und Herr / mit dieser Zoll und Accis-Anforderung / diese angedeute Kurze / und jedoch gründliche Beschaffenheit haben thut / und Wir nicht ermessen können / daß verglichen / außerhalb Euer Fürstl. Gnaden Beselch / sondern von Dero Beamten und Zollern eigen gesetzten Opinatio[n] / und auf Unwissenheit deren mit Euer Fürstl. Gnaden getroffenen Zoll - Vergleichungen / und uralten Observanz/ attendirt werde.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Unser unterthäniges Bitten / die geruhet / Dero Beamtten und Zollern in Gnaden und ernstlich anzubefhlen / daß sie Uns und Unsern Adel. Mitgliedern / alle Wein und Früchten / und all andere Sachen / so zu dem nothwendigen Hauf Gebrauch durch

Euer Fürstl. Gnaden

Löblicher Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orth
Vierthel am Neckar / Schwarzwald und Kocher /
verordnete Director, Nächte und Aufschuß.

Num. 112. Copia Fürstl. Gnaden Resolution / wegen des Zolls
und Accis &c. Sub dato Stutgard/ den 18. Jul. 1648.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Mömpel-
gard / Herr zu Heydenheim u.c.

Unterthänige

Dero Land durchgeführt / oder auch wegen der bekandten Unsicherheit bei diesen beschwerlichen Kriegs-Zeiten / aus Noth / um Sicherheit willen / in die Amt. Stätt geflehet werden / ohne Benennung einer gewisser Anzahl / frey und ungehindert / und ohue Abschaffung Zolls oder Accis passieren lassen / und alhie Wir gesamte freye Schwäbisch. Reichs - Adel bey habend Privilegien / getroffenen Vergleichungen / und dem uralten Herz kommen und Observanz/ gründig verbleiben mögen.

Solches / wie es an ihm selbst recht und billich / seynd Wir nach eusserstem Unserm Vermögen anderwältig zu demerieren getreuest und unterthänigst geflossen.

Mehr Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden damit dem Gnaden-Schutz des Alten höchsten zu Glück und Friede seßlicher Regierung / langwierigen beständigen Leibs. Gesundheit und allem Fürstl. Wohlergehen unterthänig empfehlende / und gnädiger Resolution erwartende. Den 18. Martij 1648.

Unsern günstig und gnädigen Gruß zuvor/ Edle/ Liebe/ Getreue
und besondere.

Wir haben Uns der verordneten
Directoren, Rath und Aufschuß
der Viertel am Neckar / Schwarzwald und Kocher / den 18. Martij an
Uns abgelassenes / den 12. Aprilis a-
ber / als dieses fürlauffenden 1648.
Jahrs bey Unserer Canzley eingelief-
sertes Schreiben verlesen lassen/ da-
rinne sie sich beklagen / was Gestal-
ten Unsere Beamte und Zoller hin und
wider / einem Adelichen Mitglied zu
seinem Hauf / Brauch ein mehrers
nicht / dann allein 10. Eymer Weins
Zollfrei passiren zu lassen ; von dem
übrigen aber den ordinari. Zoll / zu-
mahl von denen in die Amts-Stadt
um Sicherheit willen Eingestehneten/
den Accis zu erfordern unterstünden /
mit unterthäniger Bitt / gehöriger
Orthen zu befehlen / daß Ihnen / und
Dero Adel. Mitgliedern alle Wein
und Früchten / neben allen andern
Sachen / zu Deros nothwendigen
Hauf / Brauch gehörig / durch Unser
Herzogthum und Landen geführt /
oder in die Amt. Städte gesiehet wer-
den / ohne Benennung einiger gewis-
ser Anzahl / auch ahne Abstattung
Zolls oder Accis , passiert werden
möchien.

Geben Euch hierauf zu vernem-
men / daß Wir Uns nicht zu entsin-
nen wüssten / daß einem oder dem an-
dern aus euern Mitteln / in Einfüh-
rung Weins in dero Schlosser / oder
ordentliche Siz / Eintrag beschehen/
oder etwas wäre abgefördert wor-
den / und obwohlen Wir den 14.

Mai anno 1646. Uns auf unterschied-
liche unterthänige Bescheids- Erho-
lungen dahin resolvirt / daß genera-
liter vor den Hauf / Gebrauch in
Amts-Städten nicht mehr als 10.
Eymer Wein solten passiert werden /
ist doch mit dieser expressen Limita-
tion beschehen / daß / wosfern ein os-
ter anderer mehr als 10. Eymer
Wein zum Haufbrauch vonnöthen
zu haben / specialiter dociren / und
deswegen bey uns einfommen würde/
Wir uns alsdann auch / befindenden
Dingen nach / specialiter zu resolviren
gedächten ; Gestalten dann solches
bald darauf und bis dato zu unterschid-
lichen mahlen usf gebührendes Anla-
gen verckstellig gemacht / und ein
merckliches weiters bewilli et wor-
den ; Ihr werdet Euch aber nicht ent-
gegen seyn lassen / diejenige Zoller /
von welchen ihr / wider den getroffen
en Vergleich / beschwehret worden
zu seyn vermeynet / nahmhafft zu ma-
chen / habend selbige darüber zu ver-
nehmen. Immittelst lassen Wir in
Gnaden geschehen / haben auch sol-
ches Unsern Beampeten und Zollern
allbereit durch ein gemein Aufschrei-
ben notificirt / und anbefohlen / daß
von denen Früchten und Weinen/wel-
che Euer und anderer Euerer Mit-
Glieder / um besserer Sicherheit wils-
sen / in unsere Amt-Städte gesieht
werden / oder noch in das künftig Fleh-
nungswieß dahin einführen lassen /
weder Zoll noch Accis abgefördert ;
da aber etwas davon verkauffet und

damit commerciert würde / alsdann der Zoll und Accis der Ordnung es und richtig eingezogen werden solle.

Dierweilen Uns auch im übrigen anlanget / daß die verglichene und in dem Druck hiebevor communicierte Vas-Zettel an Unsern Zoll-Städten von den Eurigen nicht vorgewiesen werden / und vermutlichen der Fertigkum / daß Unsere Zoller indifferent nichts wollen ohne Rechnung des Zolls passiren lassen / eben daher / weil keine Vas-Zettel fürgewiesen werden/ röhren wird; Als haben Wir Euch

günstig und gnädig erinnern wollen/ nicht allein die Gebühr hierunter von selbsten zu beobachten / sondern auch bey Dero Mit-Gliedern die Verfüzung dahin zu thun / damit durch Vorweisung solcher verglichenen so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhauen / und verbleiben Euch mit günstig und gnädigem Willen Wir allweg wohl beygethan.

Datum Stutgard den 18. Juli/ 1648.

Eberhard/ Herzog zu Württemberg.

Den Edlen/unsern lieben getreuen und besondern N. der geordneten Ritterschafft Aufschuß und Räthen / der fünf Viertel im Land zu Schwaben.

Num. 113. Neuliche Ritterschafftliche Beschwehrung desshalb
ben. d. 1697.

Durchleuchtigster Herzog/Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochs. Durchl. im Rahmen aller fünf Cantonen Lobl. unmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Beschwehrungsweiss/ mit unterthänigstem Respekt fürzutra- gen / ist uns bey neulichem zu Ulm abgehaltenen Fünf. Orths. Convent eyffrig committirt worden / was gesetzten unsre Mitglieder und ihre Unterthanen / unter dem Prätext der publicirten Hochs. Accis-Ordnung / in Kaufen und Verkauffen / auch durch den Dero Hochs. Unterthanen und

Bewandten / auf jedes von denen Ritterschafftlichen Orthen erkaufften Pfund Fleisch / sonderlich aber allen erkauffen / oder daselbst aus eigenen Wein- & Gärten erbauten Eg- mer Wein geschlagenen Imposten à 1. fl. 30. kr. / und sogenannte Conciliations-Gelder à 2. fl. dergestalten beschweht würden / daß würcklich alle Commercien sich gesteckt / und bey fernerer Continuität nichts / dann ihr äusserstes Verderben / baldiss zu besorgen stünde.

Wans

Wann dann / Gnädiger Fürst und Herr / des Heil. Reichs Constitutiones und das Instrumentum Pacis, auch die Kayserl. und Königl. Capitulationes heilsamlich verordnen / daß dergleichen unter dem Nahmen Accis, Umgelt / und anderer Imposten behedenden Aufschlag ohne Verührung / Schaden oder Nachtheil der Kremsden / beschehen sollen / auch Reichskündig ist / daß unsere Adeliche Mitlieder und ihre Unterthanen / bey diesem doppelten Reiche-Krieg mit denen Ihr Kayserl. Maj. für Dero und des Heil. Reichs gemessenden Schutz / allen unterthänigst - verwilligten Charitativ - Subsidien / und respective schworenen Anlaßen / vorhin über Vermögen beschwehret seyn / mithin zu Sublevierung Ew. Fürstl. Durchl. durch bisherge Kriegs- Onora und Anlagen meistens gravirten begüterten Unterthanen / mit obgedachten Imposten billich zu verschonen / zumahlen der Reichs-Adel über das / Kraft uhr-alten und Kayserl. confi-mirten Herkommens / von allen dergleichen Beschwehrden und Aufschlägen / sie haben Nahmen wie sie immer wollen / ganz unbeladen bleiben sollen.

Als gelanget an Thro Hochstl.

Euer Hochstl. Durchl. &c.

Durchl. Unser unterthänigstes Busten / Diesebe wollen höchst-einem mit diese uns hochschädliche neuerlichste Beschwehrden aufzuheben um so mehrers geruhet / als Land-kündiger massen Dero Hochstl. Unterthanen und Verwandten / der frey Kauf und Verkauff in denen Ritterschaftlichen Orthen / ohne dergleichen Aufschlag und Accis / von unsren Mitgliedern gerne gestattet / und eben so wenig denen Ritterschaftlichen Unterthanen / so in Dero Fürsten-thum handeln / von ihren Herrschaften das geringste abgesordert wird.

Welche des Heil. Reichs Constitutionen gemäße Restabliierung der Freyheit der Commercien / des Handels und Wandels in Dero Hochfürstl. Landen / mit Unsren wenigen und vorhin verarmten Ritterschaftlichen Orthen / Wir mit Unsren schuldigsten Diensten in Unterthänigkeit zu demarieren Uns äusserst bestießen werden. Zu Dero Hochfürstl. Huld und Gnaden Wir Uns und die Unserege unterthänigst recommendieren / mit herzlichster Apprecierung Hochfürstl. Hochstbeglückter Regierung / in gehorsamster Devotion verharrend. Datum den 4. Junij 1697.

Nr. 114. Copia einer Supplication der vier Aemter bey Würtemberg / da Herzog Ludwig Hochzeit gehabt / daß man ihnen gibt / so sich vermög der Aemter gebühr und gehör. d. 1576.

Durchleuchtiger / Hochgebührner Fürst /

Mm m 3

Euer

damit commerciert würde / alsdann der Zoll und Accis der Ordnung es und richtig eingezogen werden solle.

Dierweilen Uns auch im übrigen anlanget / daß die verglichene und in dem Druck hiebevor communicierte Vas-Zettel an Unsern Zoll-Städten von den Eurigen nicht vorgewiesen werden / und vermutlichen der Fertigkum / daß Unsere Zoller indifferent nichts wollen ohne Rechnung des Zolls passiren lassen / eben daher / weil keine Vas-Zettel fürgewiesen werden/ röhren wird; Als haben Wir Euch

günstig und gnädig erinnern wollen/ nicht allein die Gebühr hierunter von selbsten zu beobachten / sondern auch bey Dero Mit-Gliedern die Verfüzung dahin zu thun / damit durch Vorweisung solcher verglichenen so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhauen / und verbleiben Euch mit günstig und gnädigem Willen Wir allweg wohl beygethan.

Datum Stutgard den 18. Juli/ 1648.

Eberhard/ Herzog zu Württemberg.

Den Edlen/unsern lieben getreuen und besondern N. der geordneten Ritterschafft Aufschuß und Räthen / der fünf Bierthel im Land zu Schwaben.

Num. 113. Neuliche Ritterschafftliche Beschwehrung desshalb
ben. d. 1697.

Durchleuchtigster Herzog/Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochs. Durchl. im Rahmen aller fünf Cantonen Lobl. unmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Beschwehrungsweiss/ mit unterthänigstem Respekt fürzutra- gen / ist uns bey neulichem zu Ulm abgehaltenen Fünf. Orths. Convent eyffrig committirt worden / was gesetzten unsre Mitglieder und ihre Unterthanen / unter dem Prätext der publicirten Hochs. Accis-Ordnung / in Kaufen und Verkauffen / auch durch den Dero Hochs. Unterthanen und

Bewandten / auf jedes von denen Ritterschafftlichen Orthen erkaufften Pfund Fleisch / sonderlich aber allen erkauffen / oder daselbst aus eigenen Wein- & Gärten erbauten Eg- mer Wein geschlagenen Imposten à 1. fl. 30. kr. / und sogenannte Conciliations-Gelder à 2. fl. dergestalten beschweht würden / daß würcklich alle Commercien sich gesteckt / und bey fernerer Continuität nichts / dann ihr äusserstes Verderben / baldissau besorgen stünde.

Wans

Gnädiger Fürst und Herr/

Nachdem Euer Fürstl. Gnaden
uns zu Dero vorgestandenem
Hochzeitlichen Ehren- und Freuden-
fest gnädig erfordernd und beschrei-
ben lassen / haben Wir Uns , all die
Wir / neben Hans Friderich Thum-
men von Neuburg / von Euer Fürstl.
Gn. und dem Hochlöbl. Fürstenthum
Würtemberg rc. die vier Erb-Aemp-
ter tragen / theils schon gnädig beleh-
net / und theils Succesores Unterer lie-
hen Eltern / Vetttern / und Vorfahren
seeligen seyn / untert. änig / und gehor-
sam eingestellt / Uns auch dabei kei-
nen Zweifel gemacht / Euer Fürstl.
Gnaden werden Uns angeregte Erb-
Aempfer / Inmassenden Thummens /
als Erb-Marschalcken / auch un-
terthänig bedienen lassen. Dieweil
aber Euer Fürstl. Gnaden mehr be-
liebt / gemeldte Erb-Aempfer
durch Herren / Standts / Persoh-
nen gnädig bedienen zu lassen /
als haben Wir nichts desior weniger /
dem jenigen / so Uns durch Deros
Marschalck anbefohlen worden /
unmöglichst Fleiß abgewartet / und
mebrertheils / Gott lob / Euer
Fürstl. Gnaden Hochzeitlich Ehren-
und Freuden- Fest / glücklich und
wohl vollendt. Wir auch bericht
worden / Euer Fürstl. Gnaden haben

sich gegen dem Thumm / als Erb-
Marschalck rc. gnädig gesolvirt / daß
sie seines tragenden Amtes halben mit
Ihme in Gnaden abkommen wollen.

Als gelangt an Euer Fürstl. Gna-
den Unser unterthänig Bitten /
die wollen sich / wie solches dann auch
bey Euer Fürstl. Gnaden geliebten
Herrn Battern / und desselben Vor-
fahren / Hochlobseeliger Gedächtnis /
bey dergleichen Fürstlichen Hochzeitli-
chen Ehren- und anschhnlichen gehalt-
nen Freuden-Festen / geschehen / mit
Uns unterschreiben / der Erb-Aem-
pter haib / auch gnädig absinden / und
Uns nicht weniger / als vor der Zeit bey
Unsren Eltern und Antecelsoribus auch
bescheiden / mit Gnaden gnädig bes-
denken / und Uns diese von Uns üb-
ergebene unterthänige Supplication zu
Ungnaden nicht zu vermerken / unter-
thänig bittende.

Diese erlangende Gnad hinwieder-
rum Euer Fürstl. Gnaden in Unter-
thänigkeit eussersten Vermögens zu
verdienen / wollen Wir Uns / so willig /
als schuldig ersinden lassen / Euer
Fürstl. Gnaden damit dem Allmächtig-
gen Gott / Zeitlicher und Ewiger
Wolfsahrt / und derselben zu beharr-
lichen Fürstl. Gnaden / Uns unterthän-
igstes Fleiß empfehlende. 1609.

Euer Fürstl. Gnaden/

Unterthänige und gehorsame

Neippenburg. rc.

Hans Ulrich Späth zu Glatt.
Balthas von Gültlingen.

Num.

Num. 116. Vidimus Herzog Ulrichs zu Württemberg Wiederholung in beeden vorhergehenden Verspruch-Briessen/ mit Inschriftung Maximil. Confirmation des Tübinger Vertrags/auch einer Verordnung/wie es mit Fünehmung der Land-Tägen zu halten. anno 1515. ist n. 25. d. in Thesauro Equestr.

Num. 117. Extract des Land-Tag-Abschieds / de 19. Jun. Ap. 1565. ist num. 25. e. in Thesauro Equestr.

Num. 118. Extract Land-Tag-Abschieds / d. 17. Merz 1583. ist num. 25. f. in Thesauro Equestr.



A. Ritterschafft CONTRA Gmünd /

Peto Collectationis Equestris, wegen Bargen / Weyler im Bergen.

An die Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und
Böhmen Königl. Majestät allerunterthänigste Supplica-
tion- und Imploration-Schrift /
Director / Räthen und Aufschüssen der Ohnmittelbaren
Freyen R. Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Kocher.

Contra
Bürgermeister und Rath des H. Röm. Reichs Stadt
Schwäbisch-Gmünd.

In puncto turbirter Possession vel quasi Juris Collectandi, &c. §§
Bargen / (Halb) Weyler im Bergen und Trendelhof &c.
Mit Num. 1. bis 19.

&c. &c.

*Pro Mandato ulteriori & arctiori sine Cl. penali, de solvendo collectas, & de
non amplius turbando, sed via Juris ordinaria procedendo.*

A Lienatio Bonorum Equestrium Decimis in Mühlangen ad civitatem Rechberg. ut Bargen & Weyler Gamundiae. Incorporatio Equestris im Bergen cum Trendelhof, &c. ad Cochatum Nobilium de Rechberg. ut

ut alienantiam cum bonis suis Equestribus ad cassam Equestrem collectatis, N. 1. 1532. 42. N. 2. N. 3. 1542. 1548. N. 4. 1565. N. 5. Attentata Exemptio Civitatis Gamundianæ à collectis Equestribus, Contradiccio Ordinis Equestris cum querelis ad Aulam Cæsaream delatis, de 1559. 1560. 1561. 1566. 1570. 1592. 93. N. 6. 1600. 1629. Tandem Re scriptum speciale Cæsareum, p̄to Restitutionis &c, de 1630, impetratum & insinuatum. N. 7. 1630. N. 8. 9. Ulterius attentatum civitatis Gamundianæ, N. 10. N. 11. 1633. Ulterior insania Ordinis Equestris. N. 12. Quærelæ Ordinis Equestris post pacem Westphal, reassumptæ. N. 13. 1648. 50. & 54. Causa suspensi processus specialis. Prætensio reassumpta anno 1700. N. 14. 1700. N. 15. N. 16. N. 17. Res apertatio, Acquitatio Bonorum Equestrium post Matriculam Wormatiensem de 1521, demum facta & quidem absque

Exemptione Cæsarea vel Ordinis Equestris à charitativis & collectis Equestribus; Exemptio per Civitatem Gamundianam sâtem privatum, attamen nulliter contra Privilegia, Re scripta ac Mandata, ut & Diplomata Cæsarea, jurata & consuetudines Ordinis Equestris confirmantia de 1532. 42. 61. 66. attentata. Injustissima contra ulteriora Cæsarea Re scripta, Decreta, Pœnalia & Annulatoria, de 1601. 20. 52. 72. 84. & 88 continuata. 1620. 52. 72. 1684. 1688. Præprimis stante incorporatione & collectatione Equestri Alienantum & Bonorum quæst. N. 18. 19. Et acquisitione Gamund. post Matriculam Wormatiensem de 1521, demum subsecuta, atque Matricula civitatis ea propter nunquam aucta, sicutque prorsus deficiente interesse Circuli Suevici. Pœnitium pro Mandato pœn. de restituendo. S. Cl. 1688.

An die Römis. Kayserl. auch zu Hispanien/ Hungarn und Böhmen Königl. Majest. allerunterthänigste gründliche Beantwortung

Der von Burgermeister und Rath des H. Reichs Stadt Schwäbisch-Gmünd übergebener sogenannter allerunterthänigsten Defension-Schrift / loco Except. sub- & obreptionis &c. &c.

Juncto humillimo petito pro Declaratione pœnæ, & Partitione, Mediante Executione ad effectum deducendâ, &c. &c.

In Sachen Anwalts Principalen Director / Räthen und Ausschüssen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths am Kocher / Contra Schwäbisch - Gmünd.

Puncto Mandati pœn. de solv. Collectas f. Cl. den Gehenden zu
Muhilangen/ Borgen/ sammt dem Erlandhof und Weyler im Ber-
gen betreffend. Mit Num. 20. 21.

Compendium exceptionum Civitatis
Garmund. 1. punto fori 2. punto
prætentæ sub- & obreptionis ; Replica
Ordinis Equestris 1. contra Exceptionem
Fori Declinatoriam ad 1. ob defe-
ctum probationis prætensi Jutis quæstis
privilegiis Equestribus antiquoris &c.
&c.

Ad 2. ob Disputationem potestatis
Cæsar. pœto Privileg. Equestr. & perpe-
ram attentatam Exemptionem à subsidiis
Charitativis Cæsareis & collectis Eque-
stribus in præjudicium Interesse Cam-
eralis Cæsar. & ordinis Equestris.

2. Contra Exceptions Sub- & Ob-
ceptionis ad productionem originalium
instrumenti Empt. Venditionis, & con-
tra confusionem collectarum privat-
rum & ruralium aut denique provincialium
cum collectis Equestribus ad us-
us publicos Cæsar. & ordinis Equestris
destinatis.

2. Deficiente præprioris Taxa spe-
ciali collectionis prætensi emptæ, cum
tamen taxa specialis venditorum bono-
rum & reddituum evictioni subjectorum
separatim extradita fuerit.

3. A vocabulo ambiguo & æqui-
voco generali *secura um* & *collectarum* ob
diversas species ab ordinariis & privatis
Nobilium, ut fructibus Vogteje & ju-
risdictionis nihil inferre posse ad colle-
ctas publicas Tertio, ut Cæsar & Or-
dinis Equestris instar onerum bonorum
realium debitas.

4. Frastra ergo confundi jata uti.

lia Statuum & Nobilium cum oneribus
Statuum & Nobilium, hiac exem-
tione Principis à collectis saltem pro ob-
jecto habere collectas privatas & Provin-
ciales ipsius Principis & frustra exrendi
ad collectas imperiales Circulares vel
Equestris, absque consensu speciali Cæ-
saris, Circuli vel ordinis Equestris.

5. Cuivis Nobili, ut Dominojus
sequelæ subditorum inferins ad sui de-
fensionem propriam contra hostem con-
petere, secus de jure sequelæ superiore
ad tuus Cæsaris, ut superioris tempore
belli imperialis destinato, quo nomine
Cæsaris saltem cuivis Directorio, ut
corpori eum jure collectandi publico
competit.

6. Cum primis in ipsis urbariis
Rechbergicis de 1476. & 1564. nullam
prorsus fieri mentionem collecta-
tionis publicæ, à Nobili unquam indi-
ctæ & ad proprios casus exercitæ. Ad

2. prætentam exemptionem immemo-
rialem nunquam probati posse, sed po-
tius contrarium passim cuivis patere.
Deficere etiam bonam Fidem ob grava-
mina publica ordinis Equestris ad aulam
Cæsaream in genere & specie, in annis
1560. 1613. &c. delata, & desuper
extracta Rescripta Cæsarea inhibitoria &
caſſatoria. Punto *Decimorum* secula-
rium in Mathlangen. 1. Deficit pro-
batio tam prætense exemptionis de 1517.
Quam 2. prætentæ prescriptionis im-
memorialis, obstantibus continuis gra-
vaminibus equestribus & extractis Cæ-
sa-

sareis Rescriptis, Mandatis ac Pri
vilegiis confirmatoriis cum illorum
inquisitionibus Equestri us. n. summis
& sub. alternis imperii Judiciis, de 1566,
usque 1700. contra requisitum bonae
Fidei & tranquillæ possessionis vel qs.
Accedente testimonio publico ipsius Cir-
culi Suevici puncto privilegii Cæsar. in
causa collectationis, cum annexis &
Gravaminum ordinis Equestris de 1597.
Collante desuper titulo exemptionem
à charitativis Subsidii & collectis Eque-
stribus publicis præbente. Juncto Te-
stimonio Jctorum Tübingens. contra
prætensam præscriptionem & exemptio-
nem Statuum Imp.

3. Nec minus deficiente probatio-
ne possessionis vel quasi tranquillæ præ-
tentæ exemptione. Præsumtione ig-
norantiae & impatiencie pro corpore
præprimis Equestri militante, quod olim
medianibus Membris Equestribus quā
audis exactoribus collectatum à Di-
rectorio indicatura, collectas percepe-
rat, immediatæ exactione ad evitandos
abusus & excessus ex post facto demum
introdūcta. Testimonium Exemptio-
nis viâ Facti saltē attentatæ ex Bonis
quæst. Matriculis Equestribus de 1593.
& 1651. insertis, & ipso Rescripto Cæ-
fareo de 1630. prætensam præscriptio-
nem in specie improbante. Ad 3. con-
tra prætensem insinuationem Rescripti
Cæfarei lit. G. & H. ex continuatis
Monitoriis & gravaminibus Equestribus
tam specialibus de 1633. quām genera-
libus de 1642. 53. & 54. ut & extractis
Rescriptis Cæfareis inhibitorii & annul-
latorii. Ad 4. deficit probatio asserti
novi Corporis Equestris Sueviæ demum

an. 1561. & 66. formati. 2. Contra-
rium patet ex nonibus ordinis Eque-
stribus, qui Corporis formati longè anti-
quioribus de 1482. 22. 29. usque
1488. passim collectatum Equestri una
mentionem facientibus; 3. Attestan-
tibus ipsis Recessibus imp. de 1512.
21. 42. 44. & 57. de ordine Eque-
stri, quā Corpore & collectatione tam
Nobilium quām Subditorum Eque-
strium.

4. Junctis statutis Equestribus in
an. 1561. saltē renovatis & extensis
cum privilegio Cæfareo de 1566. tan-
tum confirmante antiquiora Jura Eque-
stria, præprioris collectationem Eque-
strem cum pristinā obligatione Equestri.

Sicut ab ipso Imper. FERDINANDO
I. jam in annis 1532. & 42. ordinis Eque-
stribus Sueviæ per collectationem membro-
rum & subditorum contra Turcas affi-
stanti jura antiqua confirmata erant. Ad
4. & quidem ad 2. deficit probatio præ-
tentis Landsassatus bonorum quæst.
Requisitis novis ad ianuadictatem fru-
stra prætensis & hactenū nuncquam au-
ditis. Exempla in ipsa Familia Rech-
bergi. 2. Pauciora & quidem saltē
principaliora Residentiis Nobilium in-
structa olim in titulis Nobilium præpri-
mis de Rechberg, neglectis minoribus
& minus principalibus, ut ut ceteroqua
æque immediatis.

Exempla Nobilium de Rechberg ex
Documentis antiquioribus & coævis. 3.
Plura olim & hodie prædia Equestria ca-
stris vel Burgis carentia. 4. Plura olim
& hodie prædia Rustica respectu posses-
sorum rusticorum, & tamen Equestria
ac immediata respectu Nobilium imme-

ditorum quā Dominorum collectis Equestribus non minus subjecta vi Privilegiorum & Tabularum Equestrium de 1532. usque 1610.

5. Deficit probatio prætense qualitatis Landfassiatice pagi de Weyler in Bergen ex possessione partis olim à Civibus Gamund, prætense habita. Per exempla privatorum passim prædia Equestria possidencium Nobilibus immediatis olim etiam Civibus pactitiis in civitatibus imp. existentibus. Deficiente præterea probatione pagum, quæst. ante alienationem Rechbergens. de 1544. & 81. in catastro Gamund, extitisse & cum reliquis bonis civicis collectatum fuisse.

6. Præprimis. cum immediata qualitas bonorum quæstionum ex ipsis documentis adverse partis lit. A. & B. pateat, & ipsum pagi castris atque Burgis Nobilibus olim instructi & ab alienantium majoribus Nobilibus posselli fuerint. Ex qua immediata bonorum equestrium onus subsidiarum charitativorum & collectarum equestrium suapte sponte fluit, ut nulla reservatione per venditorem Nobilem opus fuerit, exemplo bonorum circularium absque reservatione collectarum imperii & circuli alienatorum. Ipsius Tubingens. idem deducentibus.

Ad 4. n. 3. contra absurdum tributum de immatriculatione Cochaticâ Nobilium alienantium de Rechberg, cum tamen in matriculis & registris sturram Cochaticis de 1532. 42. 47. & 65. nomine talis comprehensi & omnes Nobiles de Rechberg immediati atque collectis ad callam equestrum Sue-

viæ affecti sint, ut haud obstat idem Nomen diversorum Nobilium de Rechberg, & possessio diversorum bonorum in diversis districtibus equestribus per unum Nobilem. Prædiis quæst. secundum descriptionem Districtum Equestr. de 1531. notorie in Medicullo Districtus Cochatici inter alia Bona Rechberg. Equestris sitis.

Consequenter 2. Nobilis immediatus de Rechberg ex bonis immediatis propriis, & subditor. Augustissimo, tanquam Domino immediato naturali ad subsidia charitativa & resp. collectas Equestris obligati erant, ut & ad Requisitiones Cæsareas per ipsos alienantes Nobiles instar aliorum Membrorum ante alienationes, quæst. in annis 1532. 42. 47. 48. 66. 78. 79. deducentes ipsomet Circulo Suevico factitatum,

Ad n. 3. §. 4. ut 3. non opus sit speciali designatione prædiorum quæst. stante obligatione & praxi universalis Nobilium immediatorum puncto. subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ex omnibus bonis Equestribus.

Ad 4. n. 4. confunduntur societas ordinis Equestris antiquissimæ partim cum famoso fœdere Suevico de 1488. & confederationibus particularibus & prorsus separatis civitatum imp. & aliorum statuum iuris.

Ordine Equestris in corpore à famulo illo fœdere Suevico in an. 1500. iam rursus separato, Membrisque particularibus saltem vi iuris fœderis particularis associatis.

Recessibus Ordinis Equestris non obstante fœdere Suevico universalis, inter Socios pristinos Nobiles cum exclusione pri-

sareis Rescriptis, Mandatis ac Pri
vilegiis confirmatoriis cum illorum
inquisitionibus Equestri us. n. summis
& sub. alternis imperii Judiciis, de 1566,
usque 1700. contra requisitum bonae
Fidei & tranquillæ possessionis vel qs.
Accedente testimonio publico ipsius Cir-
culi Suevici puncto privilegii Cæsar. in
causa collectationis, cum annexis &
Gravaminum ordinis Equestris de 1597.
Collante desuper titulo exemptionem
à charitativis Subsidii & collectis Eque-
stribus publicis præbente. Juncto Te-
stimonio Jctorum Tübingens. contra
prætensam præscriptionem & exemptio-
nem Statuum Imp.

3. Nec minus deficiente probatio-
ne possessionis vel quasi tranquillæ præ-
tentæ exemptione. Præsumtione ig-
norantiae & impatiencie pro corpore
præprimis Equestri militante, quod olim
medianibus Membris Equestribus quā
audis exactoribus collectatum à Di-
rectorio indicatura, collectas percepe-
rat, immediatæ exactione ad evitandos
abusus & excessus ex post facto demum
introdūcta. Testimonium Exemptio-
nis viâ Facti saltē attentatæ ex Bonis
quæst. Matriculis Equestribus de 1593.
& 1651. insertis, & ipso Rescripto Cæ-
fareo de 1630. prætensam præscriptio-
nem in specie improbante. Ad 3. con-
tra prætensem insinuationem Rescripti
Cæfarei lit. G. & H. ex continuatis
Monitoriis & gravaminibus Equestribus
tam specialibus de 1633. quām genera-
libus de 1642. 53. & 54. ut & extractis
Rescriptis Cæfareis inhibitorii & annul-
latorii. Ad 4. deficit probatio asserti
novi Corporis Equestris Sueviæ demum

an. 1561. & 66. formati. 2. Contra-
rium patet ex nonibus ordinis Eque-
stribus, qui Corporis formati longè anti-
quioribus de 148. 22. 29. usque
1488. passim collectatum Equestri una
mentionem facientibus; 3. Attestan-
tibus ipsis Recessibus imp. de 1512.
21. 42. 44. & 57. de ordine Eque-
stri, quā Corpore & collectatione tam
Nobilium quām Subditorum Eque-
strium.

4. Junctis statutis Equestribus in
an. 1561. saltē renovatis & extensis
cum privilegio Cæfareo de 1566. tan-
tum confirmante antiquiora Jura Eque-
stria, præprioris collectationem Eque-
strem cum pristinâ obligatione Equestri.

Sicut ab ipso Imper. FERDINANDO
I. jam in annis 1532. & 42. ordinis Eque-
stribus Sueviæ per collectationem membro-
rum & subditorum contra Turcas affi-
stanti jura antiqua confirmata erant. Ad
4. & quidem ad 2. deficit probatio præ-
tentis Landsassatus bonorum quæst.
Requisitis novis ad ianuadictatem fru-
stra prætensis & hactenū nuncquam au-
ditis. Exempla in ipsa Familia Rech-
bergi. 2. Pauciora & quidem saltē
principaliora Residentiis Nobilium in-
structa olim in titulis Nobilium præpri-
mis de Rechberg, neglectis minoribus
& minus principalibus, ut ut ceteroqua
æque immediatis.

Exempla Nobilium de Rechberg ex
Documentis antiquioribus & coævis. 3.
Plura olim & hodie prædia Equestria ca-
stris vel Burgis carentia. 4. Plura olim
& hodie prædia Rustica respectu posses-
sorum rusticorum, & tamen Equestria
ac immediata respectu Nobilium imme-

Et tamen collectæ pecuniariae loco militum ex post introductæ , ut onera bonorum realia ad quemvis possessorum transibant & adhucdum transeunt.

Deinde servitia personalia dudum cefabant , introducis jam collectis pecuniariis ante alienationes quæst. de 1544. & 81. idque secundum proprias que. cæs. & confessiones statuim & civitatum imp. de 1487. & 97. 1505. & 7.

Negatur assertum nunquam probandum , Nobiles singulos jure proprio & ad proprios usus , non autem Corpus Equestre vel Directorium jus collectandi publicum in bonis equestribus exercuisse.

Ad. n. 7. §. 4. idem dic de jure armorum publico longè antiquiore ad usus Cæsaris & imperii publicos cum jure quartirii in casu necessitatis abinde omnino dependente.

Exempla juris Foederis , armorum & quartirii casu conguo ab ordine equestri successive exerciti de 1407. 8. 9. 13. 37. 63. 68. 88. 90. 96. & 1512. Non obstante querela equestri contra jus quartirii Cæsarei in bello Tricesimali , tanquam onus noviter introductum , quod tantum Fatalitatim imperii per Gallos & Suecos noviter diminuti & resp. interius oppugnari imputandum erat.

Ad 5. 6. & 7. possessio vel qs. juris collectandi &c. armorum cum annexo jure quartirii suo modo retenta & per Tot contradictiones Equestres , querelas , extracta Cæsarea Rescripta & Mandata de 1566. 97. 1613. 29. 30. 42. 53. & 54. & 88. contra attentata &

via Facti usurpatam exemptionem adversæ partis à præscriptione prætentis lalvata.

Ad 8. negatur insinuatio Exceptionis adversæ partis cum Rescripto sub & obrepticie extracto de 1630 haec tenet nullum Documentum probata.

Ad 9. & quidem ad n. 1. Ratione decimatum secularium in Mutterlangen anno 1517. prætenere ficta nondum probata ; Deinde sufficit propria confessio de illarum omissione in Matricula imp. de 1521. ob prætentam exemptionem à collectis.

Cum tamen restantibus Tabulis Scriptis privilegiis equestribus d. 1488. ejusmodi decimæ laicales non minus , quam reliqua bona Nobilium & subditorum , cum bonis Ecclesiastum & pitorum corporum collectis Equestribus subjectæ fuerint.

Ad stipulantibus ipsi met Recellibus imp. de 1512. 42. 44. 82. 57. & 1603.

Ad 2. Matricula Wormatiensis de 1521. omnino secundum Recellus imp. pro Norma & fundamento bonorum ad Circulum Suevicum pertinentium reputanda , cui bona equestria quæst. ex post demum in an. 1544. & 81. Empta per impossibile haut inferta erant ratione quorum Matricula Gamund. ne quidem aucta , sed potius per propria asserta in anno 1545. & 51. moderando valde diminuta fuit. Ratione decidatum prætenere exemptatum in Mutterlangen de insertione in Matriculam nulla quæstio esse potest.

Ratione

principum & Civitarum imp. realumpis particularibus de 1488. & 96. proprimis de 1512.

Cum & dissoluto fœdere Suevico in an. 1533. ac Prælatis & Comitibus à reliquis Nobilibus separatis Ordo Equestris alior. Nobilium in Corpore pristino vi Recessum Equestrium de 1540. & 43. remanserit.

Statutis Equestribus, de 1560. extensis, ipsiusmet de retento antiquiore vinculo Equestri & onere contributionis, antiquæ erga Nobiles dictis statutis particularibus tenebantur. Ut hinc objectio de restrictione unionis Nobilium ad defensionem prærogativæ vexilli S. Georgii contra infideles profus concidat. Et contrarium ex unionibus Equestribus subinde tenovatis de 1407. 8. 13. 84. 88. 96. 15. 12. nimirum ad conservationem & defensionem reciprocum iurium & bonorum, contra quasvis alias Turbationes, litium amicabilem vel judicialem compositionem, ut & pacis proportionæ manutentiam abunde patet, ad quem finem obtinendum tanta militibus, quam collectis & steuris omnino opus erat.

Prohibitione de non alienando bona equestria absque reservatione steura- tum eominus necessaria, quo onera haec respectu Augustissimi, ex Cæsarea immediata superioritate, non autem ex spontaneo pacto ad natum evocabili derivanteur, siveque ipso iure ad quemvis possessorum transiunt, ut etiam jam simili in casu bonorum circularium similitudine alienatorum quoad collectas im-

periales & circulares haud reservatas pa- sim observatur.

5. Reservatione speciali in statutis equestribus de 1560. saltē ex abundanti ad evitandam vexam processuum con- venta.

Exclusione autem nobilium contrariantium saltē ad extensa statuta particulares restricta, obligatione & collectatione antiquiore autem nihil omnino reservata. Ac mentione juris collectandi equestris Nobilium & subditorum non semel in ipsis imp. recessibus de 1495. 1500. 12. 21. 42. &c. repetita.

Confirmatione Cæsarea: jam anno 1561. subsecuta & dudum antea in reuersalibus Cæsareis de 1532. & 42. proto ordinis Equestris, quā corporis, & ilijus: iurium antiquorum cum annexis facta.

Ut per privilegium Cæsareum de 1566. nihil novi concessum, sed saltē ius collectandi antiquum contra turbationes aliorum sub maximis penis sal- vatum fuerit.

Ad n. 6. §. 4. non obstat objectio de servitiis equestribus olim in persona praestitiis, cum etiam alti Status olim milite & non pecunia Cæsari servitia præstabant, & tamen utrinque collecta subditorum ad sustentationem congruum Nobilium & Militum in bello omnino necessaria erant.

Testante ipsomet Recessu imp de 1512. proto collectorum subditorum ad servitia Nobilium bellica pertinentia.

Petitum pro mandato pœn. ar-
diori & commissione Cæsar. ad exe-
quendum circulum spoliantibus & tur-
bantibus affidentem.

An die Romis. Kaiserl. auch zu Hispanien/ Hun-
garn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigste
bestfundirte Refutation loco Tripliarum,
Der gegenseitigen sogenannten Absertigung loco Duplicarum
disseitiger Replic,

Annexa humiliam petitione Impetrantischen Anwalds.

Pro Mandato arctiori pœnali una cum Declaratione pœnæ Man-
dato insinuato insertæ, ut & commissione ad exequendum ut
intus,

In Sachen

Reichs-Ritterschoft in Schwaben/ Roher-Viertels/
^{contra} die Reichs-Stadt Schwabisch-Gmündt
Duplicatum.

Mandati in pecto Collectarum von denen Ritter-Güther Bargen/ Beyer-
Bergen / und Zehenden zu Muttlangen.

Mit Beylagen N. 22. bis 83.

EXTRACTUS DUPLICÆ.

1. Puncto prætensi fori Austre-
garum.

2. Puncto prætensi sub- &
obceptionis.

1. Puncto tituli prætensi
exemptionis onerosæ.

2. Puncto perperam prætensi
possessionis & præscriptio-
nis immemorialis exemptionis
22. st.

3. Puncto prætensi insinua-
tionis Rescripti Cæsarei, de
1630.

4. Puncto prætensi defectus
incorporationis & collectio-
nis bonorum Equestrium ante
alienationes Rechbergenses, de
1544. &c 81.

5. Puncto prætensi incerti-
tudinis incorporationis Coch-
riticæ venditorum de Rechberg,

6. Puncto prætensiæ non incorporationis Cocharicæ bonorum quæst.
 7. Puncto prætensiæ defectus formati corporis Equestris ante alienationem primam de 1544. & statuta Equestris de 1561.
 8. Puncto prætensiæ defectus juris collectandi corporis Equestris tempore alienationem quæst. de 1544. & 81.
 9. Puncto prætensiæ juris armorum & quartirii post alienationes quæst. de-
mum introducti.
 10. Puncto matriculæ imp. Gau-
mundianæ de 1521. ex post factò in an-
nis 1545. & 51. moderatæ & ulteriùs
moderandæ.
 11. & 12. Puncto duplicis petiti
contrarii de pto fori & in causa princi-
cipali. Triplicia quæstiones 4.
- I. Ratione corporis Equestris ante
alienationes Rechberg. de 1544. & 81.
jam formati.
 2. Puncto immatriculationis Co-
charicæ venditorum de Rechberg. it.
jam obtinentis.
 3. Puncto immediatæ qualitatis
Equestris Bonorum quæst.
 4. Puncto collectationis equestris
non tantum ex bonis Nobilium imme-
diatis, sed etiam subditorum jam t.r.
exercitæ.

I. Ostenditur corpus equestre Sue-
viae & in specie ad Cocharum dudim an-
te alienationes Rechberg. formatum. de
N. 22. bis 33.

II. Docetur venditores Wolfgang-
gum & [N. 34.] Ulricum de Rech-
berg ante & post dictas alienatio-
nes membra Equestris ad Cocharum fu-
isse. (N. 35.) ac ad castam equestrem

collectas nomine proprio & subditorum
suorum solvisse. N. n. 36. num. 37.
& 38. num. 39. num. 40. 41. num.
42. num. 43. 44. 45. & 46.

III. Immediatas equestris bonorum
quæst. plurib⁹ deducitur.

IV. Confirmatur, membra eque-
stris ad Cocharum non tantum ex bonis
suis immediatis, sed etiam subditorum
suorum ad Castam Equestrem collectas
solvisse. N. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.
56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.

Hicce questionibus 4. jam resolutis
ostenditur, V. onus collectatum eque-
strium æquè ac circularium pro onere
Reali ad quemvis possessorem transeun-
te etiam ante alienationes quæst. reputa-
tum fuisse. N. 63.

VI. Docetur Nobiles Sueviae per
solenne pactum juratum sc se in perpe-
tuum obligasse de non amplius sc cum
bonis & subditis separando à Cæsare &
Corpo equestri, neque de se subjicien-
do circulo Suevico &c.

Accedente confirmatione Cæsarea
cum Derogatione omnium contrariorum
& ipsius Cæsarcæ exemptionis de 1561.
& 66.

VII. ostenditur, laudata statuta
equestria, Cæsarea confirmationes,
(N. 64.) Declarationes & extensio-
nes puncto collectationis &c. in summis
et sub alternis (N. 65. 66.) Imperii
iusticiis in annis 1603. 32. et 97. pub-
licè insinuatas et jam an. 1597. in pleno
circuli Suevici conventu objectum De-
liberationis circularis constituisse.

Rescripta et Mandata Cæsarea ea-
propter contra plures status circuli Sue-
viae de 1595. usque 1630. inapetrata.

Ooos

Ad

Ad Mandatum Cæsareum Designationem alienatorum honorum equestr. et (N. 67. et 68.) in specie quæstionis jam in annis 1605. et 1613. ad au lami Cæsaream (N. 96.) transmisitam et restitutionem petitam. N. 70. 71.

72. 73.

In anno 1628. processum reassumptum et an. 1630. Rescriptum Cæsareum (N. 74.) de restituendo contra Gamundiam imperatum et insinuatum ac ulterius prosecutum.

Privilégia Cæsarea puncto collectationis Equestris adeo per impressa publica in annis 1631. 46. 60. et 73. ad omnium Statuum notitiam , scientiam et obligationem satispius venisse.

Hinc obstante mala fide usurpatorum toties quoties inducta , & interruptione per interpellationes extra- & judiciales , insinuata Cæsarea Rescripta sepius secuta frustra queri de præscriptione exemptionis , utrum immemorialis , Cæsare jam anno 1630. illam in specie reprobante.

VIII. Unde & ipsi JCri Tübingen ses ejusmodi præscriptionem puncto collectationis Equestris pluribus refutant.

IX. Requisitis ad præscriptionem immunitatis à collectis imp. & equestribus acquirendum contra tot Cæsareas prohibiciones , ut & contradictiones & protestationes equestres proflus deficien tib⁹.

Cum refutatione quorumvis contrariantur.

X. Præterea ostenditur , temp⁹ immemoriale puncto præscribenda exemptionis à collectis imp. saltem advers⁹ Statum imperii requiri , contra Cæ-

sarem & imperium verò haud amitti , præsummis in perpetuum & quoad futurum. Obstante ipsam dispositione juris civilis contra tributa & functiones publicas nullo tempore præscribendas. Refutatio Contrariorum.

Sententia Dr. Harprechti alias dif sentientis immunitatem à collectis, licet præscriptam cum plurib⁹. DD. improbantis in casu collectarum ob grave bellum vel aliam necessitatem imperii indicatum , cum approbatione sententia JCtorum Tübingensium contra præscriptionem à collectis Equestrib⁹ præ tensam. Quæ etiam contra Cæsarem & ordinem Equestrem nullibi per Recess⁹ Imp. stabilita , in substrato autem omnino prorsus deficit. Inter alia titulo exemptionis onerosæ producōto quam maximè vito & inidoneo. Hicce præmissis refutantur contraria duplicæ , & quidem i. pcto fori Austregarum.

Ad 1. contra impugnationem pri vilegiorum Cæsareorum.

Ad 2. contra prætensam præscripti onem exemptionis immemorialem nul libi probatam.

Ad 3. contra sinistram interpretationem Statutorum Cæsareorum d. 1561. 66. & 1601. Confirmationib⁹ Cæsareis constitutinum & jurium Equestrium jam in an. 1532. & 42. ante alienaciones quæst. impetratis.

Præterea pago Bargen cum Weyler in Bergen demum ex post facto ad Gamundianos per alienaciones Rechberg translato.

Vindicatio pagi Weylers im Berg en in totum. N. 75. Puncto Decli-

marum Laicalium de Muthlangen.

ad 4. contra prætensum innoxium usum privilegii Austregatum ex figmento privilegii cuiusdam.

2. Puncto prætensarum sub- & ob-reptionum, nullib[us] tamen probatarum & quidem ad 1. p̄to Tituli prætensæ exemptionis onerosæ.

Ut ad 1. & 2. contra productum titulum exemptionis emp̄e falsissimum, ut & confusionem steuratum privataram & ruralium cum collectis imper. & Equestrib[us] publicis haud tolerandam.

Exempla venditarum steuratum privataram & ruralium salvo jure collectandi publico Equestri. Contra confusionem sequelæ minoris cum majori,

ad 3. Contra prætensam catastra-tionem bonorum quæst. Gamundianam.

ad 4. Contra confusionem steura-tum privatatum cum publicis Cœsareis & Equestrib[us].

Ad 5. & 6. contra attentatam & perpetram extensam cæstrationem ad-versæ partis.

Ad 7. contra figmentum juris collectandi publici Nobili olim prætensi competentis.

Ad 8. contra prætensum effectum clausularum Generalium exscriptatum, obstante observantia equestri in contraria & malitiosè omillam editionem taxationis specialis jurium & bonorum vendorum pro Norma traditæ, & pro fundamento exemptionis onerosæ perpetram allegatae.

Ad 9. contra titulum emptionis ex omissione prætensi juris collectandi &

quartitii publici in extaditis urbatis Rechbergensib[us].

Ad. 10. contra absurdam negatio-nem Corporis Equestris ante alienatio-nes Rechberg. formati & juris collectan-di publici à corpore Equestri exerciti.

Ad. 11. contra malitiosam nega-tionem privatatum steuratum bonis quæstionis.

Ad. 2. puncto nulliter prætensi possessionis & prescriptionis immemo-rialis exemptionis & quidem ad A. puncto interruptionum extra & judicia-rium.

Ad B. contra prætensum conjunc-tionem temporum ante & post bellum Tricennale, ut & post interruptiones sæpies factas.

Ad C. & D. contra restrictionem R. I. de 1654. ad solum mutuum,

ad E. contra prætensam præscriptio-nem 40. annorum post litem judicialiter motam & contestatam ac insinuatam Rescriptum Cœsareum restitutorium de 1630.

ad F. contra specialem prætensi-onem ratione decimæ Laicalis zu Mutt-langen.. N. 76.

ad G. Contra falsam negationem prætensiæ olim præscriptionis. No. 77. 78.

ad H. Contra prætensum defectum insinuationis privilegiorum Cœsar. p̄to collectationis Equestris jam anno 1597. toti circulo Sueviae ad scientiam & deli-berationem per ipsum Directorium cir-culare publicatorum.

ad I. Contra prætensam bonam si-dem
Oooo 2

dem & ignorantiam uris Caesarei & Equestris publicè ante & post alienationes quæst. in bonis Equestribus exerciti, ut & contra agnitionem Garmundiānam verbis & factis in similia. 1678. subsecutam.

ad R. contra prætensum defectum sufficientis interruptionis.

ad L. contra validitatem producti tituli.

ad M. contra nulliter prætensam innoxiam exemptionem respectu Cæsaris & corporis Equestris præprimis bonis quæst. in matricula Statuum Imperii & Circuli Suevici de 1521. haud comprehensilis.

Cessante & in antecessum prohibitâ ac cassata præscriptione in contrarium.

Ad N. contra negationem immatriculationis & incorporationis Equestris Possessorum Nobilium & bonorum quæst.

Ad III. contra prætensam, sed non probatam Exceptionis cum rescripto Cesareo de 1630. insinuationem.

Ad IV. & V. puncto perperam negatae immatriculationis Equestris Nobilium de Rechberg ante alienationes de 1544. & 81.

Ad 1. contra prætensam incertitudinem dictæ incorporationis.

Ad 2. contra dubium ex iisdem Nonnibus diversorum Nobilium de Rechberg.

Ad 3. contra dubium ex Tabula Genealogica Rechbergiana.

Ad VI. puncto dubiorum ratione immediatis & incorporationis Equestris bonorum quæst. præprimis ad Cocharum.

Ad 1. contra dubium ex defectu qualitatis Fideicommissariæ.

ad 2. contra dubium ratione Bergen.

ad 3. contra dubium ex defectu ituli abinde ostentati.

ad 4. contra dubium ratione Weyler im Bergen.

ad 5. contra prætentam, sed non probatam qualitatem Landsassiatam bonorum quæst.

ad 6. contra perperam prætensam exemptionem bonorum quæst. jam ab ipsis Nobilibus de Rechberg erga Cæsarem & corpus Equestre exercitatum.

ad 7. contra dubium ex bonis circularibus per Nobiles ad circulum collectatis. Item ex Bonis Equestribus ante matriculam imp. de 1521. jam alienatis.

ad 8. contra dubium ex incorporatione bonorum Equestrum sive 2d aliam classem Equestrem pertinente.

ad VII. p̄to perperam negata corporis Equestris jam ante extensa Itatuta equestria de 1561. formati. Et quidem ad A. contra dubium ex confirmatione de 1392.

ad B. contra dubium ex confirmatione ordinis Equestris temporalis de 1407. 8. 9. contra dubium ex Renovatis Statutis Equestribus de 1413.

ad C. contra dubium ex Rescriptis Cesareis de 1422. & 29. p̄to arctioris conjunctionis totius Nobilitatis Germaniae.

ad D.

Ad D. & E. contra dubia de conſederationib⁹ particulaſib⁹ cum Domo Wuriembergica de 1437. 55. & 59. It. de 1463.

Ad F. item de 1464. 66. & 68.

Ad G. contra Dubium ex renova-
tione unionis Equeſtris ad certos annos
tantum facta de 1488.

Ad H. contra dubium ex libera Si-
gillatione illius unionis ad pacem publi-
cam, & alia punita particularia extenſæ.

Ad I. contra dubium ex ulteri⁹.

Ad K. contra confuſionem unio-
num Equeſtrium temporalium & par-
ticularium cum ſimplici Societate Equeſtri
antiquiſſima.

Contra malitiosam assertionem Societatis Equeſtris per Diſſolutionem famosi
federis Suevici de 1488. uſque 1533.
proſuſ extinctæ.

It. contra prætentum defectum unio-
num & Reſecuum Equeſtrium poſt
annum de 1533. uſque ad Statuta Equeſtri
de 1560.

Ad L. contra pefſimam applica-
tionem erroneorum principiorum ad bona
Equeſtr. ex poſt demū alienata.

Ad M. & N. ad Dubium ex unio-
nibus Equeſtr. particularib⁹ ad caſum
præſentem corpore Equeſtri ad Cochae-
num in an. 1488. & 1512. jam ſpecia-
liſſime nominato & formato.

Ad O. contra dubium ex conſe-
derationib⁹ Equeſtribus cum principibus
& ciuitatibus Imp. ut & inter ſe, com-
prehenſis prælatis & comitibus.

Ad P. & Q. contra Dubium ex ſepa-

ratione Prælatorum & Comitum it,
Subſcriptione Reſecuum Equeſtrium
per paucos Nobiles, Societate Nobilium
qua conſortium, & parium Clypei &
Curiæ in ſtatū antiquo conſtanter ma-
nente.

Ad VIII. punto juris collectandi
publici Equeſtris ante & poſt aliena-
tiones quæſt. in bonis Nobilium immedia-
torum & illorum ſubditorum exerciti.

Et quidem ad 1. contra Dubium ex
Nobilium immunitate antiqua à collectis
pecuniariis, & contra tum temporis
conſervis ſervitiis personalibus.

Ad 2. contra dubium ex Nobilium
immunitate personali etiam ratione bo-
norum ruficorum.

ad 3. contra dubium ex ſervitiis per-
ſonalibus per Reditus bonorum proprie-
tatum præſtandis abſque concurrentia
ſubditorum.

Contrarium pluribus docetur,
Modus militiae Germaniae milie
conduictio nondum introducto.

ad 4. contra dubium ex collectis
imper. olim per Cameralia Statuum
præſtitis abſque ſubditorum ſub collec-
tatione.

Contrarium verius,

Contra confuſionem immunitatis
Subditorum à collectis privatis & pro-
vincialibus cum collectis Imperii Caſa-
rcis & Equeſtribus.

ad 5. contra dubium ex immuni-
tate ipforum Nobilium à collectis ad Ex-
emplum Statuum imperii anno 1648.
introducta, ſicque appetente majori ag-
gravatione bonorum ſubditorum.

Oo oo. 3

ad 6.

Ad 6. contra dubium ex reversali-
b9 Cæsareis erga collectas equestris pec-
cuniariis.

Ad 7. contra prætenam restrictio-
nem collectatum equestrium ad bellum
contra Turcam.

Ad 8. contra figmentum collec-
tationis publicæ ipsi Nobili olim com-
petentis.

Contra confusionem subrepartitionis & exactio-
nis cum ipso jure colle-
ctandi.

Ad 9. contra dubium ex gravami-
nib9 Ulrici de Rechberg. an. 1566.
saltēm contra DuceM Wurtembergi-
cum prolatiſ.

Confessio Nobilium de Rechberg
de corporis Equeſtris collectatione anti-
quissima N. 82. 83.

Ad IX. p̄cto juris armorum &
quartirii Cæſatei ex immediata Superiori-
tate Cæſarea Nobilium Imp. & Subdi-
torum Equeſtriū derivandi.

Ez quidem ad A. contra Dubium
ex militia olim domesṭica contra con-
ducticiam ex post demum introductam.

Ad B. contra dubium ex querelis
equeſtrib9 ſuper novo quaſi onere quarti-
rii Cæſatei.

Ad C. contra i9 Metatorum ad
militem conductum perpetam reſtri-
ctum.

Ad D. contra dubium ex recessib9
equeſtrib9 p̄nto juris armorum &
sequelæ.

ad X. p̄cto Matriculae Wormatiensis
de 1521. ob Bona Equeſtia quæſt. ex
post acquiſita haud audet, ſed poti9 non
ſemel ob lamentationes adverſe partis di-
minutæ.

ad 1. contra prætenam alterati-
onem matriculae de 1651. & 84.

ad 2. contra iniquam prætena-
nem de lucro cum injuria tertii certa-
tem.

ad XI. & XII. p̄nto executionis
Sententiae Cæſareæ extra Circulum.

Recapitulatio.

1. Corpus Equeſtre Sueviæ, in
specie ad Cocharam ante alienationes
Rechberg. de 1544 & 81. dudum for-
matum & in hac qualitate publicè per
recessus Imp. Circulares & Equeſtres ag-
nitum.

2. Nobiles de Rechberg Vendito-
res Bonorum quæſt. ante & post dietas
alienationes clafii Equeſtri ad Cocharam
cum bonis & ſubditis suis incorporatos
& ad uſus publicos Cæſaris & corporis
Equeſtri collectatos fuille.

3. Bona alienata Bargen & Wey-
ler im Bergen non minus, quam reli-
qua bona Rechbergenſia adhucdum ad
caſſam Equeſtrem affecta vi urbaniorum
Rechbergicorum de 1476. & 1564
pertinuisse cum Steuris privatis & na-
lib9 ad alienantes & illorum antecellou-
tes Nobiles de Rechberg membra Equeſ-
tria ad Cocharam.

4. Nobiles immadiatos Sueviæ &
ad Cocharam non saltēm ex bonis im-
mediatis propriis, ſed & ſubditorum
ſubſidia Cæſarea charitatiya & collectas
Equeſtres ante & post alienationes
quæſt. vi ſubjectionis Cæſareæ imme-
diatæ, utut erga reversales tim con-
tra Turcam, quam alios Imperii hostes
ac Rebelleſ præſtitiff.

5. Collectionem Cæſaream E-
queſtrem ex bonis Equeſtribus poſt ma-

triculam Wormatiens. de 1521. adhuc-
dum possēsis & ex post facto demum ad
Extraneos, ut ut Status Circuli Suevici
urcunquè alienaris, tanquam onus rea-
le ad quemvis possessorem transisse, non
minus ac idem de bonis post matriculam
de 1521. per Status Circuli Suevici ad
extraneos & in specie Nobiles Sueviæ
alienatis ex parte Circuli Suevici practi-
catum.

Confirmatis jam per Cæsarea Di-
plomata de 1532. 42. & 48. iuribus &
consuetudinibus Equestribus.

6. Nobiles Sueviae, separatis licet
Praelatis & Comitibus in Societate E-
questri mansisse, & anno 1560. saltem
ex abundantia contra quamvis separatio-
nem ab Augustissimo & Corpore Eque-
stri jurato se obligasse, accedente ul-
teriori Cæsareâ confirmatione & cassati-
one onerium contrariorum.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata
penalis contra turbantes & eximentes
extraneos p̄to collectationis cum anne-
xis de 1560. 66. & 1601. medianis
partim insinuationibus particularibus,
partim emanatis Rescriptis & contra poten-
tiores Status Circuli Suevici de 1591.
98. 1601. 3. 5. & 6. partim conventu
pleno Circuli Suevici desuper a.o. 1597.
habito ad totius Circuli Suevici Statuum
noticiam & scientiam publicam venisse.
Ur de plenaria notitia & scientia partis
adversæ ed minus dubitandum sit, quo
plures conventus Equestris in ipsa civi-
tate Gamundiæ. e. g. de 1565. 67 69.
& 72. frequentati, contra usurpatio-
nem Gamundianam p̄to collectationis
querelæ Equestris in annis 1592. 1605.
& 13. ad Aulam Cæsaream delatae, in

anno 1628. reassumptæ & Cæsar. Re-
scriptum restitutorum de 1630. exra-
ctum ac insinuatum.

Monitoria Equestria specialia anno
1633. & 42. repetita, Cæsarea man-
data penalia & cassatoria ad omnes Sta-
tus in annis 1630. 52. 72. 84 87. &
88. ulterius emanata, & per publica
impressa anno 1646. & 73. ad omni-
um plenariam sententiam divulgata fue-
runt.

Privilegio Cæsareo p̄to collectatio-
nis de 1566. ex parte adversa in simili
casu collectationis zu Neubronn in an-
no 1678. producto & exemptione plus-
quam immemoriali non minus præterea
tandem ipso facto revocati.

Consequenter 8. Deficiente bona
fide & patientia Cæsaris & Ordinis E-
questris nullum temporis, ut ut imme-
morialis præscriptionem per tot contra-
dictiones & interpellationes, ut & Cæ-
sareas prohibiciones & cassationes s̄epius
interruptam vel ante vel post pacem
Westphal. obtinere posuisse.

Praeprimis producto titulo oneroso
de 1544 & 81. proorsus virtuoso & ini-
doneo, mediante confusione intolera-
bili Steuratum privatrum & ruralium
alienantium cum subsidiis charitativis
Cæsareis & collectis Equestribus publi-
cigertis, ut Augustissimi & Corporis
Equestris præscriptione utut immemo-
riali quoad tributa & publicas functio-
nes contra Cæsarem & Corpus Eque-
stre eatenū Cæsaris vicem tenens ne
quidem obtinente.

9. Refutatis remissive quibus vis
contrariis. Cum primis autem præten-
sumus quæsitum Circuli Suevici ob alie-

nationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. denum in anno 1544. & 81. factas & quantum matriculare civitatis Gmünd. propterea haud actum, notoriè prorsus cessate.

¶ Contra Circulum Suevicum in simili vi obseruantiae & Capitulationis Cæsareæ idem jus quoad alienationes bonorum Circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra Exfrancos & in specie Augustissimam Do-

mum Austriacam ac Ordinem Equitem prætendere & exercere &c.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austragaru[m] privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub & obrogationis minimè probatis nihil superesse, quām mediante declaracione penæ & decernandâ commissione Cæsarei ad exequendum, partitionem cum omni causa quoad præteritum & futurum ad celestem effectum deduci &c.

B. Ritterschafft Schwaben contra Gmünd/ pto Collectationis.

RECAPITULATIO.

Wann dann / Allergnädigster Kays[er] / König und Herr / Herr / in disseitiger Supplie, Replic und Triplic des mehreren angeführt / und zu satzamer Recht[er]. Gnüge gezeigt worden ist / Dass

1. Die Ritterschafft in Schwaben in genere & in specie des Orths am Kocher lang vor der Rechbergischen alienation ihrer Ritter-Güter Vargen/ Weyler im Bergen / und des gehenden zu Muttlangen de 1544. & 81. an die Stadt Gmünd/ it. vor der in anno 1560. nur extenderter Ritter-Ordnung de 1560. / sodann vor dem extrahirten Kays[er]lichen Confirmation-Privilegio des alt. hergebrachten Ritterschafftlichen Steuer-Rechthens cum annexis de 1566. ein formites Ritter-Corpus gewesen / und dafür vor und nach dem dissolvit[en] grossen Schwäbischen Bund de 1533.

von damaligen Röm. Kays[er]l. und Königl. Majest. dem gesambten Reich und in specie dem Schwäb[is]ch. Erb[re]ich mithin auch von der Stadt Gmünd selbsten / vermittelst der mit derselben Kays[er]lich tractirten Ritter-Hilf[en] an Volk und Geld/ beedes wider den Türcken und die Cronfrankreich so dann des Reichs Untergangs/ und vermittelst der vorgewestten Concurr[en]z-Tractaten zu Erhaltung des Land- Friedens mit dem Schwäbischen Erb[re]ich de 1556. bis 1559. se[ci] publicè agnoscirt und tractirt worden/ ein solches auch passim auf denen dem Schwäb[is]ch. Erb[re]ich verpflichten eigenen Scribenten / als dem Cruso, Datio & Svedero, sodann aus denen e[st]d. Zungmeisteri Codice Diplomatico Equestris, Lunigii Reichs-Archiv, und des Danii Volumine Rer. German. & Corpore recessuum Imper. extrahirten Reichs- Ab[br]

Abschidend. 1500. 1512. 21. 42. 48. 55.
 Ritter. Verainen / Recessen und Statutis de 1409. 13. 37. 68. 85. 87. 88.
 1512. 1560. / Deß Schwäb. Cray-
 ses Abschieden und Schreiben de 1556
 & 59. Räys. Rescriptis, Reversalien und
 Quittungē d. 1487. 1532. 1542. 1548.
 Item de 1551. sub N. 49. 50. & 51. /
 nicht minder auf denen ex archivo
 Equestri angestossenen Schwäb. gemeis-
 nen Kocherischen Ritter. Recessen und
 Instructionen de 1543. 44. 45. 46. 47.
 48. 53. 56. 57. 58. & 59. sub Nro.
 22. bis 33. deß mehreren an. und auf
 geführter erhellert.

1. Corpus Equestre Sueviae, in specie ad
 Cocharum ante alienationes Rech-
 berg. de 1544. & 81. dum formatum & in hac qualitate publicē
 per Recessus Imp. Circulares & E-
 questres agnatum.

atens Die Adeliche Inhaber und
 nachmahlige Verkäufer besagter Rit-
 ter. Güter / Wolff von Rechberg zu
 Weissenstein / und Ulrich von Rech-
 berg zu Hohen-Rechberg und Heuch-
 lingen / sowol als ihre Eltern / Kraft
 der in Originali vorhandenen alten
 Kocheris. Ritter. Viertels. Verzeich-
 nissen und Steuer-Register/ de 1531.
 42. 47. 48. 49. 65. 66. 67. sub
 N. 36. 2. 37. 38. 4. 39. 5. 40. 41. & 42.
 und ihrer eigenhändigen Handschrif-
 ten / de 1545. 47. 64. 77. 78. &
 79. sub N. 47. 48. 43. 44. 45. 48.
 der Ritterschafft am Kocher mit ihren
 Unterthanen immatriculirt / und da-
 hin für sich und ihre Unterthanen mit

denen Ritter. Hülfen und Steuren
 zu denen Kaiserl. Diensten und des
 Ritter. Corporis Conservation, gleich
 andern damahls gelebt und noch flo-
 rirenden Adelichen Mitgliedern von
 Rechberg und andern Adelichen Famili-
 en achtig gewesen.

2. Nobiles de Rechberg. Venditores
 Bonorum quæst, ante & post dictas
 alienationes Clasi Equestri ad Cocha-
 rum cum bonis & Subditis suis incor-
 poratos, & ad usus publicos Caesaris
 & Corporis Equestris collectato-
 ruisse.

3tens Die Ritter-Güther quæst,
 als Wargen / Weyler im Bergen /
 mit denen darzu gehörigen Höfen/ und
 andere alte / von der Verkäufer
 Vorfahrer schon besessene / und so gar
 mit Adelichen Schloß und Burgstall/
 nach denen Gegenseits selbst producire-
 ten Kauff-Briefen de 1544. & 81.
 lit. P. & Q. versehene Rechbergische
 Güter gewesen / auch Kraft der dem
 Gegenheil tempore alienationis selbst
 in copiis vidimatis extradixen Rech-
 bergis. Saal- und Lager-Bücher do
 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 31.
 mit allen Rechten und Gerechtigleis-
 ten/ und in specie denen Vogt- und
 Wein-Steuren / unter und neben
 andern Rechbergischen Adelichen Gü-
 thern / als Weissenstein / Böhmen-
 lich / Treffelhausen / Schnüllingen/
 Ahldorff / und denen zur Herrschaft
 Hohen-Rechberg gehörigen Dörffer
 und Weyler / Heinrich von Rechberg
 zu Weissenstein / und resp. Ulrich von
 Ppp v Rech-

Rechberg zu Hohen, Rechberg dem ältern / in besagten Jahren de 1476. & 1564. zugehört.

3. Bona alienata Bargen & Weyler in Bergen non minus quam reliqua bona Rechbergensia adhucdum ad Cas-
sam Equestrem affectavi urbaniorum Rechbergicorum de 1476. & 1564. pertinuisse cum Steuris privatis & ru-
ralibus ad alienantes & illorum ante-
cessores Nobiles de Rechberg Mem-
bra Equestria ad Cocharum.

4tens. Die Ritterschafft. Mit-
glieder nicht nur von ihren Schloss-
Gütern und immediaten Adelichen Ge-
fällen / sondern auch von ihrer Un-
terthanen Güther und Vermögen auf
Kays. Requisition und des Ritter-Direc-
torii Aufschreiben/die Ritter Hülften
an Volk oder Gelt/vor den Rechberg.
Alienationen de 1544. & 8. Krafft der
Reichs. Abschieden de 1512. 42. & 44
der Kayserl. Requisitionen / Reversa-
lien / Rescripten und Quittungen / de
1532. 42. 51. & 67. sub. N. 50. 51.
& 49. 61. 62. der Ritterschafft. Ge-
meinen und Kocheris. Receslen / Sta-
tuten / Instructionen / Steur. Regis-
ter und Aufschreiben de 1543. 44. 45.
47. 57. 60. 65. 67. 69. 72. sub
N. 24. 52. 53. 54. 55. 31. 56.
39. 57. 58. 59. 60. 61. 62. der
Rechbergischen selbstigen schriftlichen
Confessionen de 1578 & 79 it. 1604.
sub N. 45. 46. 82. & 83. geleistet und
zur Ritter. Cassi eingeschüttet / und
zwar nicht nur in Reichs. Nöthen
wider den Türken / sondern auch

wider andere Reichs. Feind / als die
Cron Frankreich und des Reichs Un-
gehorsame; Item zu Rettung Land
und Leuten / und Handhabung des
Land Friedens / ferner zu Verhütung
gefährlichen Überzugs / auch Muster-
Plätzen/accedente observantia antec-
dente et consequente Equestri. Vermög-
des Reichs - Abschieds de 1512. zu
Cölln / §. 9. der Kayserl. Aufnah-
nung / de 1551. sub N. 49. der Kay-
serl. Reverstien de 1548. in Codice
Diplomat. p. 479. des Kayserl. Com-
missional. Recellus de 1564. lit. IV. V. 2.
in Cod. Dipl. p. 482. Kocheris. Ritter.
Recess und Aufschreiben / de 1569.
sub N. 58. & 59.

4. Nobiles immediatos Sueviæ & ad
Cocharum non saltem ex bonis im-
mediatis propriis, sed & subditorum
subsidia Cæsarea charitativa & colle-
ctas Equestres ante & post alienationes
quæst. vi subjectionis Cæsareæ im-
mediate, utut erga Reversales tam
contra Turcam, quam alios Imperii
hostes ac Rebelles præstisſe.

stens. Die Ritterschafft. Collecta-
tion cum annexis pro onere Reali der
ob schon ad extraneos alienirte Ritter.
Güter nicht weniger als vom Schwä-
bis. Crayfitatione der nach der Worms-
ser. Matricul de 1521. extra circulum
transferirter Crayf. Güter / ohne desß/
wegen habenden specialen Kayserlichen
Privilegio, von Alters hero und noch
beschichtet / beständig / und zwar noch
vor der in anno 1560. ex conditirer Ritter.
Ordnung und dem extrahirten
Kayserl.

Kayserl. Confirmation - Diplomate de 1566. in Kraft gemeiner und Koches
tischer Ritter: Receslen de 1556. 57.
18. & 59. sub num. 29. 31. 32. & 33.
 beachtet / mithin die Belegung und
Vertretung solcher alienirter Ritter:
Güther / wie billich / weiters vorhe-
ro schon gesucht und beharret / die
Ritterschaftliche Recht / Herkom-
men und Gewohnheiten schon vorhe-
ro / als anno 1532. 42. & 48. in den
Kayserl. Keverstalien im Codice Diplo-
mat. p. 474. sq 477. sq. Kayserl. con-
firmirt/

J. Collectionem Cæsaream Eque-
strem ex bonis Equestribus post ma-
triculam Wormatiens. de 1521. ad-
hucdum possedit & ex post facto de-
num ad Extraneos, utut Status Cir-
culi Suevici ntcunque alienatis, tan-
quam onus reale ad quemvis posse
forem transisse, non minus ac idem
de bonis post matriculam de 1521.
per Status circuli Suevici ad extraneos
& in specie Nobiles Suevæ alienatis
ex parte circuli Suevici practicatum.

ein solches auch nachgehends / son-
derlich was die erst nach der Reichs-
Matricul de 1521. extra Consortium
Equestre alienirte Ritter: Güther bes-
trift / vermittelst verschiedener Kay-
serl. General - und special . Rescripten
und Mandaten / als de 1591. 1601.
1688. sub num. 63. & lit. X. 1. C.C.
1.K. 1. K. 2. in Cod. Diplom. p. 379.
391. 311. 314. approbit / und zu fol-
dem Ende eine Designation , theils
der erst nach besagtem anno 1521. a-

lienirter Ritter: Güther in anno 1591.
nach num. 63. in anno 1604. aber nach
lit. V. 1. in Cod. Diplom. p. 374. des
seither Mannsdenken hero anders-
wärts hin transferirter Adel. Güther
all Kayserl. Ernst verlangt / nicht
weniger solche Ergänzung der erst
nach 1521. alienirter Ritter: Güther
von der Reichs- und Crayf. Ständen
Scribenten und DD. als JCtis Tubin-
gensibus & Palatinis apud Besold. &
Hertium, selbsten für gerecht und bille-
lich erkandt worden ist:

Confirmatis jam per Cælarea Diplomata
de 1532. 42. & 48. iuribus & con-
suetudinibus Equestribus.

Stens. Die Reichs- von Adel. in
ihrer nach der cum Consensu Cæsaris &
patentia Ordinis Equestris geschehener
Separation der Prälaten und Grafen in
ihrer alt hergebrachten Adelichen So-
cietas, laut der angefügten Ritter: Re-
cessen de 1543. bis 60. beständig ver-
blieben/und in ihrer weiters extendirt/
und Kayserl. confirmirter Ritter:
Ordnung de 1560. §. 1. 23. & 30. für
sich und ihre Erben mit allen ihren Gü-
tern/ auch wegen der darauf gemeiner
Ritterschaft alt hergebrachter Contri-
bution gegen alle/ob schon respectu im-
mediate Cælarea subjectionis vorhin
verbotten gewestie eigenthätige Separa-
tion in perpetuum ex abundanti weiters
sich zusammen verbunden / von denen
Augustiss. Imp. bereits anno 1566. &
1601. auch allen darwider selbst er-
theilenden Exemptionen / Freyheiten/
Privilegien oder fürwendendem w'dri-
gen

gen Herbringen / Statuten / Ordnungen oder Gewohnheiten / de plenitudine Potestatis Cæsaræ expressè derogirt / mithin per Diploma Cæsareum de non eximendo de 1688. eigentlich nur das alte Recht und Herkommen mit mehreren Pœnen stabilisit und confirmirt worden.

6. Nobiles Sueviæ separatis licet Praelatis & Comitibus in Societate Equestri mansisse, & anno 1560. saltem ex abundanti contra quamvis separationem ab Augustissimo & corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsarea confirmatione & cassatione omnium contrarium.

7ens. Solche Kaysersl. Pœnaldiplomata, Verbotten / Ordnungen und Mandata gleich allenthalben ecclatirt / und theils vermittelst extrahirt / und insinuirter Kaysertl. Rescripten / an die vornehmste Crayß-Stände in Schwaben / geistlichen und weltlichen Stands / unter andern die Hohe und Hürstl. Stifster Costanz / Augspurg / Ellwangen / Kempten / Würtenberg / Baaden / Zollern / Dettingen / Helfenstein &c. de 1591. 98. 1601. 1605. & 6. in Codice Diplom. 665. sq. theils vermittelst der Ritterschafft. Privilegiorum solennen Insinuationen an denen höchsten und andern Reichs-Gerichten / sonderlich zu Speyer und dem Kaysertl. Land-Gericht in Schwaben der 4. Mählstädtien / als zu Weingarten / Wangen / Ißny / Rauen-

spurg / de 1603. in Codic. Dipl. pag. 375. sq. & sub N. 62. / theils vermittelst des Crayß. Aufschreib. Almitti-specialen Aufschreibens / und darüber abgehaltenen Schwäb. Crayß. Convents de 1597. sub num. 65. 66.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata pœnalia contra turbantes & eximentes extraneos pœto collectionis cum annexis de 1560. 65. & 1601. mediatis partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Referptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98. 1601. 3. 5. & 6. partim conventu pleno Circuli Suevici deluper anno 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum noctiam & scientiam publicam venisse.

zur männlichs/sonderlich der Crayß. Ständen in Schwaben Notiz, Wissenschaft und Verhalt public gemacht worden/ daß es keiner fernern particularen Insinuation an den Gegenthalt / quā Mit Crayß. Ständ nöthig gehabt hätte wiewohl man dahin zweifels ohne auch specialiter gegangen seyn wird / als in Gmündt noch nach anno 1560. & 66. verschiedene Kocheris. Ritter. Convent, als de 1565. 67. 69. & 72. sub N. 39. 57. 58. & 59. selbsten angehalten / in denen an den Kaysertl. Hof eingesandten Desig-nationen der alienirten Ritter. Güter de 1592. 1605. & 1613. sub N. 76. 67. 68. 69. 71. in specie solcher an Gmündt gekommener Rechbergischer Güter zu verlangten restitucion mit Erwehnung beschehen / anno 1628. & 29.

29. in aula Cæsarea die Beschwerd wies
derholst / und endlich das Kaysel.
Rescript de 1630. sub N. 75. 78. et 7.
extrahit /

Ut de plenaria notitia et scientia patris ad-
versæ cominū dubitandum sit , quo
plures conventus Equestres in ipsa ci-
vitate Gamundia e. g. de 1565. 67.
69. & 72. frequentari , contra u-
surpationem Gamundianam p^{ro} collecta-
tionis querelæ Equestres in an-
nis 1592. 1605. & 13. ad Aulam
Cæsaream delatae , in anno 1628.
reassumpta & Cæsar. Rescriptum re-
stitutorium de 1630. extractum ac
insinuatum.

auch noch anno 1633. & 42. sub N. 11.
12. 20. 21. & 74. die Vertretung der
Güter quæst. zur Ritter-Calla weiters
specialiter urgirt worden / welches auch
durch die gegen die Inhaber der Rit-
ter-Güter so wol als die Mitglieder
fernweit extrahirte Kaysel. Gene-
ral-Rescripta & Mandata poenalia , ut
& confirmationes priorum Privilegio-
rum von jedermahligen Römischen
Kaysern cum repetitis clausulis dero-
gatoriis all widrigen Herbringens und
Observanz de 1630. §2. 72. 84. 77. &
88. in Codice Diplomat. p. 301. sq.
303. sq. 306. sq. 295. sq. 308. sq. 311.
sq. 630. sq.

Monitoria Equestria specialia anno 1633
& 42. repetita Cæsarea Mandata poe-
nalia & casuatoria ad omnes Status in
annis 1630. §2. 72. 84. 87. & 88.
ulterius emanata , & per publica im-

preßa 1646. & 73. ad omnium ple-
nariam scientiam divulgata fuerunt.
und vero Publicirung in öffentlichen
Druck durch den Lymnaeum & Krei-
denmannum in anno 1646. & 73. wie-
derholt / und in casu eines zu Neu-
bronn liegenden Stadt-Gmündli-
chen Closszellschen Hofs mit
weit mehrerem Schein gegenseits præ-
tendirten unsfördelichen Steuer-
Exemption von der Stadt Gmündt
das Ritterschafftsche Priviliegium de
1566. selbst in anno 1678. nach
N. 29. allegirt und agnoscit / auch end-
lich aller Motiven ungehindert besag-
ten Hofs Besteuerung zu Neubronn
zur Ritter-Calla am Kocher selbst/
zugestanden worden / dahin derselbe
nach N. 80. noch würcklich versteuert
wird. Consequenter

Privi'egio Cæsareo p^{ro} collectationis
de 1566. ex parte adversa in simili ca-
su collectationis zu Neubronn in A.
1678. producto & exemptione plus-
quam in memoriali non minus præ-
tensa tandem ipso facto revocata.

gtens. Ob continuas contradic-
tiones publicas Ordinis Equestris , &
Cæsareae prohibitions poenales cum
clausulis derogatoriis & cassantibus ,
deficiente sic bonâ Fide & patientiâ Cæ-
satis & Ordinis Equestris per tradita ip-
orum J^ctorum Tübinger. apud Besold-
um & Hartprechtum, keine obschon
immemoriale possess vel quasi exemptio-
nis , und zwar in substrato um so we-
niger Statt finden kan / als deducatis
temporibus belli intestini tricesimalis de

1618. bis 1654. wegen der erst anno 1544. & 1581. alienirten Rechbergis. Ritter-Güther quæst. Bargen / und Weyler im Bergen / bis an die ad au-
lam Cæl. in annis 1592. 1605. & 1613. gebrachte und wiederhohlte Special-
Beschwehrden / auch das in anno 1630. extrahirte Kayserl. Rescript we-
gen Bargen nur 48. 61. 69. und bis
ad annum 1618. tanquam initium Belli
intestini Germaniae alleinig 73. Jahr/
wegen Weyler im Bergen aber nur
11. 24. 32. und endlich 37. Jahr in
computum fämen / welche noch lang
nicht die richtig asserirende immemo-
rialie Exemption und Possels, ja nicht
einnahm bey dem 1517. erkaufften
Rechbergischen Zehend zu Muthlan-
gen ausmachen / von 1654. hero aber
wegen der bald continuirlich wider die
Cron Franckreich / als von 1672 bis
1679. item von 1688. bis 1697. / so-
dann von 1700 bis dato gedaurten
höchst beschwehrlichen Reichs-Krie-
gen / sodann mala Fide per extra
& judiciales interpellationes und per in-
sinuatum Rescriptum Cæsareum d. 1630.
non semel inducta & prætensa præscri-
ptione antecedente hoc modo totaliter
interrupta & sublata an keine weitere
præscriptione zu gedachten / da vorhin
die an Euer Kayserl. Majestät höchst
preiſlichem Reichs - Hof - Rath ein-
mal anängig gemachte Proces - Sa-
chen teste observantia imperiali per me-
rum lapsum 40. annorum keineswegs
verjährt werden/ sondern dem Gegen-
theil obgelegen gewes. n wär / urgendo
proces. das finale per sententiam selbst
zu befürdern / wie er nunmehr zu
thun sich sonders eyfrig bezeuget /

Consequenter 8. deficiente bona Fide,
& patientia Cæsaris & ordinis Eque-
stris nullam temporis , utur imme-
morialis præscriptionem per tot con-
tradictiones & interpellationes , ut &
Cæsareas prohibitiones & cassationes
sæpius interrupram vel ante , vel post
pacem W estphal. obtinere potuisse.

Zumalen der ex adverso producisse
Rauff - Titul auf den Rauff . Briefen
de 1544. & 81. lit. P. & Q. accedente
observantia universalis Ordinis Equestris
Sueviae & propria confessione in anno
1545. sub N. 24. nur von denen Privat-
und Dorff - Steuren / tanquam fru-
ctibus jurisdictionis & Vogtejae, eigent-
lich zu verstehen / und ad exemptionem
ab oneribus & juribus Tertiis , ut Cæsa-
ris & Ordinis Equestris, ut puta subsi-
diis charitativis & collectis Equestrib⁹
ob defectum tam potestatis , quam vo-
luntatis alienantium Nobilium de Rech-
berg , bevorab contra & ultra tenorem
der extradirten Rechbergischen Rauff -
Register / Item Saal- und Läger-
Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18.
19. & 35. keineswegs zu extendiren /
so wenig/ als so gar Lands- Fürstliche
Exemption - Diplomata , von all und jes-
den Steuren extra terminos der Lands-
und Amts- Steuren/ ad exemptionem
von denen Reichs und Cravß - Steu-
ren/ deficiente potestate eximere volen-
tis in præjudicium tertii , ut Cæsaris &
Imperii ac Circuli , jemalen excendit
werden könnten / sondern alle dergleichen
attentata und Confusiones der
Dorff - Amt - und Land - Steu-
ren / mit denen Reichs - und Cravß -
Steuren

Steuren / sodann denen æ uipollis-
renden Kayserlichen Charitativ-Subsi-
dien und Ritter-Steuren/ secundum
propria Tradita Jctorum Tubingensium
apud Besoldum/ lauter unjustificirliche
Nullitäten seyn und verbleiben / Con-
sequenter producto sic titulo prorsus vi-
tioso , injusto & invalido alle praten-
dirte immemoriale Posse vel quasi
Exemptionis gänzlich zernichtet wird/
wann gleich das tempus immemoriale
probirt werden könnte/ daran es doch
mehr deducirter massen allenthalben
mangelt / sonst aber man nicht in ca-
su præscriptionis immunitatis à collectis
imp. contraStatum imper. sondern in ca-
su prætentae præscriptionis Patrimonii ,
Peculii & Reservati Cæfarei , nemlich
der Kayserlichen Charitativ-Subsidien
und Ritter-Steuren / sodann Supe-
rioricatis immediatae Cæsa cæ , aus wel-
cher vorbemeldte jura herrühren / und
in dero Signum selbige præstirt wer-
ben / contra Augustissimum , cuius no-
mine Orao Equestris jura collectationis
Equestris antiquitus confirmantibus
imp. exercet , eigentlich versirt / ad
quem casum prorsus extraordinarium
also die præscriptio 40. annorum , quoad
actiones contra privatos judicialiter in-
tentatas , quibus alias per 20. vel 30.
annorum Lapsum ante judicium motum
præscribi potuisset , bemeldter massen
um so weniger zu extendiren wär/ als
selbe vorhin contra actiones in Sunamis
imp. Dicasteris judicialiter institutis te-
ste observantiä Imperiali nimmer Statt
fundet / sodann deducirter massen con-
tra justimodi tributa & functiones publi-
cas in signum Cæsareæ potestatis præ-

standas gar keine Præscription , obſchon
immemorialis , endlich statt haben
könnte. Hingegen

Præprimis produc̄to titulo oneroso de
1544 81. prorsus vitioso & inidoneo
mediante confusione intolerabili ſcen-
ratum privataram & ratalium alien-
antium cum ſubſidiis charitativis
Cæfareis & collectis Equeſtribus pu-
blicis tertii , ut Auguſtissimi & cor-
por. Equeſt. præscriptione utut im-
memoriali quoad tributa & publicas
functiones contra Cælarem & corpus
Equeſtre eatenus Cæſaris vicem te-
nens ne quidem obtinente.

9tens Alle widrige Einwürfe
nichts/ als unerfindliche und nichtige
Dicenterien / Cavillationen und Rabu-
listische Streich seyn / denen von Puna-
cken zu Puncten mit fattsamen Grund
begegnet worden / ſonderlich das præ-
tendirende jus quæſitum Circuli Suevici
& civitatis Gamundianæ respectu Imperi-
ii , ejusque matriculæ notoriè ein pu-
nus putum figmentum & Non Ens iſt.
als die Rechbergische Ritter- Güter
quæſt. lang erſt post Matriculam Imperi-
ii Wormatiensem de 1521. ex con-
ſortio Equeſtri an den Gegenthell ſuc-
cessivè , als anno 1544. et 81. alienirt
und derenthalben der Stadt Gmünds.
Matricular - Anſchlag niemahlen
erhöhet / ſondern jederzeit/ und zwar
ſelbst allegirter massen/ in annis 1541.
et 55.

9. Refutatis remissive quibusvis con-
tratiis.

Qum.

Cumprimis autem prætentum jus quæsumum circuli Suevici ob alienationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. et 81. factas et quantum Matriculae civitatis Gamund. propterea haut auctum notoriè proflus cessare.

Item 1651. & 83. nahm hafft gesingert worden / so dann der Schwabische Crayß und dessen Stände ex iisdem principiis die nach der Wormser Matricul de 1521. ad Extraneos, und in specie ad Nobiles Imp. transferre Crayß-Güther zur Crayß-Castla vindicirt / und deren collectation ad Castam Equestrem keineswegs gestattet / auch in capitulationibus Cælareis das Collegium Electorale so gar quoad feuda consolidata & aperta die alte Vertretung solcher Güther in die Crayß-Castla, nomine Statuum Imperii, für recht und billich erkannt hat / obschon der neue Innhaber ad alium circulum sonsten gehörte; Mithin

Contra circulum Sueicum in simili vi obseruantia & capitulationis Cæsar. Idem jus quoad alienation. bonorum circulatium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra extraneos, & in specie Augustissimam Domum Austriae, ac ordinem Equestrem, prætendere & exercere &c.

10tens. Continuando usurpatiōnem juris collectandi ad usum privatum in bonis Equestribus quæst. I. & non parendo mandato Cæsareo pœnali sine clausula, disputando & impugnando

Cæsarcam superioritatem immediatam cum juribus abinde dependentibus in bonis Equestribus contra Cæsareum Interesse peculiare cameralē & reservatum præcipuum subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ad usum publicos, & necessitates Imperii in Cæsarei immediatae subjectionis signum erga Reversales, deficientibus, & nullib[us] probatis exceptionibus sub- & ob-reptionis prætentis, præterea proris frivolis & irrelevantibus in vilipendium Cæsareæ Majestatis & jurisdictionis aliqui scandalos der Gezentheil sich weiter verloren. Zumahlen

11tens. In casu substrato impugnationis potestatis Cæsareæ & disputationis substantiæ & validitatis privilegiorum Cæsareorum Equestrium, ut & Cælarei reservati, & peculii Cametalis quæst. quoad bona Equestria das forum prætentum Austregarum privilegiant vorhin nicht statt findet / sondern ob servatis observandis gar wohl à præcepto in conformitat der Reichs-Constitution und des Käyserl. Confirmation - Privilegil de non eximendo de 1688. in casu præsenti attentare exemptionis contra Augustissimum & ordinem Equestrem hat angefangen wetten können und sollen.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub- & ob-reptionis minimè probatis nihil superesse, quam mediante declaracione pœnæ & decernenda commissione Cæsarea ad execundum, partitionem cum omni causa quoad præteritum

tum & futurum ad celerem effectum deduci.

Als wird Euer Kayserl. und Ca-
thol. Majestät Mahmens Anwalts
Principalen / wiederhohler in aller
Unterthänigkeit gebeten / daß praviā
citacione solitā Gegenthil in die ver-
würckte Poen mandati insinuati ohne
weiters condemnirt / die würckliche
partition cum graviori poena sub certo
termino per emptorio decēmit / und
post lapsum præfixi termini die Execu-
tions - Commission auf Thro Churf.
Durchl. in Bayern / oder Dero Raps.
Commandanten in Philippensburg /
pcto petitæ restitutionis collectationis

Equestris auf denen Ritter-Gütherh^y
quaest. als Barren / Weyler im
Bergen / und den Behend zu Muth-
langen / cum juribus armorum & me-
tarorum abinde dependentibus, sammt
allen à tempore alienationis indebitè ad
privatum solum Gegenseits eingezogenen
Steuren und Anlagen / nicht
minder allen temere causirten Proces-
und andern Rästen / ohne weiters allers
gnädigst aufgetragen werden möchte.

Hierüber Euer Kayserl. und Ca-
thol. Majestät allerhöchst und mild-
Richterliches Amt wiederhohler hu-
millimē implorarend.

C. Ritterschafft Schwaben contra Gmünd/ pecto Collectationis Equestris.

Ritterschafftliche Beylagen zum Proces contra Gmünd gehörig.

N. 1.

Extract aus des Dattii opere de
pace imp. publ. pcto deren von
Rechberg Ascendenten der Ver-
käufer der Ritter - Güter Bargen
und Weyler im Bergen / Item des
Behenden zu Muttlangen.

2. Kocher. Ritter - Viertels - Ver-
zeichnaf de anno 1542. darinnen als
Kocher. Mitglieder befindlich / Wolff
von Rechberg zu Weissenstein / und
Uz von Rechberg von Hohen - Rech-
berg / Inhaber der Ritter - Güter
Bargen und Weyler im Bergen.

3. Kocher. Steur - Register de an.
1542. darinnen als Contribuenten
erstbesagte von Rechberg / mit Hans

Wolffen von Rechberg zu Heuchlin-
gen befindlich.

4. Kocher. Ritter - Viertels - Ver-
zeichnaf de anno 1549. darinnen vor-
bemeldre von Rechberg / Verkäufer
und resp. Inhaber der alienirten Gü-
ter am Gmünd wieder befindlich.

5. Kocherisch Steur - Register de
1565. & 66. darinnen als Contribuen-
ten beede Ulrich von Rechberg zu Ho-
hen - Rechberg und resp. Heuchlingen/
Inhaber und resp. Successor des Rits-
ter - Güts Weyler im Bergen befind-
lich.

6. Extract der Kocher. Ritter Ma-
tricul de 1593. darinnen die verkaufste
Ritter - Güter / als Bargen und
Wey-

Qq 99

Weyler im Bergen / als dem Canton Kocher afficirt / befindlich.

7. Kaysrl. Rescript an die Stadt Gmünd/ pto schuldiger Besteuerung der erhandelten Rechbergischen Güter Bargin und Weyler im Bergen &c. cum cassatione der prætextirten Præscription, die wegen desz dabey versirenden Kaysrl. Interesse nicht statt finden könne/ dd. Wien den 7. Jan. 1630.

8. Kocher. Insinuation solchen Kaysrl. Rescripts an die Stadt Gmünd/ de dato 15. Maij, 1630.

9. Stadt Gmündl. declinatoris. Antwort/ dd. 22. Maij 1630.

10. Chur-Bayerische Intercession an die Ritterschafft am Kocher/ vor die Stadt Gmünd / wegen beeder ihrer Dörffer Bargin und Weyler im Bergen / dd. 15. Maij 1630.

11. Ritterschafftl. Kocher. Monitorium an die Stadt Gmünd / cum combinatione executionis, dd. 3. Maij 1633.

12. Stadt Gmündl. Schreiben an Hn. D. Kreidenmann / als Kocher-Consulanten/ um eine gütliche Conferenz hoc pto, dd. 28. Jun. 8. Jul. anno 1633.

13. Extract Erneurter Kocher Ritter. Matricul de 1651. darinnen die an Stadt Gmünd alienirte Ritter - Güter / mit dem Zehenden zu Muttlangen / als pto collectationis afficirt / nachgeführt worden.

14. Extract Desz Abten von Echingen / als Kaysl. Commissarii, Schreiben/ an Herrn Baronen von Rechberg / um information wegen desz

Ritter-Guts Bargin / sonderlich ratione der Steuren/ dd. Gmünd den 20. Mart. 1700.

15. Rechbergis. Antwort cum annexo, daß die Steuer zu Bargin der Ritterschafft zugehört / dd. 25. Mart. 1700.

16. Ritterschafftl. Kocherisches Schreiben an besagten Kaysrl. Commissarium, mit Contradiction der von der Stadt Gmünd usurpirter Steurbaukeit / hingegen derselben vindicitione vor die Ritter-Cassa am Kocher/ auf solchen Rechbergischen Ritter - Güter Bargin und Bergen im Weyler / cum annexo, hiezu die Stadt Gmünd mit Nachdruck zu erinnern / und deszen in der Relation ad Augustissimum zu gedenken / dd. 18. August. 1700.

17. Desz Kaysrl. Commissarii Absten zu Echingen declinatorisches Antwort-Schreiben/ dd. 17. Mart. 1701.

18. Extract desz der Stadt Gmünd anno 1544. in copia fidimata Rechbergischer Heits extradirten Rechberg-Weissenstein Saal - Buchs/ de anno 1476. darinnen neben und unter andern sub N. 35. benahmsten Rechbergis. Ritter-Gütern Bargin mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbststen exercitien juris collectandi publici Mel dung beschiehet.

19. Extract desz Rechbergischen Edger-Buchs de anno 1564. darinnen das Dorff Weyler im Bergen unter andern zu der Herrschaft Hohen-Rechberg gehördigen Ritter - Güter begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad usum privatum usum

usum exercitari juris collectandi publi-
ci Meldung gehan wird.

20. Der Stadt Smünd Excusation. Schreiben an D. Kreidenmann/ mit Vertröstung einer zuschickenden Deputation , pto der abgeförderten Ritter-Steuren/ d. 22. May/ 1633.

21. Wiederholtes Stadt-
Smündtisches Schreiben an D. Krei-
denmann / pto einer anderwärts
Abordnung wegen der contribution zu
Weyler und Bargen / d. 20. 30. Jun.
1633.

22. Ritter- Recels der 4. Ritter-
Viertel in Schwaben / als Ching-
en / Montags nach Bartholomäi/
1543. unter andern pto der Ritter-
Anlagen und Steuren / Ritter-Trus-
then und Steur-Einnehmer.

23. Recels des Ritter- Viertels am
Rocher / d. Ellwangen/ den 19. Nov.
1543.

24. Ritterschaftliche Kocherische
Instruction vor dero Abgeordnete zu
der Rayserl. Commission , pto requi-
rirter weiterer Ritter-Hülff wider den
Türcken / als vergleichen auch hie-
vor in weniger Fällen der Noth gehor-
samlich beschehen / item pto unter-
lassener Besteuerung der Unterthanen
in der Cavalier selbst eigenen Nothen.
Gerner pto alleiniger Belegung der
Unterthanen ad usus publicos , d. Ell-
wangen / den 12. Nov. 1544.

25. Extract Kocherischen Ritter-
Recessus , unter andern wegen ihrer
Beschwehrden im Lehen-Sachen/ dd.
Göppingen / den 24. May/ 1546.

26. Kocherischer Ritter- Recels,
pto Auflieferung der Türkenhülfss-

Geldter / und denunciation der moro-
forum , vermitteist Einsendung des
Ansclag- Registers ad Aulam Cas-
team , d. 24. Jul. 1547.

27. Ritter- Recels der 4. Ritter-
Viertel in Schwaben / dd. 11m / an
St. Bartholomäi Tag / de 1548.
pto der weiteren Eureken-Hülff / und
ablegation ad Aulam Casteam , ob di-
versa gravamina.

28. Item dd. Chingen / den 9.
Merz / de anno 1553. wider besor-
gendes fremdes Kriegs-Volck.

29. Item dd. Weissenhorn den 3.
Decembr. 1556. unter andern / pto
Verrechnung der Ritter- Steuren /
und Belegung der anderwerts hin-
veralierten Ritter-Güter.

30. Item dd. Munderkingen / des
6. Decembr. 1557. pto eines Reuter-
Diensts / nach Proportion der Ritter-
Anlagen.

31. Item dd. Munderkingen / den
22. Jun. 1557. pto Besteuerung der
Unterthanen / wie vor Jahren auch
beschehen / Item Belegung der aus-
serhalb verkauften Ritter-Güter.

32. Item dd. Chingen den 26. Sept.
1558. pto Annahmeung der Officiantenn
von denen Aufschüssen / und Belegung
der fremden Inhaber der Ritter-Gü-
ter.

33. Kocher. Ritter- Recels dd.
Smünd den 6. Nov. 1559. unter an-
dern pto Belegung der alienirten Rits-
ter-Güter / Item colligirung der al-
ten Register.

34. Schema Genealogicum deren
von Rechberg / so Bargen und das
Dorff Weyler im Bergen innehabt.

35. Vidimirter Extract des alten Rechbergis. Weissensteins. Saal-Buchs/ wegen Bargen und anderer Rechbergis. Güter/ als Weissenstein / Böhmenkirch / Schnittlingen / Treffelhausen / Ahldorff / unter andern mit Vogt- und Wein- Steuren der Unterthanen und Vogtleuten/ de 1476.

36. Designation der Kocherischen Mit-Glieder de anno 1531. darinnen die Adeliche Innhaber von Rechberg der Güther quast. als Kocheris. Mit-Glieder auch befindlich seyn/ als beede Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg / und respect. Weissenstein/ sampt einem Donauis. Schreiben an die Kocher. Aufschuß / dd. Weissenhorn / um Aufschreibung eines Kocheris. Convents, den 4ten Octobr. 1531.

37. Extract der Kocheris. Ritter- Viertels- Verzeichnus/ derjen gen/ so bey dem Ritter- Convent zu Gmünd auf Reminisete in anno 1547. erschienen / oder sich entschuldiget / darin- nen vorbesagte Innhaber u. resp. Ver- käufer als Wolff von Rechberg zu Weissenstein Ulrich und Hans Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen befindlich.

38. Extract Kocher- Ritter- Steur- Registers / de 1548. darin- nen obbemeldie von Rechberg wieder/ als Contribuencen / begriffen.

39. Item den 10. und 12. Dec. 1565. darinnen beede Ulrich von Rechberg zu Hohen Rechberg / und resp. Heuchlingen befindlich.

40. Die Kocheris. Ritter- Viertels-

Verzeichnus / de 1565. darinnen erst- besagte beede Ulrich von Rechberg zu Hohen - Rechberg und respect. Heuchlingen wieder begriffen.

41. Kocheris. Steur- Register / besag d. 11. & 12. August. 1567. darinnen Ulrich von Rechberg zu Ho- hen Rechberg / Innhaber des Ritter- Guts Weyler im Bergen wiederum befindlich.

42. Kocher. Ritter- Viertels- Verzeichnus / de 10. Octobr. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Ho- hen - Rechberg und Heuchlingen/ Successor im Ritter- Guts Weyler im Bergen/ abermahlen befindlich.

43. Original Erklärung/ Ulrichs von Hohen- Rechberg zu Heuchlin- gen / andas in Gmünd versammlete Kocheris. Ritter- Viertel dd. 9. Julii, 1564. cum excusatione der verhinder- ten Erscheinung/ sub promissio mit der Ritterschafft helfen zu heben und zu legen.

44. Ejusdem Originale Entschul- digung / an die Kocheris. Aufschüsse zu Eßingen versammlet / cum anno- xo mit Contribution, auch andern den Majoribus Folge zu thun/ dd. 25. Martii 1577.

45. Item an die Kocheris. Auf- schuß / cum transmissione Sein und NB. seiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen- Rechberg präsentirt den 25. April, 1578. ist N. 10. in Codic. Diplom. part. 4. wegen Rechberg.

46. Item an Kocher / excusat we- gen der frühen Theurung und Miß- wachs/ die nicht gleich bezahlte gemei- ne Anlage und Contribution Sein und seit

seiner Unterthanen dd. 24. Julii 1579.
ist N. II. in Cod. Diplom. d.

47. Original - Excusation- Schreiben Wolfson von Nechberg zu Weissenstein und Grunhen / an die Roher. Aufschuß/wegen seines Aufbleibens/ cum annexo denen Ritterschafft. Conclusis dannoch nachzukommen / datum Samstag vor Misericordiae, 1545.

48. Idem an die Kayserl. Commissarios, dd. Memmingen/ Dienstag nach Aller. Helligen / 1547. cum repetita promise, denen Ritterlichen Conclusis dannoch statt zu thun.

49. Kayserl. Aufnahmeung und Re scripte an die Ritterschafft am Neckar und an Roher / um Alsternz Ihr und Ihrer Unterthanen und Zugehörigen / wider den König in Frankreich/ dd. Augspurg / den ult. Septembris, anno 1551.

50. Königl. Schuld- Brief / wendender von der Ritterschafft und Ihrer Unterthanen Vermögen erlegten Türcken. Hülffs. Geldter/ à 31569. s. Anlehnung dem Reich zu Unterhaltung dessen Kriegs. Volk's in Ingarn/ und deren in calam restitutionis Verwendung und Anlegung zu prosequirung des Türkens Zugs / dd. Nürnberg/ den 25. Aug. 1542.

51. Römis. Königl. Commissarii Quittung / an die Ritterschafftliche Aufschafft in Schwaben / wegen der Ritterschafft und Ihrer angehörigen Unterthanen Türcken. Hülff / 31569. s. de an. 1542.

52. Ritterschafft. Roheris. Auf schreiben / an die Roher. Mitglieder/ p̄to fürderlicher Erlegung Ihr und

Ihrer Unterthanen Anlagen wider den Türkens sub comminatione die fäumeige Aulae Cælareæ zu denunciren/ dd. Göppingen / den 10. Novembris, anno 1545.

53. Der Ritterschafft. Gesandten Erklärung ad Augustissimum auf dem Reichs-Tag zu Worms / de an. 1545. p̄to der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Volk - Hülff wider den Türkens / an statt des verlangten gemeinen Pfennings.

54. Ritterschafft. Roheris. Auf schreiben p̄to der Cavalieren und ihrer Unterthanen Türkens. Hülff / dd. 22. May / 1547.

55. Ritterschafft. Erklärung an die Kayserl. Commissarios, puncto Ihr und Ihrer Unterthanen requirirten Geldt. Hülff / dd. Ulm / den 18. May 1547.

56. Ritterschafft. Erklärung an die Kayserl. Commissarios, puncto eines verwilligten Reuter - Diensts / von Ihr und Ihrer Unterthanen Vermögen/ an statt der verlangten Geldt. Hülff / dd. Munderkingen / den 21. Jun. an. 1557.

57. Ritterschafft. Roheris. Auf schreiben und Anmahnung/ wegen der Cavalieren und Unterthanen Ritter Anlagen Lieferung nach Smünd/ den 5. Jul. 1557.

58. Idem wegen der Cavalieren und Unterthanen Steur und Stellung 200 gerüsteter Pferdten / dd. Aalen/ den 1. Dec. 1569.

59. Roherl. Ritter, Reces, p̄to der Cavalieren und Unterthanen Be legung
Qqqq 3

legung mit Geldt und Pferdten / dd.
Nalen / den 2. Dec. 1569.

60. Kucherl Außschreiben / wegen
der Cavalieren und Ihrer Unterthanen
Steuren Einschüttung / Smünd /
den 9. April 1572.

61. Kaysertl. Rescript an die Ritter-
schaft / wegen Ihrer säumigen
Mitglieder und ihrer Unterthanen / in
den Ritter-Anlagen / re. dd. Prag / den
24. Mart. 1567. ist N. 1. im Cod. Dipl.
part. 4. dl.

62. Kaysertl. Mandat contra die wi-
der seßliche Unterthanen / puncto der
Türcken- Steur / dd. Prag / den 24.
Martii, 1567. ist N. 2. in Cod. Diplom.
p. 4. dl.

63. Kaysertl. Reiscript an die Ritter-
schaft in Schwaben / pcto einsendens
der Designation der nach der Worms-
ser-Matricul de 1521. alienirter Ritter-
Güter / dd. Prag / den 18. Octobr.
1591.

64. Landgerichtl. Bescheid puncto
insinuationis der Ritterschafftl. Privilie-
gen / dd. Altdorff / den 29.bris.
1603.

65. Crayß - Außschreib - Amptl.
Außschreiben eines Schwäb. Crayß,
Convents, dean. 1597. unter andern
wegen des Ritterschafftl. Privilegii
pcto Collectationis, von denen ad Sta-
tus Circuli verkaufften Ritter - Gü-
ther / sonderlich was die vermeinte
Lehen - Güther betrifft / den 1. II.
Febr. 1597.

65. 1. Stadt Ulm. Communica-
tion - Schreiben deswegen an die
Stadt Eßlingen / dd. Ulm ad ult. Fe-
bruar. 1597.

66. Extract Schwäbischen Crayß
Recessus, unter andern punto des
public gemachtten Ritterschafftlchen
Sieur Privilegii, dd. 11. 21. Merk
1597.

67. Ritterschafftl. Gravamina, un-
ter andern pcto der alienirten Ritter
Güther der Kaysertl. Commission über-
geben / dd. Ulm den 11. 22. Julii
1605.

68. Verzeichnus der veralienirten
Kucherischen Ritter-Güther / in an-
no 1605 so damahls der Kaysertlichen
Commission zur Remedur übergeben
worden / in specie mit denen an die
Stadt Smünd gekommenen Reichs-
gischen Güter quæst.

69. Ritterschafftlche Beschwer-
den in Aula Cæsar. übergeben / unter
andern pcto Collectationis contra die
Stadt Smündt / de anno 1613.

70. Kucherischer Ritter - Reces-
sus, unter andern pcto der ad Aulam Cæs-
aream eingesandter Designation der alie-
nierten Ritter - Güther an die Reichs-
Städte / dd. Eßlingen den 7. 17. Apr.
1613.

71. Designation der alienirten Ku-
cherischen Ritter - Güter / so ad Aulam
Cæsaream eingesandt worden / in spe-
cie auch Smünd betreffend / de 1613.
lit. B.

72. Ritterschafftlche Suppli-
c ad Cæsarem cum Gravaminibus, dd. 9.
Oct. 1613. mit A. & B.

73. Weitläufige Ritterschafftlis-
che Suppli ad Cæsarem pcto Gravami-
num, de anno 1613. Lit. A.

74. Ritterschafftlche - Kucherisches
Anmahnungs-Schreiben pcto Colle-

Collectionis an Ulm / und mut. mut. an
die Stadt Gmünd / d. 8. Jan. 1642.

75. Stadt Gmündis. Schreiben
an die Ritterschafft / Rothen am Kocher / wegen Bargen und Weyler
im Bergen/ dd. 16. Des. 1629.

76. Designation der alienirten Ro-
therischen Ritter-Güter / und in spe-
cie der Rechbergischen Güter quæst.
an Gmünd / d. 1592.

77. Chur-Baveris. Intercession vor
Gmünd an Kocher p̄to prætense præ-
scribitar Steuer-Exemption, dd. Mün-
chen/ den 5. Dec. 1629.

78. Stadt Gmünd an Kocher/
p̄to prætense præscriptionis der Ritter-
Güter quæ. dd. 9. 7br. 1629.

79. Stadt Gmünd an Kocher /
cum agnitione deß Ritterschafflichen
Privilegiis p̄to Collectionis, de 1566,
den 18. Jun. an. 1678.

80. Attestat NB. von dem Burger-
meister zu Neubronn/ daß des Clo-
ster Gottes Zell / bey Gmünd / Hof
zur Kocher Ritter-Cassa versteuert
werde / dd. 10. Sept. anno 1716.

81. Ritterschafftl. Supplic ad Cae-
sarem, pro evitandâ insertione Bonor-
Equestrium alienator. in Matricularia
Imperii, de an. 1654.

82. Rechbergis. Supplic, um eine
Ritterschafftl. Intercession ad Augu-
stissimum, p̄to manutenenz deß Bluts-
Banns zu Hohen-Rechberg / cura
annexo, daß die von Rechberg von
unsürdenklichen Zeiten bey der
Reichs-Ritterschafft / zu Thro Ray-
serl. Majestät Diensten in jeden Fäl-
len und Contributionen ihr äußerstes
Vermögen dargestreckt / dd. Dona-
dorff, den 19. Martii 1604.

83. Ritterschafftl. Intercession von
Rechberg / ad Augustissimum, cum
annexo, daß das ganze Adeliche Ge-
schlecht von Rechberg / jederzeit in
allen Adel. Ritter. Diensten und Con-
tributionen / für sich und alle Ihre
Güter/ Unterthanen und Maßhaffts/
bey der Reichs-Ritterschafft sich äu-
ßerst angegriffen / dd. 26. April, anno
1604.

EXTRACT Aus deß DATTII OPERE

de

Pace Imp. Publ. p̄to deren von Rechberg ascendenten der Ver-
käufer der Ritter-Güter Bargen und Weyler im Bergen / item
deß Zehenden zu Muthlangen.

Num. I.

Pag. 44. hat sich der Adel unter
der Gesellschaft deß Löwen St.
Wilhelm und St. Georgen mit
denen Reichs-Städten/ Regensburg/
Augsburg / Ulm und andern w. Gott
zu Lob / und zur Defension ihrer Be-
stinn/